
**SÜDTIROLER LANDTAG
CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO**



Wortprotokoll

der 219. Sitzung vom 24. September 2003

—

Resoconto integrale

della seduta n. 219 del 24 settembre 2003



**XII. LEGISLATUR
XII. LEGISLATURA
1998 - 2003**



CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO
SÜDTIROLER LANDTAG

SEDUTA 219. SITZUNG

24.9.2003

INDICE

Ratifica della delibera della Giunta provinciale del 28.7.2003, n. 2527: Corte Costituzionale - Impugnazione della legge 5 giugno 2003, n. 131, recante "Disposizioni per l'adeguamento dell'ordinamento della Repubblica alla legge costituzionale 18 ottobre 2001, n. 3"..... pag. 3

Disegno di legge provinciale n. 89/01: "Disincentivazione dell'uso dell'alcol e problemi alcol correlati." (continuazione) pag. 5

Mozione n. 379/01 del 23.7.2001, presentata dalla consigliera Kury, riguardante il progetto pilota "approccio alla lingua tedesca nella scuola d'infanzia italiana" (continuazione) pag 36

Disegno di legge provinciale n. 97/01: "Provvedimenti di sostegno alle famiglie altoatesine - Bonus di neonati."..... pag. 39

INHALTSVERZEICHNIS

Ratifizierung des Beschlusses der Landesregierung vom 28.7.2003, Nr. 2527: Verfassungsgerichtshof - Anfechtung des Gesetzes vom 5. Juni 2003, Nr. 131, "Bestimmungen zur Anpassung des Aufbaus der Republik an das Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 2001, Nr. 3"..... Seite 3

Landesgesetzentwurf Nr. 89/01: "Bekämpfung des Alkoholkonsums und alkoholbezogene Probleme." (Fortsetzung) Seite 5

Beschlussantrag Nr. 379/01 vom 23.7.2001, eingebracht von der Abgeordneten Kury, betreffend das Pilot-Projekt "Annäherung an Deutsch als Zweitsprache in italienischsprachigen Kindergärten" (Fortsetzung) Seite 36

Landesgesetzentwurf Nr. 97/01: "Maßnahmen zur Unterstützung der Südtiroler Familien - Gutscheine für Neugeborene." Seite 39

Disegno di legge provinciale n. 152/03: "Anticipazione dell'assegno di mantenimento a tutela del minore." pag. 56

Ordine del giorno n. 1 del 22.9.2003, presentato dal consigliere Minniti, concernente case per mariti-separati. pag. 78

Ordine del giorno n. 2 del 24.9.2003, presentato dal consigliere Leitner, concernente l'esenzione fiscale per il pagamento degli alimenti. pag. 81

Landesgesetzentwurf Nr. 152/03: "Unterhaltsvorschussleistung zum Schutz von minderjährigen Kindern."Seite 56

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 1 vom 22.9.2003, eingebracht vom Abgeordneten Minniti, betreffend Aufnahmeheime für getrennte Ehemänner. Seite 78

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 2 vom 24.9.2003, eingebracht vom Abgeordneten Leitner, betreffend Steuerfreiheit für Unterhaltszahlungen.Seite 81

Nr. 219 – 24.9.2003

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

HERMANN THALER

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

ORE 10.12 UHR

(Namensaufruf – appello nominale)

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche um die Verlesung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung.

MUNTER (Sekretär – SVP): *(Verliest das Sitzungsprotokoll – legge il processo verbale)*

PRÄSIDENT: Wenn keine Einwände erhoben werden, so gilt das Protokoll als genehmigt.

Für die heutige Sitzung haben sich die Abgeordneten Holzmann, Pahl und Zendron sowie Landesrat Di Puppo (Nachm.) entschuldigt.

Punkt 142 der Tagesordnung: "**Ratifizierung des Beschlusses der Landesregierung vom 28.7.2003, Nr. 2527: Verfassungsgerichtshof - Anfechtung des Gesetzes vom 5. Juni 2003, Nr. 131, "Bestimmungen zur Anpassung des Aufbaus der Republik an das Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 2001, Nr. 3".**"

Punto 142) dell'ordine del giorno: "**Ratifica della delibera della Giunta provinciale del 28.7.2003, n. 2527: Corte Costituzionale - Impugnazione della legge 5 giugno 2003, n. 131, recante "Disposizioni per l'adeguamento dell'ordinamento della Repubblica alla legge costituzionale 18 ottobre 2001, n. 3".**"

Ich erinnere daran, dass gestern Nachmittag bei der Abstimmung über den Beschlussvorschlag dreimal die Beschlussfähigkeit nicht gegeben gewesen ist und dass die Präsidentin nach der dritten Abstimmung die Sitzung vorzeitig geschlossen hat.

Wir kommen nun zur Abstimmung.

BAUMGARTNER (SVP): Ich beantrage die namentliche Abstimmung!

PRÄSIDENT: Der Abgeordnete Baumgartner und zwei weitere Abgeordnete haben die namentliche Abstimmung beantragt. Es ist die Nummer 16 gezogen:

LADURNER (SVP): Ja.

LAIMER (SVP): (Abwesend)

LAMPRECHT (SVP): Ja.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ja.

LO SCIUTO (Lista Civica – Forza Italia – CCD): Astenuto.

MESSNER (SVP): Ja.

MINNITI (AN): Astenuto.

MUNTER (SVP): Ja.

PAHL (SVP): (Abwesend)

PÖDER (UFS): Ja.

PÜRGSSTALLER (SVP): Ja.

SAURER (SVP): Ja.

SEPPI (Unitalia – Movimento Sociale F.T.): (Assente)

STOCKER (SVP): Ja.

THALER H. (SVP): Ja.

THALER ZELGER (SVP): (Abwesend)

THEINER (SVP): Ja.

URZÌ (AN): (Assente)

WILLEIT (Ladins): Ja.

ZENDRON (Ambiente e diritti/Umwelt und Rechte): (Assente)

ATZ (SVP): Ja.

BAUMGARTNER (SVP): Ja.

BERGER (SVP): Ja.

CIGOLLA (Il Centro): (Assente)

DENICOLÒ (SVP): Ja.

DI PUPPO (Popolari – Alto Adige Domani): Sì.

DURNWALDER (SVP): (Abwesend)

FEICHTER (SVP): Ja.

FRICK (SVP): Ja.

GNECCHI (Progetto Centrosinistra – Mitte Links Projekt): Sì.

HOLZMANN (AN): (Assente)

HOSP (SVP): Ja.

KASSLATTER MUR (SVP): Ja.

KLOTZ (UFS): (Abwesend)

KURY (GAF-GVA): Ja.

PRÄSIDENT: Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: mit 23 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen ist der Beschlussvorschlag genehmigt.

Punkt 4 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 89/01: "Bekämpfung des Alkoholkonsums und alkoholbezogene Probleme."* (Fortsetzung)

Punto 4) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 89/01: "Disincentivazione dell'uso dell'alcol e problemi alcol correlati."* (continuazione)

Ich erinnere daran, dass in der Landtagssitzung vom 11.3.2003 der Übergang von der General- zur Artikeldebatte genehmigt und die Behandlung des Gesetzentwurfes dann ausgesetzt worden ist. Abgeordneter Minniti, möchten Sie die Behandlung des Gesetzentwurfes nun fortsetzen?

MINNITI (AN): Sì.

PRÄSIDENT: Gut. Dann verlese ich Artikel 1.

I Abschnitt
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
Art. 1

Gegenstand – Begriffsbestimmungen

1. Dieses Gesetz beinhaltet Bestimmungen zur Prävention, Behandlung und sozialen Wiedereingliederung der Alkoholabhängigen im Sinne der Resolution des europäischen Parlaments vom 12. März 1982 über Alkoholprobleme in den Ländern der europäischen Gemeinschaft, der Resolution des Rates und der Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten auf Ratsebene vom 29. Mai 1986 bezüglich Alkoholmissbrauch, der Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation mit besonderer Bezugnahme auf den europäischen Aktionsplan Alkohol im Sinne der Resolution vom 17. September 1992, die in Kopenhagen vom Regionalkomitee für Europa der Weltgesundheitsorganisation genehmigt wurde, der in Paris 1995 genehmigten europäischen Charta „Alkohol“ und des Rahmengesetzes über Alkohol und alkoholbezogene Probleme vom 30. März 2001, Nr. 125.

2. Im Sinne dieses Gesetzes versteht man unter alkoholischem Getränk jegliches Produkt (für Lebensmittel bestimmt) mit über 1,2 Vol % Alkoholgehalt und unter superalkoholischem Getränk jegliches Produkt mit über 21 Vol. % Alkoholgehalt.

Capo I
DISPOSIZIONI GENERALI
Art. 1

Oggetto – Definizioni

1. La presente legge reca norme finalizzate alla prevenzione, alla cura ed al reinserimento sociale degli alcol dipendenti, ai sensi della risoluzione del Parlamento europeo del 12 marzo 1982 sui problemi dell'alcolismo nei Paesi della Comunità, della risoluzione del Consiglio e dei rappresentanti dei governi degli Stati membri riuniti in sede di consiglio, del 29 maggio 1986, concernente l'abuso di alcol, delle indicazioni della Organizzazione mondiale della sanità, con particolare riferimento al piano d'azione europeo per l'alcol di cui alla risoluzione del 17 settembre 1992, adottata a Copenaghen dal Comitato regionale per l'Europa della Organizzazione stessa, ed alla Carta europea sull'alcol, adottata a Parigi nel 1995 e della legge quadro in materia di alcol e di problemi alcolcorrelati 30 marzo 2001, n. 125.

2. Ai fini della presente legge, per bevanda alcolica si intende ogni prodotto contenente alcol alimentare con gradazione superiore a 1,2 gradi di alcol e per bevanda superalcolica ogni prodotto con gradazione superiore al 21 per cento di alcol in volume.

Wer wünscht das Wort? Abgeordneter Minniti, bitte.

MINNITI (AN): Finalmente giungiamo anche alla discussione. Credo sia un caso unico secondo cui un disegno di legge delle opposizioni riesce a superare la soglia della votazione al passaggio alla discussione articolata e viene discusso articolo per articolo. Fortunatamente riusciamo ad arrivare alla discussione di questo disegno di legge importante, perché volto alla disincentivazione dell'uso dell'alcol e alla trattazione di problemi alcolcorrelati.

Sappiamo che il problema in provincia di Bolzano è molto sentito. Nella relazione che abbiamo presentato assieme al disegno di legge, durante il dibattito effettuato qualche mese fa, abbiamo avuto modo di esprimere tutte le nostre perplessità per la politica della Giunta provinciale in merito ad un problema di questo genere. Abbiamo criticato per esempio il fatto che certe pubblicità anche sui mezzi pubblici invitassero "a bere meno" perché fa bene, quando forse il messaggio che dovrebbe essere inviato, ai giovani in particolar modo, sarebbe quello di non bere assolutamente, non di bere meno. Ma questo non per fare i puritani o per essere estremamente rigidi, ma perché nasce da una convinzione maturata negli anni da altri colleghi di questo consesso, ma soprattutto dalle associazioni che operano all'interno del recupero di soggetti alcolisti, che hanno collaborato con noi nella stesura di questo disegno di legge. Quindi proviene dalla società civile, viene dettato da chi vive il problema del recupero degli alcolisti che sappiamo essere stati, a ragione, paragonati a veri e propri tossicodipendenti. L'alcolismo e la tossicodipendenza sono state inserite nello stesso piano per quelle che sono le grandi patologie della nostra società. Di conseguenza crediamo che le risposte che devono provenire da questo consesso e dalla Giunta siano adeguate, concrete, che mirino a non creare futuri alcolisti, ma a preservare la comunità altoatesina di qualsiasi gruppo linguistico. L'articolo 1 rappresenta la definizione del disegno di legge, indica delle norme finalizzate proprio alla prevenzione, alla cura e al reinserimento sociale degli alcolodipendenti, anche ipotizzando quello che viene richiesto dalla gran parte delle associazioni che operano nel settore, ovvero eventualmente anche creando all'interno delle strutture sanitarie dei reparti ben precisi, specifici volti a recuperare e a curare gli alcolisti.

Alleanza Nazionale dà il suo apporto con questo disegno di legge che non vorremmo solo per fini elettoralistici venisse bocciato dalla Giunta. Dopo cinque anni di attività la Giunta provinciale avrebbe dovuto proporre un provvedimento di questo genere, che peraltro raccoglie anche la normativa nazionale. Purtroppo non lo ha fatto. Non vogliamo dire che non ha operato in questo campo, perché bisogna riconoscere i meriti dell'assessore Saurer in questo senso per quanto riguarda la riabilitazione, per

quanto riguarda la creazione di strutture riabilitative volte a creare un nuovo futuro a chi è affetto da problemi e patologie di questo genere. Alleanza Nazionale nel suo confronto politico ha sempre posto la correttezza come priorità, quindi riconosciamo il merito di chi e quando si è operato, ma siamo anche pronti a denunciare certe carenze del settore e a proporre delle soluzioni al riguardo. Si è parlato spesso di vietare l'uso dell'alcol a ragazzi di età inferiore ai 16 o 18 anni, di invitare e obbligare gli stessi esercizi commerciali tipo i bar a non vendere superalcolici a ragazzi. Purtroppo la Provincia va nella direzione opposta, quando proprio il ministro della sanità, il dott. Sirchia, ha impostato una normativa più rigida, che dà delle risposte che possono ridurre questo fenomeno.

Attendiamo altrettante risposte dalla Giunta provinciale, concrete, adeguate, che noi abbiamo individuato in questo disegno di legge che speriamo sia stato serenamente letto, studiato dalla Giunta provinciale, perché approvare questo disegno di legge non significa altro che approvare le linee guida presenti a livello nazionale e dare una prima risposta ad un fenomeno che si sta ampliando a macchia d'olio nella nostra provincia, soprattutto fra i giovani.

PRÄSIDENT: Wegen eines technischen Defektes an der Beschallungsanlage muss die Sitzung kurz unterbrochen werden. Ich ersuche um Verständnis!

Die Sitzung ist unterbrochen.

ORE 10.33 UHR

ORE 10.40 UHR

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.
Abgeordnete Kury, Sie haben das Wort.

KURY (GAF-GVA): Herzlichen Dank! Ich kann mich ganz kurz fassen, weil wir hier bereits vor mehreren Sitzungen anlässlich der Generaldebatte über das Problem "Alkoholismus" gesprochen haben. Ich wollte nur noch kurz begründen, warum ich in der IV. Gesetzgebungskommission für diesen Gesetzentwurf gestimmt habe. Dies nicht, weil ich glaube, dass die hier vom Kollegen Minniti aufgezeigten Lösungen ausreichend wären, sondern weil ich der Meinung bin, dass der Alkoholismus in Südtirol eines der gravierendsten Probleme darstellt. Wir wissen, dass besonders seit gestern wieder alle Welt über Drogen spricht und dabei eine sehr eingeschränkte Auffassung von Drogen zum Vorschein kam. Die Droge Nr. 1 in Südtirol heißt sicher Alkohol. Parallel dazu sehe ich aber, dass in der öffentlichen Meinung den anderen Drogen doch viel mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird. Kollege Minniti sieht vor, dass ein Landesbeirat eingerichtet wird. Das ist sicherlich eine Initiative, die zu unterstützen ist. Meiner Meinung nach braucht es allerdings ein ganzes Netz an Maßnahmen, um

diesem gesellschaftlich weit verbreiteten Phänomen Abhilfe zu leisten. Ich denke an eine Zusammenarbeit aller Sozialdienste, aber vor allem auch an die Zusammenarbeit zwischen Sozialdiensten und den Behörden, die sich mit Unterricht, Erziehung, Aufklärung und Jugendarbeit betätigen. Dies ist notwendig, weil es sich doch um ein weit gefasstes Problem handelt, das nicht mit Einzelmaßnahmen zu bekämpfen ist. Insofern meine Ja-Stimme, die bedeutet, dass Handlungsbedarf besteht, obwohl ich die vorgeschlagenen Maßnahmen als ungenügend empfinde.

Ich habe auch das Wort ergriffen, um endlich eine Antwort zu bekommen. Ich warte schon sehr lange darauf. Sie ist immer noch ausständig. Bei den letzten Diskussionen über das Thema Alkohol hatte ich das Problem aufs Tapet gebracht. Ich hätte gerne eine Antwort darauf, weshalb ich abwarte, bis Landesrat Saurer ein offenes Ohr für meine Bemerkungen hat. Ich hatte gebeten, mir Auskunft darüber zu geben, ob irgendetwas in Bezug auf die Feste in den Talferwiesen getan worden ist. Dort frönen Minderjährige regelmäßig dem Alkoholgenuss. Viele Leute in Bozen haben mich darauf angesprochen, was man diesbezüglich tun könnte, massive Kontrolle usw. Landesrat Frick war es, der mir versprochen hat, sich der Sache anzunehmen und mir Auskunft zu erteilen. Ich warte jetzt schon seit zwei bzw. drei Monaten darauf. Vielleicht kann mir Landesrat Saurer sagen, ob in der Zwischenzeit in diesem Bereich irgendetwas unternommen wurde bzw. ob diese unangenehmen Auswüchse in Bozen unter diesen sehr jungen Leuten beobachtet worden sind und ob die Kontrolle hier massiv gesteigert wurde.

KLOTZ (UFS): In den letzten Tagen gibt es wieder eine besondere Diskussion in Sachen Drogenkonsum, besonders hinsichtlich der Vorschläge aus Rom, was die Neuordnung dieses Bereichs anbelangt. Es ist selbstverständlich, dass in diesem Zusammenhang natürlich auch die Droge Alkohol zur Sprache kommen soll. Deswegen ist es meines Erachtens gut, wenn man hier darüber spricht, zumal ja Landesrat Saurer selber zugegeben hat, dass das Landesgesetz aus dem Jahre 1978 vielen Entwicklungen nicht mehr Rechnung trägt und im Grunde genommen überholt ist. Er war zwar der Meinung, dass es zeitlich nicht mehr möglich sein wird, ein organisches Gesetz dazu zu erlassen. Aber ich glaube, dass der vorliegende Gesetzentwurf eine Diskussionsgrundlage sein könnte. Ich bin der Meinung, dass sowohl die Begriffsbestimmung als auch die Anknüpfung an die mitteleuropäischen Lösungsansätze wichtig sind. Im Artikel 1, um den es jetzt geht, sind diese Anbindungen ganz klar vorgeschlagen. Man verweist auf die neuesten europäischen Grundlagen wie die Charta "Alkohol" und das Rahmengesetz über Alkohol aus dem Jahre 2001. Das Problem als solches darf nicht unterschätzt werden. Wir hören ja immer wieder, dass Alkoholmissbrauch ein Phänomen ist, welches leider Gottes bis heute in keiner Weise gelöst wurde. Man hat in den letzten Jahren immer mehr Augenmerk auf den Drogenmissbrauch gelegt. Man hat Broschüren herausgegeben. Es gibt zahlreiche ehrenamtlich tätige Vereine sowie Präventivmaßnahmen in den Sanitätsstrukturen. Aber - wie gesagt -

das Ganze geht auf eine gesetzliche Grundlage aus den 70er Jahren zurück. Inzwischen haben sich doch sehr viele Dinge nicht zum Besseren, sondern eher zum Schlechteren gewandelt, weshalb es sicherlich neue Ansätze braucht.

Die Bestimmung, welches Superalkoholika sind und ab wann etwas als Alkohol zu betrachten ist, ist sehr wichtig. Welche Rolle spielt das in der Ernährung und insgesamt im Konsumverhalten der Bevölkerung? Deshalb werde ich Artikel 1 zustimmen. Wir haben ja bereits dem Übergang von der General- zur Artikeldebatte zugestimmt, weshalb es möglich war, hier überhaupt die Artikeldebatte abzuhalten.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Herr Präsident! In den letzten Monaten haben wir immer wieder über dieses Thema diskutiert. Es hat Anträge gegeben. Jetzt kommt dieser Gesetzentwurf an die Reihe, der das Problem sicherlich fokussiert. Ich kann mich grundsätzlich auch damit einverstanden erklären, wenngleich der Titel "Bekämpfung des Alkoholkonsums" für mich sozusagen ein bisschen schwammig ist. Es geht mehr um den Missbrauch des Alkohols. Wir wissen, dass das gesamte Problem auch ein Erwachsenen- bzw. ein Erziehungsproblem ist. Die Gesellschaft ist ja so ausgerichtet, dass den Jugendlichen über die Werbung und dem Verhalten der Erwachsenen signalisiert wird, was in und cool ist bzw. was out und nicht cool ist. Darüber haben wir hier zur Genüge diskutiert. Wir haben in den vergangenen Jahren auch einiges getan. Mittlerweile gibt es das Zentrum Bad Bachgart in Rodeneck, wo man Krankheiten des Alkoholismus bekämpft. Aber es geht vor allem um die Prävention, dass man diese Schäden erst gar nicht entstehen lässt. Deshalb zählt für mich der verantwortungsvolle Umgang mehr als nur Verbote von oben. Aber wenn man weiß, dass die Gefolgsundheit Schaden durch Missbrauch von Alkohol nimmt, dann muss man auch einwirken. Es gibt ja Vergleichsbeispiele in anderen Ländern. Nicht überall wird es gleich gehandhabt. Ich habe hier schon einmal gesagt, dass die nordischen Länder ein rigides Alkoholverbot für Jugendliche unter 18 Jahren haben. Dennoch ist der Alkoholkonsum enorm. Wo etwas verboten ist, blüht natürlich der Schwarzmarkt. Das wissen wir. Jeder, der einmal in den nordischen Ländern war, konnte dieses Phänomen beobachten. Wenn die Möglichkeit besteht, wird der Konsum erst recht gesteigert. Wenn man beispielsweise mit den Fähren zwischen Finnland und Estland fährt, wird man sehen, dass es ein einziges Besäufnis ist, was dort veranstaltet wird, wohlgermerkt, nicht nur von Jugendlichen! In Finnland und in Schweden ist der Alkoholkonsum verboten. Dort gibt es eigene Geschäfte, in welchen Jugendliche unter 18 Jahren gar nicht hineinkommen, um Alkohol zu kaufen. Aber man kann sich den Alkohol natürlich auch anders beschaffen. Vor kurzer Zeit hat es einen Antrag betreffend das Ausschankverbot gegeben. Wenn man den Alkohol dann allerdings in den Supermärkten kaufen kann, wird man das Problem nicht lösen. Es ist ein allumfassendes Problem. In Artikel 1 geht es um die Begriffsbestimmung. Der Gegenstand ist sicherlich so formuliert, wie er aufgrund von EU-Richtlinien festgesetzt wird. Dem ist natürlich zuzustimmen.

Aber bei der Behandlung dieses Gesetzes dürfen wir nicht vergessen, dass wir hier auch ein Phänomen behandeln, welches gesellschaftspolitischer Natur ist, wo auch all jene mitwirken müssen, die die Bewusstseins-schaffung und die Bewusstseinsbildung verändern und nicht nur auf ein Verbot setzen.

SAURER (Landesrat für Personal, Gesundheit und Sozialwesen – SVP):
Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir wiederholen jetzt in gewisser Weise anlässlich der Generaldebatte die geführte Diskussion, wahrscheinlich, um die Überlegungen etwas aufzufrischen. Wie gesagt, wir haben uns in den letzten Monaten einige Male eingehend über diese Problematik unterhalten. Wir haben auch darauf hingewiesen, dass das Gesetz, welches die Grundlage für unsere Aktionen und für die Finanzierung der verschiedensten Initiativen ist, aus dem Jahr 1978 stammt. Aber der Staat hat in den letzten Jahren eine ziemlich neue Gesetzgebung erlassen. Die Rahmengesetzgebung ist ja Aufgabe des Staates. Insofern denke ich, dass gute Grundlagen geschaffen worden sind, um die notwendigen Aktionen zu starten. Es ist auf die Wichtigkeit der Prävention hingewiesen worden. Diese nehmen wir sehr ernst. Ich verweise auf die gesamten Initiativen in Zusammenarbeit mit der Schule. Wir haben das Forum für Suchtprävention gegründet. Wir haben erst in den letzten Wochen Leitlinien für die Suchtprävention verabschiedet, die jetzt über ein Gremium, das auch von Seiten der Landesregierung eingerichtet wurde, umgesetzt werden. Es wird in den nächsten Monaten eine groß angelegte Kampagne anlaufen. Wir werden eine Kampagne starten, die in der Schweiz bereits durchgeführt wurde, auch mit entsprechender wissenschaftlicher Grundlage. Dabei wurde alles, auch das Material, zur Verfügung gestellt. Hier ist eine Absprache zwischen den Diensten der Sanität und den verschiedenen wirtschaftlichen Kräften getätigt worden. Es handelt sich um eine sehr gute Initiative, bei der auch die Jugendlichen sehr stark miteinbezogen werden. Ich glaube, dass von dieser präventiven Seite her sehr vieles läuft. Die Problematik kann nicht wegdiskutiert werden. Die Problematik ist sicher vorhanden. Wir tun das Möglichste, um hier auch entsprechende Überzeugungsarbeit von Seiten der Strukturen der Rehabilitation bzw. der Entziehung zu leisten. Das ist meiner Meinung nach verhältnismäßig gut geregelt. Diesbezüglich gibt es die Caritas, den Verein "Hands" sowie Selbsthilfegruppen im Gadertal. Es haben sich sehr viele Selbsthilfegruppen gebildet, die mit dem Verein "Hands", der Caritas und diesen Gruppen im Gadertal zusammenarbeiten. Auch wenn ein bestimmter Bedarf besteht, glaube ich nicht, dass wir ein organisches Gesetz über den gesamten Suchtbereich machen können, auch aufgrund der staatlichen Gesetze, die in der letzten Zeit erlassen wurden. Aber ich denke, dass gerade die Arbeit an den Leitlinien der Suchtpolitik hier im Lande, die wir vor kurzem verabschiedet haben, die Basis dafür bildet, was gesetzgeberisch gemacht werden muss und was im Grunde genommen Sache von Beschlüssen, Sache von Initiativen und Sache von Maßnahmen ist, die in unserer Realität wesentlich wirksamer sind und wesentlich mehr ins Gewicht fallen als eine Reihe von Gesetzesartikeln, die sowieso, so wie sie jetzt dastehen, auf staatliche

Gesetzgebungen Bezug nehmen. Wesentliche Einschränkungen und Verbote, wie zum Beispiel die ganze Geschichte betreffend Alkohol im Verkehr usw., sind staatliche Vorgaben, die zu beachten sind.

Kurz zusammengefasst kann gesagt werden, dass die gesetzlichen Grundlagen für gute Initiativen vorhanden sind. Diese Initiativen sind mit den entsprechenden Einrichtungen geschaffen worden, und zwar sehr stark im präventiven Bereich, aber auch im kurativen und im rehabilitativen Bereich. Das ist hier schon erwähnt worden. Auch was die polizeilichen Maßnahmen anbelangt, werden die Dinge jetzt sehr rigide gehandhabt. Wir haben nicht das Gefühl, dass sich die Bevölkerung darüber klagt, die Polizei würde nichts tun, ganz im Gegenteil! Ich höre immer wieder Klagen, dass bei uns drei- bzw. viermal soviel Polizei im Einsatz sei als in anderen Regionen Italiens. Das ist die Realität! Auf der anderen Seite muss man dankbar dafür sein. Es gibt jetzt auch private Anbieter für solche Feste, nicht nur Vereine, die hier sehr stark beobachtet werden müssen. Man interessiert sich auch für die Dinge im Zusammenhang mit Bozen. Sowohl die Stadtgemeinde als auch die Polizei haben uns versichert, dass die Wachsamkeit in Zukunft sehr groß sein wird. Aber - wie gesagt - das ist in erster Linie deren Aufgabe. Ich bin der Meinung, dass die Polizeikräfte diesen Bereich sehr ernst nehmen. Alles zusammengenommen ergibt eigentlich schon eine gute Basis, um hier entsprechend einwirken zu können. Letztendlich ist es auch ein sehr starkes kulturelles Problem, ein Problem von Tradition, ein Problem von Leben in diesem Bereich. Sicher sind die Probleme in den nordischen Ländern noch viel größer. Aber gerade im alpinen Bereich, vom Friaul über Südtirol bis hin zu den französischen Alpen, ist das Alkoholproblem besonders ausgeprägt.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über Artikel 1 ab.

KLOTZ (UFS): Ich beantrage die Feststellung der Beschlussfähigkeit, Herr Präsident!

PRÄSIDENT: In Ordnung! Ich bitte einen der Präsidialsekretäre zu zählen: mit 5 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

*Art. 2
Zielsetzungen*

1. Dieses Gesetz:

- a) wahrt das Recht aller Bürger, insbesondere der Kinder und Jugendlichen auf ein vor den Folgen des Alkohol- und Superalkoholmissbrauches geschütztes Familien-, Gesellschafts- und Arbeitsleben;*
- b) erleichtert den Zugang der alkohol- und superalkoholgeschädigten Bürger und ihrer Familienangehörigen zu entsprechender Therapie und Betreuung;*

- c) *begünstigt Information und Aufklärung über die Folgen des Alkohol- und Superalkoholkonsums und des Alkohol- und Superalkoholmissbrauchs;*
- d) *fördert die Forschung und gewährleistet adäquate Bildungs- und Fortbildungsstandards für das für alkoholbezogene Probleme zuständige Fachpersonal;*
- e) *fördert die nicht gewinnorientierten im sozialen Bereich tätigen privaten Organisationen und Selbsthilfevereinigungen, die Prävention oder Reduzierung von alkoholbedingten Schäden zum Ziel haben.*

Art. 2
Finalità

1. La presente legge:

- a) *tutela il diritto delle persone, ed in particolare dei bambini e degli adolescenti, ad una vita familiare, sociale e lavorativa protetta dalle conseguenze legate all'abuso di bevande alcoliche e superalcoliche;*
- b) *favorisce l'accesso delle persone che abusano di bevande alcoliche e superalcoliche e dei loro familiari a trattamenti sanitari ed assistenziali adeguati;*
- c) *favorisce l'informazione e l'educazione sulle conseguenze derivanti dal consumo e dall'abuso di bevande alcoliche e superalcoliche;*
- d) *promuove la ricerca e garantisce adeguati livelli di formazione e di aggiornamento del personale che si occupa dei problemi alcolcorrelati;*
- e) *favorisce le organizzazioni del privato sociale senza scopo di lucro e le associazioni di auto-mutuo aiuto finalizzate a prevenire o a ridurre i problemi alcolcorrelati.*

Wer wünscht das Wort? Abgeordneter Minniti, bitte.

MINNITI (AN): Con l'articolo 2 illustriamo le finalità. Certo ci spiace accertare ancora una volta come questa Giunta provinciale ritenga di aver già fatto quanto possibile in questo settore tanto da non ritenere necessaria una normativa adeguata che in qualche maniera regoli ulteriormente il settore. Purtroppo la vera droga in Alto Adige è l'alcol, e tende ad ampliarsi sempre più. Forse sarebbe stata necessaria una maggiore umiltà da parte della Giunta provinciale nell'affrontare questo disegno di legge che ormai è all'esame da due anni, che si sarebbe potuto emendare da parte della Giunta provinciale se si fossero volute creare le condizioni per migliorare la materia e per creare un servizio adeguato.

Mi spiace che questo non sia avvenuto. Chiaramente questo ci fa mantenere una posizione assai critica nei confronti della Giunta provinciale. Attraverso l'articolo 2 chiediamo che vengano indicate queste finalità della legge, che si debba chiarire il ruolo della legge volto a tutelare i diritti dei familiari dei malati di alcolismo, di favorire l'accesso di queste persone che abusano a dei trattamenti adeguati. Favorire non significa che ci sono le strutture e se uno vuole, va, ma bisogna operare affinché queste persone vadano. Così come dobbiamo favorire l'informazione e l'educazione sulle

conseguenze derivanti dal consumo dell'abuso di bevande alcoliche. Non a caso prima criticavo il fatto che a volte è la pubblicità che presenta la Provincia a creare dei danni ulteriori. Quando si scrive sui mezzi pubblici, mezzi che sono presenti quotidianamente nella società civile, "bere meno è meglio" non è l'esatta informazione, perché significa comunque riconoscere la possibilità che bere non faccia male. Questa è una distorsione della realtà, e non lo dice Alleanza Nazionale, lo dicono le associazioni che operano nel settore. Non abbiamo la presunzione di saperne di più di coloro che operano nel settore, di coloro che magari hanno vissuto una tragedia dovuta all'abuso di alcool e magari persone che sono riuscite ad uscirne e a loro volta aiutano altri a superare questo dramma. Questo disegno di legge intende promuovere una ricerca e garantire adeguati livelli di informazione corretta che sono proprio necessari. Questo disegno di legge intende anche favorire le associazioni che operano nel privato affinché possano operare con una adeguata organizzazione sul territorio. Non possono essere abbandonate a se stesse, devono fungere da supporto alla Provincia, non devono essere viste come concorrenziali alla Provincia, devono essere complementari, e questa sarà possibile quando la Provincia si renderà conto dell'estrema importanza che ricoprono queste associazioni e riuscirà in qualche maniera a realizzare una normativa organica che Alleanza Nazionale intende promuovere attraverso questo disegno di legge, o per lo meno intende porre le basi.

Questo è il significato dell'articolo 2.

KLOTZ (UFS): Die Zielsetzungen sind inhaltlich klar und auch von der praktischen Umsetzung her verständlich. Wenn im Buchstaben b) die Zielsetzung angesprochen wird, dass dieses Gesetz den Zugang der alkohol- und superalkoholgeschädigten Bürger und ihrer Familienangehörigen zu entsprechender Therapie und Betreuung erleichtert, dann ist das sicherlich eine richtige und gute Zielsetzung. Es bedarf natürlich dann der Maßnahmen, dies zu erleichtern. Wenn dann die Begünstigung der Information und Aufklärung über die Folgen des Alkohol- und Superalkoholkonsums und des Alkohol- und Superalkoholmissbrauchs angeführt sind, bedarf es natürlich auch der praktischen Maßnahmen und der Umsetzung. Weiters sollen die Forschung gefördert und adäquate Bildungs- und Fortbildungsstandards für das für alkoholbezogene Probleme zuständige Fachpersonal gewährleistet werden. Der Landesrat wird jetzt sagen, dass wir bereits tun, was wir können, dass wir das sowieso schon fördern. Vielleicht kann er uns auch einige Beispiele nennen, wie das bisher konkret gefördert wird. Schließlich sollen die nicht gewinnorientierten im sozialen Bereich tätigen privaten Organisationen und Selbsthilfvereinigungen, die Prävention oder Reduzierung von alkoholbedingten Schäden zum Ziel haben, gefördert werden. Hier hätte ich eine Frage an den Landesrat. Soweit mir bekannt ist, werden auch die Geldmittel für die privaten Organisationen weniger. Herr Landesrat, nach welchen Kriterien werden Sie in Zukunft besonders diese Förderung gestalten? Es ist tragisch und schade, dass auch in diesem Bereich die Geldmittel knapper werden und damit sehr viele Initiativen, wel-

che die Prävention zum Ziel haben, eingeschränkt werden bzw. mit weniger Mitteln arbeiten müssen. Eine konkrete Frage hätte ich in diesem Zusammenhang an den Einbringer und danach auch an den zuständigen Landesrat, was den Buchstaben a) angeht. *"Dieses Gesetz - heißt es hier - wahrt das Recht aller Bürger, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, auf ein vor den Folgen des Alkohol- und Superalkoholmissbrauchs geschütztes Familien-, Gesellschafts- und Arbeitsleben;"* Während für die Zielsetzungen in den anderen Buchstaben das Land selbstverständlich zuständig ist, sehe ich hier Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung. Deshalb die Frage an den Einbringer, was es konkret heißt, dass das Gesetz das Recht aller Bürger wahrt, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, auf ein vor den Folgen des Alkohol- und Superalkoholmissbrauchs geschütztes Familien-, Gesellschafts- und Arbeitsleben! Dafür ist das Land wohl leider nicht zuständig. Ich denke an die Kontrolle und das Recht dieses Schutzes, denn dazu gehört die Polizeigewalt, wenn man diesen Schutz ganz ernst nehmen will. Diese Zuständigkeit hat das Land nicht. Ich frage den Landesrat, ob er eine Möglichkeit sieht, diesen Buchstaben a) umzusetzen und, wenn ja, mit welchen Maßnahmen? Nach meiner juristischen Kenntnis ist dies nicht möglich, denn, wie gesagt, dazu bedarf es polizeilicher Zuständigkeiten, die das Land nicht hat. Deshalb sehe ich diesen Punkt als etwas problematisch an. Gibt es hier irgendeine Möglichkeit oder irgendeine besondere Maßnahme? Vielleicht genügt in diesem Bereich die konkrete Zusammenarbeit mit den Polizeikräften. Wie könnte das Land hier Einfluss nehmen? Ansonsten ist Buchstabe a) juristisch leider nicht durchführbar, die anderen Punkte natürlich schon! Wir werden vom Landesrat hören, was bezüglich der Buchstaben b), c), d) und e) konkret verbessert werden kann und wie dies mit den knapper werdenden Geldmitteln zu bewerkstelligen ist!

SAURER (Landesrat für Personal, Gesundheit und Sozialwesen – SVP):

Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich muss nochmals darauf hinweisen, dass unser Gesetz und das Rahmengesetz des Staates Nr. 125 vom 30.3.2001 genügend Grundlagen bilden, um eine gute Politik im Sinne von Prävention, Behandlung und Rehabilitation im Bereich des Alkoholkonsums zu gewährleisten. Ich möchte darauf hinweisen, dass es sich hierbei um das erste Gesetz auf europäischer Ebene handelt, dessen Grundlagen auf die europäische Charta über den Alkohol abzielen. Diese stammt von Paris aus dem Jahre 1995. Die gesetzliche Grundlage wurde geschaffen, weshalb unsere gesetzliche Grundlage ausreichend ist. Es wird natürlich zweckmäßig und vernünftig sein, die gesamten Folgeerscheinungen all dieser Gesetze und Richtlinien auf europäischer Ebene für unser Land zusammenzufassen, um dann einen einheitlichen Gesetzestext, in dem die Landeskompetenzen zum Tragen kommen, zu verabschieden. Ich möchte Ihnen mitteilen, dass wir die Leitlinien der Suchtpolitik in Südtirol am 8.9.2003 mit Beschluss der Landesregierung verabschiedet haben. Diese sind wesentlich konkreter als ein zusätzliches Gesetz, das nichts anderes als die Grundsätze nennt. Mit Grundsätzen allein ist nichts getan. Da müssen wir schon in die Maß-

nahmen hineingehen. Wir sind dabei, diese Leitlinien zu drucken, und werden Sie Ihnen dann zur Verfügung stellen. Jedenfalls ist es ein ausgezeichnetes Papier, über welches mit den Fachleuten sehr eingehend diskutiert wurde. Darüber hinaus sagen wir das Wesentliche der jüngsten Entwicklung in diesem Bereich, was Prävention, Behandlung usw. anbelangt. Es ist nicht so, dass wir unsere Zuständigkeiten vergessen und uns nicht mit dem befasst hätten, was in diesem Gesetz drinnen steht, das im Vergleich zum gesamtstaatlichen Gesetz nichts Neues bringt.

Was die Möglichkeiten des Landes anbelangt, hier tätig zu werden, sehen wir ja, dass das Land Veranstaltungen ermächtigt. Wir stellen fest, dass Verbote über das entsprechende Amt ausgesprochen werden. Teilweise wurde diese Zuständigkeit vom Land den Gemeinden übertragen. Es wurden auch bereits Betriebsschließungen verfügt usw., und zwar von Seiten des Landes oder der Gemeinden, je nach Kompetenzen. Die Durchführung obliegt der Polizei, denn das Land - so heißt es in der Verfassung - bedient sich der Exekutive, der Polizeikräfte, die nun mal Staatsorgane sind. Das bedeutet, dass sowohl der Landeshauptmann als auch der Bürgermeister diese Kompetenz haben. Die Mittel sind sicher nicht zurückgeschraubt worden. Es gibt zusätzlich einen gesamtstaatlichen Fonds, der beträchtliche Mittel ausschüttet. Wir sind imstande, wirklich gute Initiativen zu setzen. Die von uns festgesetzten Kriterien wurden auch vom Rechnungshof entsprechend geprüft, sodass diese Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Infolgedessen werden die einzelnen Buchstaben in den Kriterien realisiert. Je nach Prioritäten - in den Kriterien gibt es auch Prioritäten - werden die Mittel ausgeschüttet. Aber zur Zeit wird dieser Bereich auch mittels dieses staatlichen Fonds sehr großzügig gefördert. Das muss ich feststellen. Ich könnte Ihnen die einzelnen Vereine, Körperschaften sowie die Projekte, die wir im heurigen Jahr bzw. in den letzten Jahren gefördert haben, nachträglich mitteilen.

PRÄSIDENT: Wir kommen zur Abstimmung.

BAUMGARTNER (SVP): Namentliche Abstimmung, Herr Präsident!

PRÄSIDENT: Der Abgeordnete Baumgartner und zwei weitere Abgeordnete haben die namentliche Abstimmung beantragt. Es ist die Nummer 33 gezogen:

URZÌ (AN): (Assente)

WILLEIT (Ladins): Enthalten.

ZENDRON (Ambiente e diritti/Umwelt und Rechte): (Assente)

ATZ (SVP): Nein.

BAUMGARTNER (SVP): Nein.

BERGER (SVP): Nein.

CIGOLLA (Il Centro): (Assente)

DENICOLÒ (SVP): (Abwesend)

DI PUPPO (Popolari – Alto Adige Domani): (Assente)

DURNWALDER (SVP): Nein.

FEICHTER (SVP): (Abwesend)

FRICK (SVP): (Abwesend)

GNECCHI (Progetto Centrosinistra – Mitte Links Projekt): (Assente)

HOLZMANN (AN): (Assente)

HOSP (SVP): (Abwesend)

KASSLATTER MUR (SVP): Nein.

KLOTZ (UFS): Ja.

KURY (GAF-GVA): Ja.

LADURNER (SVP): Nein.

LAIMER (SVP): Nein.

LAMPRECHT (SVP): (Abwesend)

LEITNER (Die Freiheitlichen): (Abwesend)

LO SCIUTO (Lista Civica – Forza Italia – CCD): Sì.

MESSNER (SVP): Nein.

MINNITI (AN): Sì.

MUNTER (SVP): Nein.

PAHL (SVP): (Abwesend)

PÖDER (UFS): (Abwesend)

PÜRGSALLER (SVP): Nein.

SAURER (SVP): Nein.

SEMPI (Unitalia – Movimento Sociale F.T.): (Assente)

STOCKER (SVP): (Abwesend)

THALER H. (SVP): Nein.

THALER ZELGER (SVP): Nein.

THEINER (SVP): Nein.

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

CARLO WILLEIT

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

PRÄSIDENT: Ich verlese das Abstimmungsergebnis: mit 4 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung ist Artikel 2 mehrheitlich abgelehnt.

Art. 3

Landesbeirat für „Alkohol und alkoholbezogene Probleme“

1. Es wird der Landesbeirat „Alkohol und alkoholbezogene Probleme“, in der Folge „Beirat“ genannt, eingesetzt; zusammengesetzt ist dieser aus:

- a) dem Landesrat für Gesundheitswesen, der den Vorsitz führt;*
- b) dem Landesrat für Arbeit;*
- c) zwei vom Landesrat für Gesundheitswesen namhaft gemachten Mitgliedern, die eine nachgewiesene Berufserfahrung im Bereich Alkohol und alkoholbezogene Probleme haben;*
- d) dem Abteilungsdirektor des Assessorats für Gesundheitswesen oder seinem Bevollmächtigtem;*
- e) zwei vom Landesrat für Gesundheitswesen namhaft gemachten Mitgliedern auf Vorschlag der in diesem Bereich ehrenamtlich tätigen Vereinigungen;*

- f) *zwei vom Landesrat für Arbeit namhaft gemachten Mitgliedern, wobei eines von den lokalen Alkoholherstellern und –händlern vorgeschlagen wird;*
2. *Der Beirat ernennt aus den eigenen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden.*
3. *Für jedes Mitglied des Beirates gemäß Absatz 1 Buchst. d) und f) wird ein Ersatzmitglied ernannt. Die Mitglieder des Beirates bleiben fünf Jahre im Amt und können wieder bestätigt werden. Binnen 60 Tagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes werden mit Dekret des Landeshauptmannes die Modalitäten und das Ausmaß der Kostenrückvergütungen und der Sitzungsgelder für die Beiratsmitglieder gemäß Absatz 1 Buchst. c), e) und f) festgelegt.*
4. *Der Beirat versammelt sich mindestens zweimal im Jahr und auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder gegeben. Mit Dekret des Landesrates für Gesundheitswesen wird die Arbeitsweise und Organisation des Beirates geregelt.*
5. *Der Beirat:*
- a) *arbeitet bei der Erstellung des im Art. 4 vorgesehenen Berichtes mit, wobei er zu diesem Zwecke die Ergebnisse bezüglich des Durchführungsstandes dieses Gesetzes und jene überprüft, die von der autonomen Provinz Bozen im Sinne des Art. 3 Absatz 1 Buchst. c) des Rahmengesetzes in Sachen Alkohol und alkoholbezogene Probleme vom 30. März 2001, Nr. 125 erhoben worden sind;*
 - b) *unterbreitet dem für Gesundheitswesen zuständigen Landesrat Vorschläge für die Erreichung der im Art. 1 festgesetzten Zielsetzungen in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen;*
 - c) *arbeitet mit staatlichen und internationalen Körperschaften und Organisationen zusammen, die auf dem Gebiet Alkohol und alkoholbezogene Probleme tätig sind mit besonderer Bezugnahme auf die Weltgesundheitsorganisation nach den vom Landesrat für Gesundheitswesen festgelegten Richtlinien;*
 - d) *erstellt für den Landesrat für Gesundheitswesen im Sinne der Zielsetzungen dieses Gesetzes Gutachten betreffend jeglichen anderen alkoholrelevanten Bereich und alkoholbezogene Probleme.*

Art. 3

Consulta provinciale sull'alcol e sui problemi alcolcorrelati

1. *È istituita la Consulta provinciale sull'alcol e sui problemi alcolcorrelati, di seguito denominata «Consulta», composta da:*
- a) *l'assessore alla sanità, che la presiede;*
 - b) *l'assessore al lavoro*
 - c) *due membri designati dall'assessore alla sanità fra persone che abbiano maturato una comprovata esperienza professionale in tema di alcol e di problemi alcolcorrelati*
 - d) *il direttore di ripartizione dell'assessorato alla sanità o un suo delegato;*
 - e) *due membri designati dall'assessore alla sanità su proposta delle associazioni di volontariato operanti nel settore;*

- f) *due membri designati dall'assessore al lavoro di cui uno su proposta delle associazioni dei produttori e dei commercianti di bevande alcoliche locali.*
2. *La Consulta nomina al proprio interno un vicepresidente.*
3. *Per ognuno dei membri della Consulta di cui al comma 1, lettere d), ed f) è designato un membro supplente. I componenti della Consulta durano in carica cinque anni e possono essere riconfermati. Entro sessanta giorni dalla data di entrata in vigore della presente legge, con decreto del Presidente della provincia sono definite le modalità e l'entità dei rimborsi spese e dei gettoni di presenza assegnati ai componenti della Consulta di cui al comma 1, lettere c), e) e f).*
4. *La Consulta si riunisce almeno due volte l'anno e su richiesta di un terzo dei suoi componenti. Per la validità delle riunioni è richiesta la presenza della metà dei componenti. Con decreto dell'assessore alla sanità si provvede alla disciplina del funzionamento e dell'organizzazione della Consulta.*
5. *La Consulta:*
- a) *collabora nella predisposizione della relazione prevista dall'articolo 4, esaminando, a tale fine, i dati relativi allo stato di attuazione della presente legge e quelli risultanti dal monitoraggio effettuato dalla Provincia autonoma di Bolzano ai sensi dell'articolo 3, comma 1, lettera c) della legge quadro in materia di alcol e di problemi alcolcorrelati 30 marzo 2001, n. 125;*
 - b) *formula proposte all'assessore competente in materia di sanità pubblica per il perseguimento delle finalità e degli obiettivi definiti dall'articolo 1 nei rispettivi ambiti di competenza;*
 - c) *collabora con enti e organizzazioni nazionali e internazionali che si occupano di alcol e di problemi alcolcorrelati, con particolare riferimento all'Organizzazione mondiale della sanità, secondo gli indirizzi definiti dall'assessore alla sanità;*
 - d) *fornisce all'assessore competente in materia di sanità pareri in ogni altro ambito attinente all'alcol e ai problemi alcolcorrelati in riferimento alle finalità della presente legge.*

Wer wünscht das Wort? Abgeordneter Minniti, bitte.

MINNITI (AN): L'articolo 3 è uno dei più significativi dell'intero disegno di legge, perché pone le basi per creare le condizioni di approfondire il problema, di individuare delle forme di soluzioni adeguate che non siano solo unicamente dettate dalla politica, o dai tecnici, dai funzionari, ma che vengano suggerite da persone che vivono all'interno del problema. La creazione della consulta provinciale è la creazione di un organismo che si deve avvalere di collaboratori e soggetti in grado di avere un quadro il più largo possibile del fenomeno. All'articolo 2 abbiamo indicato come fosse importante in qualche maniera tutelare il diritto delle persone come bambini ed adolescenti ad una vita familiare e sociale protetta da conseguenze legate all'abuso di bevande alcoliche.

Comprendiamo la perplessità che ha espresso la collega Klotz sulla competenza o meno rispetto a questo nostro provvedimento della Provincia, ma riteniamo che questo sia uno dei fenomeni più importanti che debba essere analizzato e ai quali la consulta deve dare delle risposte.

Quando nella consulta inseriamo delle persone come membri designati dall'assessore al lavoro per esempio, o comunque membri che hanno maturato una comprovata esperienza professionale in temi di alcol e problemi alcolcorrelati, individuiamo soggetti in grado di conoscere le tematiche, che possono essere vissute all'interno di ambienti di lavoro e in presenza di persone sofferenti di questa patologia ma anche soprattutto all'interno delle famiglie, con la violenza molto spesso che si scatena sui figli, sui coniugi quando uno dei due è affetto dalla patologia maturata dall'abuso di sostanze superalcoliche. La consulta deve essere uno degli organismi centrali per studiare ed affrontare il problema, alla quale affidare compiti ben precisi, perché non si tratta solo di individuare delle persone fidate o meno fidate, persone competenti in particolar modo che possano collaborare con la predisposizione della relazione che prevediamo all'articolo 4, ovvero la relazione a Consiglio provinciale tesa ad illustrare il quadro della situazione in provincia di Bolzano, ma soprattutto una consulta capace di formulare proposte per il conseguimento dei fini che si propone questo disegno di legge, ovvero di disincentivare l'uso - continuerei a dire l'uso e non l'abuso - dell'alcol e dei problemi correlati, perché non sempre è l'abuso che porta di per sé all'insorgenza della patologia, inizia tutto dall'uso e poi si scatena con l'abuso una consunta che deve collaborare con enti, organizzazioni nazionali ed internazionali oltre che provinciali per lo studio di questo fenomeno e per l'individuazione di queste soluzioni. Ecco perché riteniamo che al di là di tutte le altre considerazioni politiche o meno che possano essere espresse su questo disegno di legge, la presenza di una consulta così come la indichiamo nel nostro disegno di legge, che non è una consulta ex novo, sicuramente ci saranno dei gruppi di lavoro che operano in provincia in questo senso, ma che integrata in un progetto organico quale quello che intende far approvare Alleanza Nazionale, crea effettivamente le condizioni per affrontare la materia in maniera completa, globale senza che si creino dei vuoti legislativi. Comunque vada la consulta deve poter operare, deve avere delle funzioni particolari e quindi deve essere approvata.

KLOTZ (UFS): Ganz kurz! Mit den sogenannten Beiräten haben wir unsere Probleme, weil wir der Meinung sind, man sollte nicht weiter verbürokratisieren. Man sollte die Verwaltungsabläufe so schnell und so schlank als möglich machen. Deshalb möchte ich jetzt folgende Frage an den Herrn Landesrat richten. Herr Landesrat, gibt es nicht bereits eine Art Landesbeirat, was den Alkoholmissbrauch oder generell die Probleme der Suchtprävention und des Missbrauchs von Substanzen anbelangt? Gibt es das in irgendeiner Art? Wenn nein, wie wurde das bis heute koordiniert?

SAURER (Landesrat für Personal, Gesundheit und Sozialwesen – SVP): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Es ist klar, dass man in einem solchen Gesetz auch einen Beirat vorsieht. Ich bin nicht dafür, dass man inflationär Beiräte ernannt, aber ich glaube, dass die Beiräte in den wesentlichen Bereichen bis jetzt immer gut gearbeitet haben. Ich war stets dankbar für ihre Ratschläge, sodass ein Beirat sehr wohl in ein solches Gesetz, wenn man es verabschieden will, hineingehört.

Kollegin Klotz fragt, wo es Beiräte gibt. Es gibt einen Beirat für Suchtkrankheiten, und zwar aufgrund des Landesgesetzes Nr. 13 aus dem Jahre 1991. Dieser Beirat ist mit Fachleuten und Vertretern der entsprechenden Institutionen besetzt. Wir haben im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Leitlinien für Suchtpolitik zusätzlich eine Landesarbeitsgruppe eingerichtet, die aus Verantwortlichen der wesentlichen Institutionen und aus Experten für die Umsetzung dieser Leitlinien besteht. Folglich wird das Ganze sowohl von Seiten der Institutionen als auch von Seiten der Experten und Verantwortlichen demokratisch abgesichert. Nur ein solches Papier zu produzieren und zu veröffentlichen, um es dann liegen zu lassen, dafür wäre die Zeit zu schade gewesen. Ich denke jedoch, dass, wenn der entsprechende Beirat so weiterarbeitet wie bisher und jetzt noch diese Umsetzungsgruppe dazukommt, wir an die Umsetzung gehen können. Ich würde jeder/jedem raten, sich die Leitlinien, sobald sie gedruckt sind, durchzulesen. Das Dokument nimmt wirklich die modernsten Denkansätze in diesem Bereich auf und ist eigentlich sehr gut erarbeitet worden. Wir haben aufgrund eines Gesetzes einen Beirat und aufgrund dieser Leitlinien eine Umsetzungslandesgruppe mit allen Verantwortlichen und den entsprechenden Experten, sodass hier zur Zeit kein Handlungsbedarf besteht.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über Artikel 3 ab.

BAUMGARTNER (SVP): Ich beantrage die namentliche Abstimmung, Herr Präsident!

PRÄSIDENT: In Ordnung! Der Abgeordnete Baumgartner und zwei weitere Abgeordnete haben die namentliche Abstimmung beantragt. Es ist die Nummer 12 gezogen:

HOSP (SVP): (Abwesend)

KASSLATTER MUR (SVP): (Abwesend)

KLOTZ (UFS): Ja.

KURY (GAF-GVA): (Abwesend)

LADURNER (SVP): (Abwesend)

LAIMER (SVP): Nein.

LAMPRECHT (SVP): Nein.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Nein.

LO SCIUTO (Lista Civica – Forza Italia – CCD): Sì.

MESSNER (SVP): Nein.

MINNITI (AN): Sì.

MUNTER (SVP): (Abwesend)

PAHL (SVP): (Abwesend)

PÖDER (UFS): Ja.

PÜRGSSTALLER (SVP): Nein.

SAURER (SVP): Nein.

SEPPI (Unitalia – Movimento Sociale F.T.): (Assente)

STOCKER (SVP): Nein.

THALER H. (SVP): (Abwesend)

THALER ZELGER (SVP): Nein.

THEINER (SVP): Nein.

URZÌ (AN): (Assente)

WILLEIT (Ladins): Enthalten.

ZENDRON (Ambiente e diritti/Umwelt und Rechte): (Assente)

ATZ (SVP): Nein.

BAUMGARTNER (SVP): Nein.

BERGER (SVP): Nein.

CIGOLLA (Il Centro): (Assente)

DENICOLÒ (SVP): (Abwesend)

DI PUPPO (Popolari – Alto Adige Domani): (Assente)

DURNWALDER (SVP): Nein.

FEICHTER (SVP): Nein.

FRICK (SVP): (Abwesend)

GNECCHI (Progetto Centrosinistra – Mitte Links Projekt): (Assente)

HOLZMANN (AN): (Assente)

PRÄSIDENT: Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: mit 4 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung mehrheitlich abgelehnt.

Art. 4

Bericht an den Landtag

1. Der Landesrat für Gesundheitswesen übermittelt dem Landtag einen Bericht über die im Sinne dieses Gesetzes und laut Art. 9 Absatz 2 des Rahmengesetzes in Sachen Alkohol und alkoholbezogene Probleme vom 30. März 2001, Nr. 125 durchgeführten Maßnahmen.

Art. 4

Relazione al Consiglio provinciale

1. L'assessore alla sanità trasmette al Consiglio provinciale una relazione sugli interventi realizzati ai sensi della presente legge ai sensi dell'articolo 9, comma 2 della legge quadro in materia di alcol e di problemi alcolcorrelati 30 marzo 2001, n. 125.

Abgeordneter Minniti, Sie haben das Wort.

MINNITI (AN): Ci sono poche parole per giustificare questo articolo, sempre in linea con una richiesta di maggiore trasparenza che dovrebbe esistere non solo in atti politici ma, come in questo caso, in atti sociali. Con l'articolo 4 chiediamo che l'assessore alla sanità trasmetta al Consiglio provinciale la relazione sugli interventi

realizzati, una relazione annuale che permetta in qualche maniera di effettuare un approfondimento da parte dei consiglieri sullo stato in essere del problema, quindi anche di conoscere ulteriormente il problema. Ecco perché riteniamo che la relazione possa rappresentare un aspetto fondamentale di questo disegno di legge.

SAURER (Landesrat für Personal, Gesundheit und Sozialwesen – SVP): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich muss schon darauf hinweisen, dass meine Bereiche diejenigen sind, die diesbezüglich am meisten Transparenz bieten. Es wird jedes Jahr ein sehr ausführlicher Gesundheitsbericht und eine Zusammenfassung erstellt, in der über die einzelnen Bereiche - unter anderem auch über diesen Bereich - eingehend Bericht erstattet wird. Das sind Sozialberichte, die die einzelnen Bereiche betreffen und alle zwei Jahre erstellt werden. Über diese Berichte hinaus noch zusätzlich Berichte abzuliefern, wäre meiner Meinung nach zuviel des Guten. Wenn die Gesundheits- und Sozialberichte auch effektiv gelesen werden, dann ist darin genügend Information zu finden, um den ganzen Bereich zu beurteilen. Diese müssen dem Landtag zugestellt werden.

PRÄSIDENT: Wir kommen zur Abstimmung.

BAUMGARTNER (SVP): Namentliche Abstimmung, Herr Präsident!

PRÄSIDENT: Der Abgeordnete Baumgartner und zwei weitere Abgeordnete haben die namentliche Abstimmung beantragt. Es ist die Nummer 24 gezogen:

PAHL (SVP): (Abwesend)

PÖDER (UFS): (Abwesend)

PÜRGSSTALLER (SVP): (Abwesend)

SAURER (SVP): Nein.

SEPPI (Unitalia – Movimento Sociale F.T.): (Assente)

STOCKER (SVP): (Abwesend)

THALER H. (SVP): (Abwesend)

THALER ZELGER (SVP): (Abwesend)

THEINER (SVP): Nein.

URZÌ (AN): (Assente)

WILLEIT (Ladins): Enthalten.

ZENDRON (Ambiente e diritti/Umwelt und Rechte): (Assente)

ATZ (SVP): (Abwesend)

BAUMGARTNER (SVP): Nein.

BERGER (SVP): Nein.

CIGOLLA (Il Centro): No.

DENICOLÒ (SVP): (Abwesend)

DI PUPPO (Popolari – Alto Adige Domani): (Assente)

DURNWALDER (SVP): (Abwesend)

FEICHTER (SVP): Nein.

FRICK (SVP): (Abwesend)

GNECCHI (Progetto Centrosinistra – Mitte Links Projekt): (Assente)

HOLZMANN (AN): (Assente)

HOSP (SVP): (Abwesend)

KASSLATTER MUR (SVP): Nein.

KLOTZ (UFS): Ja.

KURY (GAF-GVA): Ja.

LADURNER (SVP): Nein.

LAIMER (SVP): (Abwesend)

LAMPRECHT (SVP): (Abwesend)

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ja.

LO SCIUTO (Lista Civica – Forza Italia – CCD): Sì.

MESSNER (SVP): Nein.

MINNITI (AN): Sì.

MUNTER (SVP): (Abwesend)

PRÄSIDENT: Ich verlese das Abstimmungsergebnis: mit 15 Abstimmenden ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben.
Die Sitzung ist unterbrochen.

ORE 11.48 UHR

ORE 11.54 UHR

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.
Wir wiederholen die Abstimmung. Es ist die Nummer 17 gezogen:

LAIMER (SVP): (Abwesend)

LAMPRECHT (SVP): Nein.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ja.

LO SCIUTO (Lista Civica – Forza Italia – CCD): (Assente)

MESSNER (SVP): Nein.

MINNITI (AN): Sì.

MUNTER (SVP): Nein.

PAHL (SVP): (Abwesend)

PÖDER (UFS): Ja.

PÜRSTALLER (SVP): Nein.

SAURER (SVP): Nein.

SEPPI (Unitalia – Movimento Sociale F.T.): (Assente)

STOCKER (SVP): Nein.

THALER H. (SVP): (Abwesend)

THALER ZELGER (SVP): Nein.

THEINER (SVP): Nein.

URZÌ (AN): (Assente)

WILLEIT (Ladins): Enthalten.

ZENDRON (Ambiente e diritti/Umwelt und Rechte): (Assente)

ATZ (SVP): Nein.

BAUMGARTNER (SVP): Nein.

BERGER (SVP): Nein.

CIGOLLA (Il Centro): No.

DENICOLÒ (SVP): Nein.

DI PUPPO (Popolari – Alto Adige Domani): (Assente)

DURNWALDER (SVP): (Abwesend)

FEICHTER (SVP): Nein.

FRICK (SVP): (Abwesend)

GNECCHI (Progetto Centrosinistra – Mitte Links Projekt): (Assente)

HOLZMANN (AN): (Assente)

HOSP (SVP): (Abwesend)

KASSLATTER MUR (SVP): Nein.

KLOTZ (UFS): Ja.

KURY (GAF-GVA): Ja.

LADURNER (SVP): (Abwesend)

PRÄSIDENT: Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: mit 5 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung ist Artikel 4 mehrheitlich abgelehnt.

II. Abschnitt

ZUSTÄNDIGKEITEN DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN

Art. 5

Zuständigkeiten der autonomen Provinz Bozen

1. Die autonome Provinz Bozen ist im Rahmen des vom nationalen Gesundheitsfond zur Verfügung gestellten Ressourcen zuständig für die Gesundheitsbetreuung, für die Programmierung von Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Behandlung, Rehabilitation und soziale Wiedereingliederung von Menschen mit alkoholbezogenen Problemen und alkoholbedingten Krankheiten, für die Einrichtung von Diensten und Strukturen auch auf Krankenhaus- und Universitätsebene, die mit der Durchführung dieser Maßnahmen beauftragt werden sowie für die Behandlung von Patienten mit alkoholbezogenen Problemen und alkoholbedingten Krankheiten in der akuten Phase, für die Ausbildung und Weiterbildung der in diesem Bereich tätigen Fachkräfte im Sinne der in diesem Gesetz festgelegten Grundsätze, der Vorgaben laut Ausrichtungs- und Koordinierungsdokument im Sinne des Art. 3 des Rahmengesetzes in Sachen Alkohol und alkoholbezogene Probleme vom 30. März 2001, Nr. 125.

2. Die autonome Provinz Bozen übermittelt binnen 30. Juni jedes Jahres einen Bericht an das Ministerium für Gesundheitswesen über die im Sinne dieses Gesetzes durchgeführten Maßnahmen.

Capo II

COMPETENZE DELLA PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO

Art. 5

Attribuzioni della Provincia autonoma di Bolzano

1. La Provincia autonoma di Bolzano provvede, nell'ambito delle risorse destinate all'assistenza sanitaria rese disponibili dal Fondo sanitario nazionale, alla programmazione degli interventi di prevenzione, cura, riabilitazione e reinserimento sociale dei soggetti con problemi e patologie alcolcorrelati, all'individuazione dei servizi e delle strutture, anche ospedaliere e universitarie, incaricati della realizzazione degli interventi stessi, compresi quelli per il trattamento in fase acuta dei

soggetti con problemi e patologie alcolcorrelati, nonché alla formazione ed all'aggiornamento degli operatori del settore, in base ai principi stabiliti dalla presente legge ed alle previsioni dell'atto di indirizzo e coordinamento di cui all'articolo 3 della legge quadro in materia di alcol e di problemi alcolcorrelati 30 marzo 2001, n. 125.

2. La Provincia autonoma di Bolzano trasmette entro il 30 giugno di ogni anno una relazione al Ministero della sanità sugli interventi realizzati ai sensi della presente legge.

Abgeordneter Minniti, Sie haben das Wort.

MINNITI (AN): Con questo articolo intendiamo riconoscere le competenze della Provincia autonoma di Bolzano in ordine alla materia, e nello specifico quelle che possono esserle attribuite da questo disegno di legge. Riteniamo che attraverso questa disposizione salvaguardiamo la sua competenza sulla materia, le riconosciamo la competenza che per certe questioni rivendica, quindi crediamo vada incontro allo spirito dello statuto d'autonomia che riconosce alla Provincia determinate competenze. Non credo serva aggiungere altro sulla materia.

SAURER (Landesrat für Personal, Gesundheit und Sozialwesen – SVP): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich glaube, dass hier das Autonomiestatut und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen ausreichen und dass man die Zuständigkeiten der autonomen Provinz Bozen nicht in einem Gesetz auflisten muss.

Was Absatz 2 anbelangt, ist zu sagen, dass jährliche Berichte an das Ministerium ergehen, und zwar im Zusammenhang mit den einzelnen Interventionen in den verschiedenen Bereichen. Sie sind Teil des Landesgesundheitsplanes, sodass auch im Zusammenhang mit Absatz 2 kein Handlungsbedarf besteht.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über Artikel 5 ab: mit 3 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Art. 6

Behandlung im Krankenhaus

1. Menschen mit alkoholbezogenen Problemen und alkoholbedingten Krankheiten werden in eigenen Einrichtungen innerhalb der Krankenhausbetriebe und der eigens dafür akkreditierten öffentlichen und privaten Gesundheitseinrichtungen im Sinne des Art. 8-bis des Legislativdekretes vom 30. Dezember 1992, Nr. 502, eingeführt durch den Art. 8 des Legislativdekretes vom 19. Juni 1999, Nr. 229 sowie in den Universitätskliniken gemäß Legislativdekret vom 21. Dezember 1999, Nr. 517 behandelt.

Art. 6

Intervento ospedaliero

1. Il trattamento dei soggetti con problemi e patologie alcolcorrelati è svolto nelle apposite unità operative collocate presso le aziende ospe-

daliere e le strutture sanitarie pubbliche e private appositamente accreditate, ai sensi dell'articolo 8-bis del decreto legislativo 30 dicembre 1992, n. 502, introdotto dall'articolo 8 del decreto legislativo 19 giugno 1999, n. 229, nonché presso le aziende ospedaliero-universitarie di cui al decreto legislativo 21 dicembre 1999, n. 517.

Wer wünscht das Wort? Abgeordneter Minniti, bitte.

MINNITI (AN): Sottolineiamo con questo articolo la necessità del ruolo dell'intervento ospedaliero in questa materia, anche richiamando la nostra impressione espressa durante il dibattito generale, scritta nella relazione e durante la discussione all'articolo 1, quando citavo la convinzione da parte delle associazioni che operano nel settore sulla necessità che all'interno degli ospedali ci fossero veri e propri reparti di soggetti affetti da queste patologie. Oggi come oggi gli alcolodipendenti vengono integrati in vari reparti, ma non esiste un reparto che cura questo tipo di patologie. La riabilitazione sappiamo bene che è un passaggio importante, ma sempre successiva alla cura. Riteniamo che si debbano porre le condizioni per intervenire prima, attraverso la prevenzione, attraverso la cura e dopo, con la riabilitazione. L'ospedale, le aziende sanitarie devono essere in condizione di poter fare di più, attraverso i provvedimenti che prevediamo all'articolo 6 ma anche soprattutto dei provvedimenti innovativi che comunque la Giunta provinciale deve studiare.

SAURER (Landesrat für Personal, Gesundheit und Sozialwesen – SVP): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! In der Regel werden die mit akuten Alkoholproblemen kämpfenden Patienten zum Entzug in die medizinischen Abteilungen oder zur psychologischen Betreuung eingeliefert. Ich weise darauf hin, dass das Krankenhaus Bozen einen eigenen Dienst für Alkoholismus hat und dass die zweite medizinische Abteilung in Brixen mit dem Ziel eingerichtet wurde, vor allem diese Patienten zu betreuen. Infolgedessen glaube ich, dass dies abgedeckt ist. Nach dieser akuten Phase werden die Patienten den einzelnen Abteilungen, je nach Pathologien, die sonst noch vorhanden sind, zugewiesen oder in die Rehabilitation entlassen.

PRÄSIDENT: Wir stimmen ab: mit 1 Ja-Stimme, 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen ist Artikel 6 abgelehnt.

Art. 7

Stationäre Einrichtungen

1. Im Rahmen ihrer Sozial- und Gesundheitsplanung kann die autonome Provinz Bozen je nach von der Provinz selbst festgelegtem Bedarf auf Landesebene, neben den bereits bestehenden, stationäre Einrichtungen für alkoholabhängige Patienten errichten, die in der postakuten Phase unter Beobachtung sein und behandelt werden müssen bevor mit der Nachsorge zu Hause oder in einem Day-Hospital begonnen werden kann.

2. Der Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen darf höchstens 30 Tage dauern.

Art. 7

Strukturen der Aufnahme

1. *Nell'ambito della sua programmazione socio-sanitaria, la Provincia autonoma di Bolzano, fatte salve le strutture esistenti, può realizzare, a seconda delle esigenze del territorio definite dalla provincia stessa, strutture di accoglienza per pazienti alcol dipendenti che, nella fase successiva a quella acuta, necessitano di osservazione e cure prima dell'invio al trattamento domiciliare o in day-hospital.*

2. *La permanenza presso le strutture di cui al comma 1 non può essere superiore a trenta giorni.*

Abgeordneter Minniti, Sie haben das Wort.

MINNITI (AN): E' ovvio che la risposta più logica a questo articolo è che già esistono queste strutture. Certo, ma nell'intenzione di Alleanza Nazionale di creare una legge organica del settore, era ovvio che all'interno della stessa disposizione fosse contenuto quanto previsto in questo articolo, ovvero quello che introduce le strutture di accoglienza.

E' pleonastico parlare di strutture di accoglienza in questa nostra provincia proprio per quanto riguarda quei pazienti alcol dipendenti che nella fase successiva a quella acuta necessitano di osservazione e di cure, visto e considerato che certi centri di riabilitazione esistono. Certo non possono essere gli unici, ma rimane sempre la carenza di cui abbiamo parlato prima. Riteniamo che nella sua globalità questo disegno di legge non poteva fare a meno di prevedere le strutture di accoglienza.

SAURER (Landesrat für Personal, Gesundheit und Sozialwesen – SVP): Kollege Minniti hat bereits darauf hingewiesen, dass es in allen Abteilungen die akute sowie die postakute Phase gibt. Es ist klar, dass die postakuten Betten vor allem von Alkoholabhängigen nach der akuten Phase in Anspruch genommen werden, sofern man nicht entscheidet, die Patienten in die rehabilitative Phase zu entlassen. Die postakuten Betten sind für alle Abteilungen ausgewiesen. Insbesondere werden sie jedoch schon von diesen Patienten in Anspruch genommen. Nachdem das generell vorgesehen ist, braucht es hier keine Spezialnorm.

PRÄSIDENT: Wir kommen zur Abstimmung: mit 1 Ja-Stimme, 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Art. 8

Zusammenarbeit mit Körperschaften und Vereinigungen

1. *Das Land, die Sanitätseinheiten und die für die Prävention, Behandlung und soziale Rehabilitation von Personen mit alkoholbezogenen Problemen und Krankheiten zuständigen Dienststellen können ih-*

re Tätigkeit auch mit konventionierten öffentlichen oder privaten Körperschaften und Vereinigungen durchführen, die sich für die im Artikel 1 dieses Gesetzes genannten Ziele einsetzen.

Art. 8

Collaborazione con enti e associazioni

1. La Provincia, le aziende unità sanitarie locali e i servizi per lo svolgimento delle attività di prevenzione, cura, riabilitazione e reinserimento sociale dei soggetti con problemi e patologie alcolcorrelati possono svolgere la loro attività avvalendosi, anche mediante apposita convenzione, di enti e associazioni pubbliche o private che operano per il perseguimento degli obiettivi di cui all'articolo 1 della presente legge.

Abgeordneter Minniti, Sie haben das Wort, bitte.

MINNITI (AN): Anche in questo caso poche parole. Il disegno di legge nella sua interezza riteniamo debba considerare e precisare quello che dovrebbe essere un comportamento istituzionale e di collaborazione con enti ed associazioni che operano nel settore. In parte ciò già avviene, in parte deve essere potenziato, ma è un provvedimento che riteniamo giusto inserire all'interno di un disegno di legge.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über Artikel 8 ab: mit 3 Ja-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

III. Abschnitt

BESTIMMUNGEN ÜBER DEN ALKOHOLKONSUM UND DIE SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Art. 9

Bestimmungen über die Sicherheit am Arbeitsplatz

1. Während der mit Dekret vom Landesrat für Arbeit im Einvernehmen mit dem Landesrat für Gesundheitswesen festgelegten Arbeiten, die ein erhöhtes Unfallrisiko am Arbeitsplatz mit sich bringen oder die Sicherheit, Unversehrtheit oder die Gesundheit Dritter gefährden, das binnen 90 Tagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen ist, wird der Konsum und der Ausschank von alkoholischen und superalkoholischen Getränken untersagt.

2. Für die in diesem Artikel vorgesehenen Zielsetzungen werden die Alkoholkontrollen am Arbeitsplatz von Fachkräften gemäß Absatz 2 des Art. 15 des Rahmengesetzes über Alkohol und alkoholbezogene Probleme vom 30. März 2001, Nr. 125 durchgeführt.

3. Für alkoholranke Arbeiternehmer/Arbeitnehmerinnen, die in den im Art. 5 Absatz 1 genannten Dienststellen oder anderer Rehabilitationseinrichtungen an Therapie- und Rehabilitationsprogrammen teilnehmen möchten, werden die Bestimmungen gemäß Absatz 3 des Artikels 115 des Rahmengesetzes über Alkohol und alkoholbezogene Probleme angewandt.

Capo III
**DISPOSIZIONI SUL CONSUMO DELLE BEVANDE ALCOLICHE E IN
MATERIA DI SICUREZZA SUL LAVORO**

Art. 9

Disposizioni per la sicurezza sul lavoro

- 1. Nelle attività lavorative che comportano un elevato rischio di infortuni sul lavoro ovvero per la sicurezza, l'incolumità o la salute dei terzi, individuate con decreto dell'assessore provinciale al lavoro, di concerto con l'assessore alla sanità, da emanare entro novanta giorni dalla data di entrata in vigore della presente legge, è fatto divieto di assunzione e di somministrazione di bevande alcoliche e superalcoliche.*
- 2. Per le finalità previste dal presente articolo i controlli alcolimetrici nei luoghi di lavoro vengono effettuati dalle figure professionali previste dal comma 2 dell'art. 15 della legge quadro in materia di alcol e di problemi alcolcorrelati 30 marzo 2001, n. 125.*
- 3. Ai lavoratori affetti da patologie alcolcorrelate che intendano accedere ai programmi terapeutici e di riabilitazione presso i servizi di cui all'articolo 5, comma 1, o presso altre strutture riabilitative, si applica quanto previsto dal comma 3 dell'art. 15 della legge quadro in materia di alcol e di problemi alcolcorrelati 30 marzo 2001, n. 125.*

Wer wünscht das Wort? Abgeordnete Kury, Sie haben das Wort zum Fortgang der Arbeiten.

KURY (GAF-GVA): Ich bedauere, Herr Präsident Willeit, dass Sie heute den Text auf Deutsch und auf Italienisch verlesen müssen. Sie müssen Stimmen zählen und praktisch alles alleine tun, während wir doch gestern Nachmittag hier darüber diskutiert haben, wie wichtig das Präsidium des Landtags ist. Im Präsidium des Landtages sitzen 6 Personen, wovon 4 einen Partikularsekretär brauchen. Dieser Partikularsekretär muss das absolute Vertrauen der Präsidiumsmitglieder genießen. Deshalb mussten wir gestern die Personalordnung ändern. Über diese wichtige Erneuerung mussten wir gestern Nachmittag diskutieren. Dann sehen wir, wie die Realität wirklich aussieht! Mit Ach und Krach ist nur ein Mitglied des Präsidiums zu finden, das alle Arbeiten verrichten muss, während es die Abgeordneten der Mehrheit nicht einmal der Mühe wert erachten, hier im Saal zu sein bzw. auf den Bänken Platz zu nehmen. Das Einzige, was sie zu tun haben, ist hereinzuschreien und zu fragen, ob geläutet wurde oder nicht! Das ist das Einzige, was ich heute von den Abgeordneten der Mehrheit gehört habe. Ich denke, dass wir den Höhepunkt der Degeneration des Landtags erreicht haben. Ich bin froh darüber, dass wir gestern noch ausgiebig darüber gesprochen haben, wie wichtig diese Institution ist und wie wichtig die Arbeiten des Präsidiums sind.

PRÄSIDENT: Abgeordnete Kury, Ihre Stellungnahme hat bereits Wirkung gezeigt. Alle Präsidialsekretäre sind in diesem Moment anwesend.

Kollege Minniti, Sie haben das Wort.

MINNITI (AN): Mi associo alla lamentela espressa dalla collega Kury, perché è stato demoralizzante anche per il sottoscritto dover illustrare un disegno di legge che ha portato comunque a noi del lavoro per la sua realizzazione, per la ricerca dei dati, in un'aula assente. Al di là dei colleghi della minoranza che ringrazio di essere stati presenti non solo alle votazioni, come taluni della maggioranza, ma anche durante il dibattito, devo criticare la gran parte dei colleghi consiglieri di maggioranza, che hanno adottato un comportamento che rasenta lo schiaffo a quest'aula, al lavoro delle opposizioni. E' ancora una volta un'opera demoralizzante quella a cui abbiamo assistito, un comportamento che meriterebbe di far rimanere queste persone fuori dall'aula anche dopo, non solo in queste occasioni.

Giungiamo alla conclusione di questo disegno di legge con l'illustrazione - se vogliamo continuare a raccontarcela fra di noi - con le disposizioni per la sicurezza sul lavoro. Chi è interessato si può leggere il primo comma che già dice tutto, chi non è interessato continuerà a non esserlo, però c'è un disagio forte nell'illustrare questi documenti da parte del sottoscritto e delle opposizioni, e sottolineo anche il fatto che il Presidente è stato costretto a leggere egli stesso gli articoli da votare nonostante dovessero essere presenti tre segretari questori che sarebbero chiamati a sostenere e supportare il lavoro del presidente.

SAURER (Landesrat für Personal, Gesundheit und Sozialwesen – SVP): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Es ist sicher so, dass die Ausarbeitung von Gesetzentwürfen Arbeit mit sich bringt. Ich denke, dass es sich um einen organischen Gesetzentwurf handelt, der all das berücksichtigt, was in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten an Gesetzgebungsinitiativen und anderen Gesetzen auf gesamtstaatlicher Ebene in diesem Bereich gemacht wurde. Dieser Gesetzentwurf wird sicherlich auch - wie bereits verschiedene Beschlussanträge der Vergangenheit - stimulierend sein. Ich denke aber - ich muss dies betonen, weil es die letzte Stellungnahme ist -, dass wir auf gesamtstaatlicher Ebene eine gute gesetzliche Basis haben, dass unsere ausreicht und wir sehr stark initiativ geworden sind, nicht zuletzt mit der Verabschiedung, jetzt im September, der Leitlinien über die Suchtpolitik des Landes. Am letzten Montag ist eine Arbeitsgruppe ernannt worden, mit dem Auftrag das Ganze umzusetzen. Wir sind schon am Ball. Das soll nicht heißen, dass wir nicht auch unseren Versprechungen gerecht werden wollen, dieses organische Suchtgesetz in der nächsten Legislatur zu machen.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über Artikel 9 ab: mit 5 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Nachdem alle Artikel abgelehnt wurden, erübrigt sich die geheime Schlussabstimmung und die damit zusammenhängenden Stimmabgabeerklärungen.

Punkt 3 der Tagesordnung: "**Beschlussantrag Nr. 379/01 vom 23.7.2001, eingebracht von der Abgeordneten Kury, betreffend das Pilot-Projekt "Annäherung an Deutsch als Zweitsprache in italienischsprachigen Kindergärten".**" (Fortsetzung)

Punto 3) dell'ordine del giorno: "**Mozione n. 379/01 del 23.7.2001, presentata dalla consigliera Kury, riguardante il progetto pilota "approccio alla lingua tedesca nella scuola d'infanzia italiana".**" (continuazione)

Ich erinnere daran, dass nur mehr die Abstimmung über den Beschlussantrag aussteht. Frau Kury, möchten Sie, dass diese nun durchgeführt wird?

KURY (GAF-GVA): Ja, ich beantrage gleichzeitig die namentliche Abstimmung!

PRÄSIDENT: In Ordnung! Wie von der Kollegin Kury und zwei weiteren Abgeordneten beantragt, stimmen wir namentlich über den Beschlussantrag ab. Es ist die Nummer 27 gezogen:

SAURER (SVP): Nein.

SEPPI (Unitalia – Movimento Sociale F.T.): (Assente)

STOCKER (SVP): Nein.

THALER H. (SVP): (Abwesend)

THALER ZELGER (SVP): (Abwesend)

THEINER (SVP): (Abwesend)

URZÌ (AN): (Assente)

WILLEIT (Ladins): Enthalten.

ZENDRON (Ambiente e diritti/Umwelt und Rechte): (Assente)

ATZ (SVP): Nein.

BAUMGARTNER (SVP): (Abwesend)

BERGER (SVP): Nein.

CIGOLLA (Il Centro): (Assente)

DENICOLÒ (SVP): Nein.

DI PUPPO (Popolari – Alto Adige Domani): (Assente)

DURNWALDER (SVP): Nein.

FEICHTER (SVP): Nein.

FRICK (SVP): (Abwesend)

GNECCHI (Progetto Centrosinistra – Mitte Links Projekt): (Assente)

HOLZMANN (AN): (Assente)

HOSP (SVP): (Abwesend)

KASSLATTER MUR (SVP): Nein.

KLOTZ (UFS): Nein.

KURY (GAF-GVA): Ja.

LADURNER (SVP): Nein.

LAIMER (SVP): Nein.

LAMPRECHT (SVP): Nein.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Nein.

LO SCIUTO (Lista Civica – Forza Italia – CCD): Sì.

MESSNER (SVP): Nein.

MINNITI (AN): Sì.

MUNTER (SVP): Nein.

PAHL (SVP): (Abwesend)

PÖDER (UFS): Nein.

PÜRSTALLER (SVP): Nein.

PRÄSIDENT: Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: mit 3 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung ist der Beschlussantrag mehrheitlich abgelehnt.

Punkt 5 der Tagesordnung, Landesgesetzentwurf Nr. 108/02 kann nicht behandelt werden, da der Ersteinbringer, Abgeordneter Urzì, abwesend ist.

Abgeordnete Kury, Sie haben das Wort zum Fortgang der Arbeiten.

KURY (GAF-GVA): Wir haben zwei wichtige Beschlussanträge auf der Tagesordnung, welche vom Kollegen Atz im Jahre 1999 eingebracht wurden. Nachdem heute Kollege Atz in diesem Saal gesichtet wurde, könnte man kurz vor Abschluss der Legislatur nachfragen, ob er diese beiden Anträge ernst gemeint hat oder nicht!

PRÄSIDENT: Ihrem Rat wird Folge geleistet. Ich ersuche, den Kollegen Atz zu suchen. Abgeordneter Atz, wir sind bei den Beschlussanträgen Nr. 40/99 und Nr. 91/99. Sollen sie behandelt werden? Wie von Ihnen beantragt, sind beide zurückgezogen.

Punkt 8 der Tagesordnung, Landesgesetzentwurf Nr. 42/99, ist kurzfristig vertagt, da die Ersteinbringerin, Abgeordnete Zendron, abwesend ist.

Punkt 9 der Tagesordnung, Landesgesetzentwurf Nr. 57/00, wird auf Antrag der Einbringerin, Abgeordneten Kury, auf die nächste Sitzungsfolge vertagt.

Auch Punkt 10 der Tagesordnung kann nicht zur Behandlung kommen, da die politischen Minderheiten sich noch auf keinen namentlichen Vorschlag geeinigt haben.

Punkt 11 der Tagesordnung, Landesgesetzentwurf Nr. 85/01. Abgeordneter Minniti, Sie haben das Wort zum Fortgang der Arbeiten.

MINNITI (AN): Io posso anche iniziare, il problema é se lo riusciamo a portare a conclusione. Non vorrei che si iniziasse un dibattito e che poi alle 16 si dovesse terminare.

PRÄSIDENT: Diese Gewähr kann Ihnen niemand geben, denn wir haben nur mehr eine Stunde für die Minderheiten zur Verfügung. Die Punkte 11, 12 und 13 der Tagesordnung sind somit vertagt.

Punkt 14 der Tagesordnung, Beschlussantrag Nr. 494/02, kann nicht behandelt werden, da noch nicht 6 Monate seit der Behandlung eines inhaltsgleichen Beschlussantrages vergangen sind.

Punkt 15 der Tagesordnung, Beschlussantrag Nr. 499/02, wird auf Antrag des Einbringers, Abgeordneten Pöder, vertagt.

Punkt 16 der Tagesordnung, Beschlussantrag Nr. 501/02, wird auf Antrag des Einbringers, Abgeordneten Willeit, vertagt.

Die Punkte 17, 18, 20 und 21 können nicht zur Behandlung kommen, da noch nicht 6 Monate seit der Behandlung eines inhaltsgleichen Beschlussantrages vergangen sind.

Punkt 19 der Tagesordnung, Landesgesetzentwurf Nr. 92/01, wird vertagt, da der Ersteinbringer, Abgeordneter Urzì, abwesend ist.

Punkt 22 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 97/01: "Maßnahmen zur Unterstützung der Südtiroler Familien - Gutscheine für Neugeborene."*

Punto 22) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 97/01: "Provvedimenti di sostegno alle famiglie altoatesine - Bonus di neonati."*

Abgeordneter Minniti, ich ersuche Sie um Verlesung des Begleitberichtes.

MINNITI (AN): *Già con altro disegno di legge Alleanza Nazionale ha voluto sollevare la questione riguardante la protezione dei soggetti "minori" istituendo la figura di un apposito "Garante", in armonia con le spinte che in materia provengono dalla Comunità internazionale (si pensi alla Dichiarazione dei diritti del fanciullo del 1959 e alla Convenzione sui Diritti dell'infanzia del 1989) e con la legislazione presente presso Regioni a noi vicine quali Veneto e Friuli Venezia Giulia, già operativa in materia da anni.*

Un organo di garanzia, quello proposto con quel disegno di legge con il compito di farsi portavoce e promotore delle esigenze dei minori attraverso raccomandazioni, segnalazioni e altri mezzi analoghi a quelli di cui dispone oggi qualsiasi altra figura di garanzia come ad esempio il difensore civico. Il "Garante dei minori" dovrebbe quindi ricoprire un ruolo chiave nel garantire l'attuazione dei diritti riguardanti i minori già esistenti nel sistema giuridico, operando per il loro pieno rispetto e per la loro ottimale diffusione.

Siamo però convinti che non basta questo provvedimento a salvaguardare i fanciulli e le famiglie dei medesimi dai molti drammatici eventi che troppo spesso coinvolgono le prime cellule della comunità (le famiglie appunto) ed i suoi componenti (ovvero, in primo luogo, i minori).

La stessa risoluzione del Parlamento europeo del 28 gennaio 1999 concernente la Protezione della famiglia e dell'Infanzia dà supporto a questa nostra convinzione chiedendo agli Stati membri di intrapren-

dere politiche familiari specifiche che sostengano e proteggano la famiglia dal punto di vista economico.

In pratica a questo autorevole invito hanno risposto positivamente, ovvero adempiendo alla citata risoluzione, tutti i principali Paesi europei quali:

- *la Danimarca, le cui donne residenti hanno diritto all'assistenza gratuita di maternità attraverso servizi che comprendono le visite mediche e la degenza per parto in ospedale o, per il parto a casa, l'assistenza di una ostetrica e dove è prevista inoltre un'allocatione di maternità e adozione;*
- *la Grecia, dove alla nascita del figlio viene corrisposto un assegno consistente in una somma forfettaria;*
- *il Lussemburgo, dove a risarcimento delle spese sostenute in relazione alla nascita di un figlio, viene erogata una somma forfetaria tendente a coprire l'assistenza del dottore e della levatrice, il ricovero in ospedale o in clinica, nonché i medicinali e i prodotti dietetici per l'infanzia;*
- *la Norvegia, Paese in cui la donna non avente diritto all'indennità di maternità, riceve un assegno di maternità in caso di adozione di un bambino minore di 15 anni e dove i genitori adottivi hanno diritto ad indennità giornaliera per un periodo di 37 settimane. Peraltro, in Norvegia un sistema di gestione del tempo consente ai lavoratori dipendenti che hanno o adottano figli di ricevere indennità di maternità/adozione parziali unitamente ad una riduzione dell'orario di lavoro;*
- *la Spagna, dove l'assegno di maternità viene corrisposto in caso di parto per un periodo di 16 settimane (che possono essere estese a 18 in caso di parto multiplo) e, nel caso di adozione o accoglienza, per un periodo di 5 o 8 settimane a seconda dell'età dell'adottato o della persona accolta;*
- *e la Svezia, dove viene erogato l'assegno parentale in occasione della nascita o dell'adozione di un figlio per un periodo complessivo di 450 giorni e dove in caso di parto plurimo, esso viene prorogato per altri 180 giorni per ogni bambino oltre il primo.*

La linea di principio adottata in molti Paesi europei quindi, si ispira al sostegno della natalità e delle famiglie evidentemente anche per combattere un fenomeno prettamente europeo o comunque tipico dei Paesi cosiddetti sviluppati: la denatalità.

Il calo della natalità che caratterizza tutti i Paesi europei, infatti, si è consolidato dal 1965. Dal 1980 nessun paese dell'Unione europea, eccetto l'Irlanda, perviene al ricambio delle generazioni (il tasso di natalità deve essere 2,1% per garantire il ricambio stesso). La rapida contrazione dell'indice di natalità interessa tutti i Paesi dell'Europa, per i problemi dell'istruzione, al tasso di crescita economica, alla proporzione delle donne che accedono al mercato del lavoro o al tasso di disoccupazione. Il calo della natalità non è un fenomeno isolato ma parallelo all'evoluzione di altri fattori come la diminuzione della nuzialità, il prolungamento dell'intervallo tra il matrimonio e la nascita del primo figlio, l'aumentata frequenza dei divorzi. Questo nell'intero Continente europeo.

Nel nostro Paese l'allungamento della vita, associato al calo della natalità, è all'origine dell'invecchiamento della popolazione (ossia l'au-

mento della proporzione degli anziani sul totale della popolazione), un fenomeno peraltro che caratterizza tutta l'Europa. La vittoria della longevità comporta, a più lungo termine, un invecchiamento della popolazione attiva, un aggravio degli oneri sanitari e pensionistici, oltre ad un peso supplementare per le famiglie che devono prodigare cure ai loro membri più anziani.

Peraltro tutti questi fattori - calo della natalità, aumento della speranza di vita alla nascita, diminuito tasso di nuzialità ed accresciuta frequenza dei divorzi - hanno alterato la struttura della famiglia, provocandone la disgregazione e moltiplicando i modelli familiari; l'influenza si evidenzia sensibilmente sul numero, sulla dimensione, sulla formazione e sulla composizione delle famiglie, ovvero la struttura delle stesse.

Secondo un'indagine ISTAT su "Le strutture familiari" riguardante l'anno 1999:

nel 1998 le coppie con figli erano pari a 10.080.000, con un decremento di 469.000 unità rispetto al 1988;

il calo della fecondità, oltre a produrre una diminuzione del numero delle coppie con figli (da 65,9% del totale dei nuclei familiari nel 1988 al 61,2% nel 1998), ha favorito un aumento costante del numero di coppie con un figlio solo;

- in un decennio si è registrato l'incremento di tali nuclei familiari (dal 41,2% al 45,2%), a detrimento delle coppie con 3 figli e più (da 16,1% al 12,1%). È rimasta stabile la proporzione delle coppie con due figli (dal 42,6% al 42,7%);
- nel nord del Paese le quote di coppie con figli unici superano di molto i valori rilevati nel mezzogiorno: a fronte di percentuali pari al 53,6% nel nord ovest e al 55,5% nel nord est, nel meridione e nelle isole si rilevano percentuali uguali al 32% e al 35,4%;
- le coppie con un solo figlio sono maggiormente diffuse nei comuni centro delle aree metropolitane (47,8%), nei piccoli centri (47,3%) e nei comuni con più di 50.000 abitanti (46,9%).

A questi dati si aggiungano poi quelli riferiti alla provincia di Bolzano. Secondo l'ASTAT a fine dell'anno 2000 in Alto Adige si sono registrate 31.734 famiglie con tre componenti (300 in meno di quelle con 4 componenti) con un incremento confronto a dieci anni prima di oltre il 9%. A fronte di questo dato c'è una evidente regressione del numero di famiglie con più di quattro membri (- 28%).

È evidente quindi che anche in provincia di Bolzano si va delineando un quadro in base al quale la società che sta crescendo è formata da famiglie mono-figliari ovvero da nuclei con un unico figlio, una composizione che ha fatto in modo di consentire alla mortalità di superare negli ultimi anni ampiamente proprio la natalità nel resto del Paese seppur non in Provincia, dove fortunatamente i nati vivi sono ancora in numero superiore ai decessi (+1.600 unità circa); con l'aggravante però che si nasce di meno (-250) e, nel contempo, si muoia anche di meno (-50 circa). Questi dati lasciano intendere anzitutto che nel movimento naturale della popolazione altoatesina si restringe la forbice fra nascite e decessi e che alla lunga anche in Alto Adige rischia di venire a mancare, in sostanza, proprio quel ricambio generazionale cui si faceva cenno poc'anzi.

A questo proposito è bene ricordare quanto detta all'art. 31 l'ordinamento costituzionale laddove sancisce che "La Repubblica agevola

con misure economiche ed altre provvidenze la formazione della famiglia e l'adempimento dei compiti relativi (...) protegge la maternità, l'infanzia e la gioventù, favorendo gli istituti necessari a tale scopo". Tale norma di fatto attribuisce alle istituzioni il dovere di porre al centro della loro azione politico-amministrativa la famiglia naturale, favorendone la formazione e riconoscendole nei fatti un ruolo fondamentale per il benessere e la crescita sociale. Solo attraverso l'attuazione di tali principi sarà possibile promuovere e valorizzare la famiglia chiamata a svolgere un ruolo sociale insostituibile sul piano procreativo, educativo, formativo, di solidarietà, di cura, nonché di trasmissione di valori spirituali, etici e culturali. Un efficace e concreto sostegno a tale ruolo non può che costituire una priorità inderogabile per l'azione politica della nostra Provincia.

Con questo disegno di legge si propone pertanto, in attuazione sia dell'articolo 31 della nostra Costituzione, sia della risoluzione approvata dal Parlamento europeo il 28 gennaio 1999 di dare un segnale concreto di attenzione e disponibilità verso le famiglie altoatesine che decidono di assumersi l'importante impegno di far venire al mondo e crescere dei figli. Materialmente Alleanza Nazionale intende prevedere, come altri Paesi europei già hanno disposto, l'erogazione di un contributo di lire 1.500.000 (rivalutabili annualmente con delibera di Giunta), alle famiglie residenti in Provincia di Bolzano, di cui almeno un genitore sia cittadino italiano con figli nati nell'anno 2001 e seguenti. Il contributo materialmente consiste in un "buono" con il quale i genitori possono rifornirsi presso le farmacie della provincia di prodotti farmaceutici o parafarmaceutici per neonati.

Siamo fiduciosi che quest'aula - alla quale rimettiamo questo disegno di legge - sappia affrontare la materia in maniera obiettiva ed ottimale affinché il diritto di procreazione di ogni famiglia altoatesina possa prevalere oltre ogni altra considerazione.

Bereits in einem anderen Gesetzentwurf hat Alleanza Nazionale das Problem des Schutzes der Jugendlichen aufgeworfen und die Errichtung eines eigenen „Garanten“ vorgeschlagen, der in Einklang ist mit den Entwicklungen auf internationaler Ebene (erwähnt seien hier die Erklärung der Rechte des Kindes von 1959 und die Kinderrechtskonvention von 1989) und mit den seit Jahren geltenden Gesetzesbestimmungen anderer uns nahestehenden Regionen, wie z.B. Veneto und Friaul-Julisch-Venetien.

In besagtem Gesetzentwurf haben wir also ein Schutzorgan vorgeschlagen, mit der Aufgabe, sich als Sprachrohr für die Bedürfnisse der Jugendlichen durch Empfehlungen, Hinweise und anderen ähnlichen Mitteln einzusetzen, über die heute bereits jede andere „Garantieeinrichtung“ wie z.B. der Volksanwalt, verfügt. Der „Jugendanwalt“ müsste also eine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung von Jugendrechten einnehmen, die bereits in der Rechtsprechung vorgesehen sind, wobei er sich für die Achtung und die größtmögliche Bekanntmachung derselben einsetzt.

Wir sind jedoch überzeugt, dass diese Gesetzesmaßnahme nicht ausreicht, um die Kinder und ihre Familien vor den zahlreichen dramatischen Ereignissen zu schützen, in die allzu oft die primären Zellen der

Gemeinschaft (die Familien eben) und ihre Mitglieder (allen voran die minderjährigen Kinder) verwickelt werden.

Die Empfehlung des europäischen Parlaments vom 28. Jänner 1999 bezüglich Schutz der Familien und der Kindheit, wonach die Mitgliedsstaaten aufgefordert werden, eine spezifische Familienpolitik voranzutreiben, die die Familien auf wirtschaftlicher Ebene unterstützt und fördert, untermauert unsere Überzeugung.

Alle größten europäischen Länder sind dieser hohen Aufforderung nachgekommen bzw. haben darauf positiv reagiert.

- *Dänemark: ansässige Frauen haben das Recht auf kostenlose Mutterschaftsbetreuung durch Dienstleistungen wie z.B. ärztliche Untersuchungen, Geburtsaufenthalt im Krankenhaus oder kostenlose Betreuung bei der Hausgeburt durch eine Hebamme; weiters ist eine Mutterschafts- und Adoptionsbeihilfe vorgesehen.*
- *Griechenland: bei der Geburt des Kindes wird eine Pauschalzulage gewährleistet.*
- *Luxemburg: als Rückvergütung für die Geburtskosten wird eine Pauschale für die Deckung der Arzt- und Hebammenkosten, für die Einlieferung in ein Krankenhaus oder Klinik sowie für Arzneimittel und Nahrung für Säuglinge gewährleistet.*
- *Norwegen: in diesem Land hat die Frau kein Recht auf Mutterschaftsgeld, erhält jedoch eine Mutterschaftsbeihilfe bei Adoption eines Kindes unter 15 Jahren; die Adoptiveltern haben das Recht auf ein Tagesgeld für 37 Wochen. Außerdem stehen den Erwerbstätigen im Angestelltenverhältnis, die Kinder haben oder adoptieren eine partielle Mutterschafts- bzw. Adoptionsbeihilfe mit verkürzter Arbeitszeit aufgrund des in Norwegen gültigen Zeitverwaltungssystems zu.*
- *Spanien: hier wird eine Geburtsbeihilfe für 16 Wochen gewährt (für 18 Wochen bei Mehrlingsgeburt) und für 5 oder 8 Wochen je nach Alter des adoptierten oder in Pflege genommen Kindes .*
- *Schweden: es wird eine Elternzulage bei Geburt oder Adoption eines Kindes für 450 Tage gewährt; bei Mehrlingsgeburten wird diese Frist um weitere 180 Tage für alle Kinder ab dem ersten Kind gewährt.*

Der in vielen europäischen Ländern angewandte Grundsatz stützt sich also auf die Geburts- bzw. Familienbeihilfen, auch um ein typisch europäisches oder jedenfalls für die sogenannten entwickelten Ländern typisches Phänomen zu bekämpfen: den Geburtenrückgang.

Der Geburtenrückgang, der alle europäischen Länder betrifft, ist seit 1965 unverändert geblieben. Seit 1980 findet in keinem Land der europäischen Union, außer in Irland, ein Generationswechsel statt (dafür bedarf es einer Geburtenrate von 2,1 %). In allen Ländern Europas wird aufgrund der Probleme im Bildungsbereich, der wirtschaftlichen Wachstumsrate, des Anteils der Frauen auf dem Arbeitsmarkt oder der Arbeitslosenrate, ein rapider Rückgang der Geburtenrate verzeichnet. Es handelt sich hier um kein isoliertes Phänomen, denn es entwickelt sich parallel zu anderen Faktoren wie z.B. geringere Eheschließungen, der immer längere Zeitabstand zwischen der Eheschließung und der Geburt des ersten Kindes, erhöhte Scheidungsraten, wobei dies europaweit zu verzeichnen ist.

In Italien ist die erhöhte Lebenserwartung zusammen mit dem Geburtenrückgang Ursache für die Überalterung der Bevölkerung (d.h. der Anteil der Senioren steigt) eine Tendenz, die sich übrigens in ganz Europa abzeichnet. Der Sieg der Langlebigkeit führt - längerfristig gesehen - zur Alterung der erwerbstätigen Bevölkerung, zu steigenden Lasten im Gesundheits- und Rentenwesen und zu einer zusätzlichen Belastung für die Familien, die die älteren Familienmitglieder betreuen müssen.

All diese Faktoren wie Geburtenrückgang, erhöhte Lebenserwartung bei der Geburt, Rückgang der Eheschließungen und die Zunahme der Scheidungen – haben die Familienstruktur geändert, teils zum Zerfall und in anderen Fällen zur Entwicklung vielfältiger Familienmodelle geführt; dies wirkt sich vor allem auf die Zahl, Größe, Gründung und Zusammensetzung der Familien, d.h. der Familienstruktur, aus.

Aus einer ISTAT-Untersuchung über „Familienstrukturen“ im Jahre 1999 ging folgendes hervor:

im Jahre 1998 gab es 10.080.000 Paare mit Kindern, was einem Rückgang von 469.000 Einheiten gegenüber 1988 entspricht;

der Rückgang der Fruchtbarkeitsrate hat nicht nur zu einer Abnahme der Anzahl der Paare mit Kindern geführt (von 65,9 % der gesamten Haushalte im Jahre 1988 auf 61,2 % im Jahre 1998), sondern auch den ständigen Anstieg der Paare mit nur einem Kind begünstigt;

- *in einem Jahrzehnt ist die Zahl dieser Familienhaushalte angestiegen (von 41,2 % auf 45,2 %), zum Nachteil der Paare mit 3 oder mehr Kindern (deren Zahl von 16,1 % auf 12,1 % zurückgegangen ist). Stabil geblieben ist hingegen die Zahl der Paare mit zwei Kindern (von 42,6 % auf 42,7 % gestiegen);*
- *im Vergleich zu den Regionen Südtaliens verzeichnet man im Norden eine weit höhere Zahl an Paaren mit einem Kind; gegenüber den 53,6 % im Nordwesten und den 55,5 % im Nordosten, verzeichnet man im Süden und auf den Inseln 32 % bzw. 35,4 % von Familien mit einem Kind;*
- *der Prozentsatz an Paaren mit nur einem Kind liegt in den großen Gemeinden deutlich höher (47,8 %), in den kleinen Dörfern (47,3 %) und in den Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern (46,9 %).*

Diesen Daten müssen noch jene über die Provinz Bozen hinzugefügt werden. Laut ASTAT wurden in Südtirol Ende des Jahres 2000 31.734 Familien mit 3 Mitgliedern (300 weniger als jene mit 4 Mitgliedern) verzeichnet. Diese Zahl ist im Vergleich zu 1990 um mehr als 9 % gestiegen. Daraus geht ganz klar hervor, dass die Anzahl der Familien mit mehr als 4 Mitgliedern rückläufig ist (-28 %).

Es ist also offensichtlich, dass auch in der Provinz Bozen eine Tendenz dazu besteht, dass sich die künftige Gesellschaft aus Ein-Kind-Familien, also von Familienhaushalten mit einem Kind, zusammensetzt. Aus dieser Zusammensetzung wird ersichtlich, dass in den letzten Jahren in den anderen Regionen Italiens, die Sterberate die Geburtenrate bei weitem überholt hat. Glücklicherweise trifft dies nicht auf unsere Provinz zu, wo die Rate der Lebendgeborenen (+ 1.600) immer noch höher ist als die Sterberate; mit dem Nachteil jedoch, dass die Geburtenrate (-250) aber auch die Sterberate (- 50) rückläufig sind. Diese Daten belegen, dass sich im Rahmen der Bevölkerungs-

entwicklung in Südtirol die Schere zwischen Geburten- und Todesfällen immer mehr schließt und dass langfristig auch in Südtirol die Gefahr besteht, dass der bereits angesprochene Generationswechsel ausbleibt.

Diesbezüglich sei auf den Art. 31 der Verfassung hingewiesen: „Die Republik fördert mit wirtschaftlichen Maßnahmen und anderweitigen Fürsorgen die Gründung der Familie und die Erfüllung der entsprechenden Pflichten (...) schützt die Mutterschaft, die Kindheit und die Jugend, indem sie die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen begünstigt.“ Laut dieser Bestimmung haben die Institutionen die Pflicht, die natürliche Familie in den Mittelpunkt ihrer politischen und administrativen Tätigkeit zu stellen, die Gründung der Familie zu unterstützen und letzterer eine primäre Rolle für den Wohlstand und das Wachstum der Gesellschaft zuzuerkennen. Nur durch die Verwirklichung dieser Grundsätze kann die Familie, die dazu aufgefordert ist, eine unersetzliche soziale Rolle für die Fortpflanzung, Erziehung, Bildung, Solidarität und Betreuung sowie für die Übermittlung von geistigen, ethischen und kulturellen Werten auszuüben, gefördert und aufgewertet werden. Eine wirksame und konkrete Unterstützung dieser Rolle muss einen prioritären Stellenwert in den politischen Maßnahmen unseres Landes einnehmen.

Ziel dieses Gesetzentwurfes ist es also in Durchführung des Art. 31 unserer Verfassung und der Empfehlung des europäischen Parlaments vom 28. Jänner 1999 ein konkretes Zeichen zugunsten der Südtiroler Familien zu setzen, die die Verantwortung übernehmen, Kinder in die Welt zu setzen und zu erziehen. Alleanza Nazionale beabsichtigt, dass, wie bereits in anderen europäischen Ländern, ein Beitrag von Lire 1.500.000 (der jährlich mit Beschluss der Landesregierung erhöht werden kann) zugunsten der in der Provinz Bozen ansässigen Familien, deren Kinder ab dem Jahre 2001 geboren werden, gewährt wird, wobei mindestens ein Elternteil italienischer Staatsbürger sein muss. Der Beitrag besteht in einem „Gutschein“, mit dem sich die Eltern bei den Apotheken des Landes mit Arzneimitteln oder Heilmitteln für Säuglinge eindecken können.

Wir sind zuversichtlich, dass der Landtag, dem wir diesen Gesetzentwurf zur Behandlung unterbreiten, diese Materie objektiv und optimal angehen wird, damit dem Recht auf Fortpflanzung jeder Südtiroler Familie zum Durchbruch verholfen wird.

Abgeordneter Pöder, Sie haben das Wort zum Fortgang der Arbeiten.

PÖDER (UFS): Dieser Landtag ist nicht mehr beschlussfähig und wird dies auch nicht mehr sein. Es kann sogar angezweifelt werden, ob er es heute Nachmittag ist oder morgen sein wird. Es ist zu diesem Zeitpunkt sicherlich nicht opportun, dass speziell die gesamte Politik - als Mitglieder dieser Institution zählen wir ja auch dazu - ein derartiges Bild abgibt und die Arbeitsfähigkeit dauernd in Frage gestellt wird. Auch weil dies einer Institution wie dem Südtiroler Landtag unwürdig ist, beantrage ich die Beendigung dieser Sitzungssession und ersuche, darüber abstimmen zu lassen!

PRÄSIDENT: Es ist der Antrag gestellt worden, die Sitzungssession zu beenden. Angesichts einer eher schwierigen, aber doch noch präsenten Lage - wir waren am Vormittag teilweise schon beschlussfähig - stelle ich trotzdem den Antrag zur Diskussion.

Abgeordneter Lamprecht, Sie haben das Wort.

LAMPRECHT (SVP): Dankeschön, Herr Präsident! Im Fraktionssprecherkollegium sind Vereinbarungen getroffen worden. Ich glaube, dass sich ein Gesetzentwurf auf der Tagesordnung befindet, der partei- bzw. fraktionsübergreifende Zustimmung finden wird. Deshalb spreche ich mich gegen eine Unterbrechung bzw. gegen eine Aufhebung dieser Sitzungsperiode aus!

KLOTZ (UFS): Herr Präsident, zum Fortgang der Arbeiten! Im Kollegium der Fraktionsvorsitzenden ist diesbezüglich überhaupt nichts vereinbart worden. Da muss ich Kollegen Lamprecht berichtigen. Man hat gesagt, man werde sich im Verlauf der Sitzung noch einmal treffen und überlegen, ob man eine Oktobersession abhält oder nicht. Im Fraktionssprecherkollegium ist man aber davon ausgegangen, dass hier die Beschlussfähigkeit gegeben ist und dass die Abgeordneten wissen, welches ihre erste Pflicht ist. Jetzt sind ein paar von euch hereingekommen. Vorher waren lediglich Dr. Hosp und Dr. Saurer anwesend, sonst niemand!

Deswegen, Herr Präsident, bin ich der Meinung, dass wir darüber abstimmen sollten. Es ist ganz einfach skandalös, was sich jetzt hier zeigt. So schlimm war es noch in keiner Legislaturperiode. Kollege Messner wird dies bestätigen können. Angesichts solcher Verhältnisse ist es eigentlich nur ein Schaden für die gesamte Institution Landtag. Es ist ehrlicher, wenn wir diese Session beenden, anstatt durch Hereinrufen gerade einmal zwei Hände voll Abgeordnete zusammen zu bekommen. Aber ansonsten ist kaum jemand anwesend, von der Mehrheitspartei die Allerwenigsten!

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Antrag des Kollegen Pöder, die Sепtembersitzungssession zu beenden, ab: mit 5 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung mehrheitlich abgelehnt.

Wir setzen somit die Arbeiten des Landtages, insbesondere die Behandlung des Landesgesetzentwurfes Nr. 97/01, am Nachmittag fort.

Die Sitzung ist unterbrochen.

ORE 12.51 UHR

ORE 15.11 UHR

(Namensaufruf - appello nominale)

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

HERMANN THALER

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Ich ersuche den stellvertretenden Vorsitzenden der IV. Gesetzgebungskommission, Abgeordneten Denicolò, um Verlesung des Kommissionsberichtes.

DENICOLÒ (SVP): Die IV. Gesetzgebungskommission behandelte in ihrer Sitzung vom 26. September 2002 den oben genannten Gesetzentwurf.

An den Arbeiten nahmen auch der Landesrat für Gesundheitswesen und Soziales, Dr. Otto Saurer, und der Direktor des Landesamtes für Familie, Frau und Jugend, Dr. Eugenio Bizzotto, teil.

Der Einbringer, Abg. Mauro Minniti, erläuterte den Gesetzentwurf und wies darauf hin, dass er eine einschneidende Veränderung in der Familienpolitik mit sich bringt, der auch in Südtirol ein größeres Augenmerk gewidmet werden muss, vor allem in bezug auf den wirtschaftlichen und sozialen, aber auch steuerlichen Aspekt. Er erklärte, dass man auch deshalb Maßnahmen zum Schutz der Familien ergreifen müsse, um so indirekt die Voraussetzungen für die Gründung neuer Familien zu schaffen. Dieser Gesetzentwurf sieht die Gewährung eines Beitrages an Südtiroler Familien vor; dieser besteht in einem „Gutschein“, mit dem sich die Eltern in den Apotheken des Landes mit Arzneimitteln für Neugeborene eindecken können. Der Abgeordnete betonte, dass für Alleanza Nazionale der Schutz der Familie seit jeher ein Hauptanliegen war. Auf staatlicher Ebene setzte sich die Ministerin für Chancengleichheit Stefania Prestigiacomo in diesen Monaten für einen Ausbau der Gesetze zugunsten der Familien im allgemeinen und der bedürftigen und kinderreichen Familien im besonderen ein. Schließlich unterstrich Abg. Minniti nochmals die Tatsache, dass die bisher vom Land Südtirol ergriffenen Maßnahmen noch nicht ausreichen, um die finanziellen Schwierigkeiten zahlreicher Südtiroler Familien aus der Welt zu schaffen. Was die Zusammensetzung der Südtiroler Familien betrifft, so besteht auch hier immer mehr der Trend zu Ein-Kind-Familien. Aus wirtschaftlichen Gründen wird es für die Familien immer schwieriger, mehr als ein Kind aufzuziehen.

In der Generaldebatte schloss sich Abg. Alessandro Urzi dem Ausführungen von Abg. Minniti an und betonte nochmals, dass die sozialen Aspekte, die in diesem Fall die Familien betreffen, stets ein Hauptanliegen von AN waren und sind. Er erklärte, dass seine Landtagsfraktion mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag durch gezielte Maßnahmen die Lücken in der Sozialgesetzgebung unserer Provinz schließen möchte. Eine Belastung für die Familien ist laut Abg. Urzi auch die vor einigen Monaten in Südtirol erfolgte Einführung der Tickets im Gesundheitswesen. Abschließend ersuchte Abg. Urzi darum, die einge-

brachten Gesetzentwürfe auf dem Gebiet des Sozialwesens ernsthaft zur Diskussion zu stellen und dabei Selbstkritik walten zu lassen.

In seiner Eigenschaft als Landesrat für das Gesundheits- und Sozialwesen ergriff Dr. Otto Saurer das Wort und gab seiner Genugtuung Ausdruck, dass allen politischen Landtagsfraktionen soziale Probleme und im besonderen die Familie ein Anliegen sind. Er erklärte jedoch, dass in Südtirol in den vergangenen Jahrzehnten viele Gesetze in Kraft getreten sind, die darauf abzielen, die Situation der Familien, der Kinder und der Neugeborenen zu verbessern. Der Landesrat erinnerte daran, dass die Landesregierung in den vergangenen Legislaturperioden dafür beträchtliche Beihilfen gewährt hat. Für weitere Projekte zur Wahrung der Rechte der Kinder wurden jährlich mehr als eine Million Euro zur Verfügung gestellt. Er wies sodann darauf hin, dass ein sogenannter Gutschein für Neugeborene, der dieses Namens würdig ist, die Landesverwaltung über 200 Milliarden Lire kosten würde und nicht nur 2 Milliarden Lire, wie es der Gesetzentwurf von Alleanza Nazionale vorsieht. Landesrat Saurer erklärte weiters, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht den bereits geltenden Landes- und Regionalgesetzen zum Schutze der Familien, der Kinder und der Neugeborenen Rechnung trägt; im Gesundheitswesen sind Kinder von bedürftigen Familien bis zum 14. Lebensjahr gänzlich von der Bezahlung der Arzneimittel befreit, während alle anderen Kinder bis zum 14. Lebensjahr den halben Preis von Arzneien und Heilmitteln bezahlen. Gewährt werden das sogenannte Geburtengeld, eine Familiengeldergänzung und verschiedene Beiträge für die Ausbildung der minderjährigen Kinder. Leider, so Landesrat Saurer, wurde die Familie mit all ihren Problemen auf gesamtstaatlicher Ebene niemals ernsthaft unterstützt. 80 % der in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen sind auf Landes- und regionaler Ebene bereits in Kraft. Seitens der Landesregierung, so der Landesrat abschließend, werde man versuchen, den Gesetzesvorschlag und die verschiedenen Anregungen aufmerksam zu prüfen.

Nach Abschluss der Generaldebatte wurde der Übergang zur Artikeldebatte mit 4 Gegenstimmen (der Abg.en Feichter, Pürgstaller, Denicolò und Theiner) bei 2 Jastimmen (der Abg.en Minniti und Urzi) abgelehnt.

Der Kommissionsvorsitzende wird daher den Gesetzentwurf im Sinne von Artikel 42 Absatz 4 der Geschäftsordnung an die Landtagspräsidentin weiterleiten.

La IV commissione legislativa ha esaminato il disegno di legge nella seduta del 26 settembre 2002.

Ai lavori hanno preso anche parte l'assessore alla sanità e al sociale, dott. Otto Saurer, e il direttore dell'ufficio famiglia, donna e gioventù, dott. Eugenio Bizzotto.

Il presentatore, consigliere Mauro Minniti, ha illustrato il disegno di legge facendo notare che esso introduce un sostanziale cambiamento nel settore famiglia, che abbisogna anche nella provincia di Bolzano di una maggiore attenzione, specialmente per quanto riguarda le politiche economico-sociali ma anche quelle di carattere fiscale. Il cons. Minniti ha ribadito che sul piano della tutela della famiglia si deve intervenire legislativamente creando così indirettamente anche i presup-

posti per sostenere la formazione di nuove famiglie. Il cons. Minniti ha di seguito spiegato che questa proposta di legge prevede l'erogazione di un contributo economico alle famiglie altoatesine; tale contributo consiste in un "buono" con il quale i genitori possono rifornirsi presso le farmacie provinciali di prodotti farmaceutici per i neonati. Il cons. Minniti ha sottolineato il fatto che Alleanza Nazionale ha sempre avuto fra i suoi valori principali la difesa e la tutela della famiglia. A livello statale, ha detto il cons. Minniti, il Governo, con la ministra per le Pari Opportunità Stefania Prestigiacomo, è impegnato in questi mesi nel potenziamento delle leggi che vanno a beneficio della famiglia, delle famiglie meno abbienti e delle famiglie numerose. Il cons. Minniti ha infine ancora una volta sottolineato il fatto che gli interventi che sono stati attuati fino adesso dalla Provincia non sono del tutto sufficienti per colmare il disagio di molte famiglie altoatesine nello specifico ambito finanziario. Il trend per quello che riguarda le composizioni delle famiglie in Alto Adige, ha proseguito il cons. Minniti, sta cambiando e si stanno imponendo anche nella nostra provincia sempre più famiglie mono-figliari; ciò sta a spiegare che c'è una maggiore difficoltà, per cause di natura economica, di creare delle condizioni affinché le famiglie possano essere composte da un numero maggiore di figli.

Durante la discussione generale il cons. Alessandro Urzi si è dichiarato concorde con quanto espresso dal cons. Minniti ed ha ancora una volta sottolineato il fatto che l'interesse per le tematiche sociali che investono più direttamente in questo caso le famiglie sono sempre state al centro dell'attenzione del gruppo consiliare AN. Il cons. Urzi ha spiegato di seguito che il gruppo consiliare AN intende coprire con questa proposta di legge le lacune esistenti nella legislazione sociale della nostra provincia attraverso interventi mirati. Dolorosa per le famiglie è, secondo il cons. Urzi, anche la situazione che si è venuta a creare negli ultimi mesi nell'ambito sanitario altoatesino, con l'introduzione dei ticket. Il cons. Urzi ha infine chiesto che sulle proposte presentate in ambito sociale si possa almeno creare ed aprire un dibattito serio e di autocritica.

In qualità di assessore competente per la sanità e il sociale è intervenuto il dott. Otto Saurer, che ha preso posizione esprimendo in primo luogo soddisfazione per l'interessamento di tutti i gruppi politici consiliari alle tematiche sociali e specificatamente a quelle di carattere familiare. L'ass. Saurer ha però spiegato che negli ultimi decenni sono già entrate in vigore nella provincia di Bolzano molte leggi che tendono a migliorare le condizioni familiari, dei bambini e dei neonati. L'ass. Saurer ha ricordato che la Giunta provinciale ha stanziato nelle passate legislature abbondanti contributi economici in questo campo. Per ulteriori progetti che tendono a salvaguardare i diritti dei bambini sono stati messi a disposizione annualmente più di 1 milione di euro. L'ass. Saurer ha poi sostenuto che un cosiddetto "bonus per neonati" che possa veramente essere chiamato tale, verrebbe a costare all'amministrazione provinciale più di 200 miliardi di lire e non soltanto i 2 miliardi di lire previsti nel disegno di legge del gruppo consiliare AN. L'ass. Saurer ha poi detto che il disegno di legge in esame non ha tenuto conto delle leggi provinciali e regionali già vigenti a sostegno della famiglia, dei bambini e dei neonati; nell'ambito sanitario i bambini fino a 14 anni delle famiglie meno abbienti vengono totalmente esentati dal

pagamento di medicinali, tutti gli altri bambini fino a 14 anni pagano invece la metà del prezzo del prodotto farmaceutico e parafarmaceutico. Vengono concessi i cosiddetti assegni di natalità, gli assegni integrativi al nucleo familiare e diversi sostegni economici per l'educazione dei minori. Purtroppo, ha aggiunto l'ass. Saurer, a livello statale, la famiglia con tutte le sue problematiche, non è ancora mai stata presa seriamente in considerazione. L'80 per cento di quanto proposto in questo disegno di legge è già in vigore, a livello provinciale e regionale, ha sottolineato l'assessore. Da parte della Giunta provinciale, ha concluso infine l'ass. Saurer, si cercherà di valutare attentamente la proposta di legge e i vari suggerimenti.

Chiusa la discussione generale, il passaggio alla discussione articolata è stato respinto con 4 voti contrari (consiglieri Feichter, Pürgstaller, Denicolò e Theiner) e 2 voti favorevoli (consiglieri Minniti e Urzi).

Il presidente della commissione inoltra il disegno di legge alla Presidente del Consiglio provinciale ai sensi dell'articolo 42, comma 4, del regolamento interno.

Wer wünscht das Wort? Abgeordneter Urzì, bitte.

URZÌ (AN): Credo sia doverosa una breve illustrazione da parte del nostro gruppo, che in assenza del collega Minniti mi pregio io di rivolgere all'aula. Ringrazio innanzitutto i colleghi che sono presenti, perché l'aula si mostra come raramente si è mostrata nel corso di questa legislatura. D'altronde comprendo anche le ragioni di tanti colleghi che in questo momento hanno tante preoccupazioni. Ringrazio intanto Lei personalmente, signor presidente, e tutti gli altri senza citarli uno ad uno dell'attenzione che vorranno dimostrare nei riguardi di questa proposta che, nonostante si sia alla fine della legislatura, ha la necessità di essere discussa, valutata e speriamo anche favorevolmente approvata. La nostra speranza c'è in questa circostanza, perché l'assessore Saurer in commissione legislativa si era impegnato, come già altre volte ha fatto, dimostrando poi di essere persona di parola, ad una valutazione esaustiva delle nostre proposte in sede di Giunta provinciale, al fine di verificare se i suggerimenti contenuti nel disegno di legge potessero essere utili ad indirizzare l'azione amministrativa dell'esecutivo nel senso dei principi da noi indicati.

Sono certo del fatto che l'assessore Saurer di persona e la Giunta provinciale nel suo complesso una valutazione completa del disegno di legge, al di là delle considerazioni emerse in commissione, l'avrà pure svolta. Quindi ci attendiamo in questa sede qualche indicazione da parte dell'assessore Saurer sull'applicabilità di alcune misure che avevamo previste, che già in commissione legislativa la Giunta provinciale aveva respinto dichiarandole di fatto assorbite da altri provvedimenti in essere. La proposta di Alleanza Nazionale di riconoscere un bonus per neonati nella provincia di Bolzano corrisponde non solo ad un sentire comune, ma ad una esigenza comune, l'esigenza di tante giovanissime famiglie che, in modo particolare in provincia di Bolzano, incontrano una serie di problemi gravi per la propria costituzione e il proprio naturale sviluppo, al problema della casa, del lavoro per quanto attiene la possibilità di

sviluppo e di carriera, tanto da poterne trarre gratificazione personale nonché maggiori entrate, i problemi legati al naturale sviluppo della famiglia secondo un principio di carattere generale e naturale. Fra questi principi da riconoscere e tutelare c'è anche quello delle nascite, della famiglia dal punto di vista del diritto a costituirne una e a poter far crescere i propri figli e a poter dar loro gli strumenti necessari al proprio sviluppo del tutto naturale. Perché ciò possa avvenire, le giovani famiglie abbisognano di sostegno, in primis economico. Ecco perché nasce proprio dal nostro gruppo politico l'idea e il concetto di un bonus per neonati, ossia il riconoscimento di una determinata cifra, un contributo che sia destinato all'acquisto di quegli strumenti utili, dai prodotti farmaceutici e la cura e l'assistenza dei bambini in età infantile, l'acquisto di tale materiale, tanto da garantire un sollievo dal punto di vista delle risorse economiche, delle finanze familiari, per i primi mesi dopo la nascita del bimbo. Questo è un progetto che riteniamo applichi nel senso pieno e assoluto il dettato della Costituzione che all'articolo 31 dice che la Repubblica agevola con misure economiche ed altre provvidenze la formazione della famiglia e l'adempimento dei compiti relativi, protegge la maternità, l'infanzia e la gioventù favorendo gli istituti necessari a tale scopo.

Riteniamo che la provincia di Bolzano in questo settore abbia dedicato il proprio impegno, non vogliamo disconoscere una realtà, riteniamo che questo impegno possa essere ulteriormente rafforzato nel segno di una tutela che dichiaratamente l'ente pubblico deve apporre sulla famiglia, come fulcro su cui si costruisce la società. Una famiglia sana e forte costituisce l'insieme di tante famiglie sane e forti che a loro volta costituiscono una società forte. Una famiglia sicura costituisce una società sicura. Il bonus per neonati che proponiamo crediamo sia un atto concreto, una testimonianza di solidarietà, di sostegno nei confronti delle famiglie dell'Alto Adige, che lo si attendono da una Provincia così ricca come la nostra. Auspichiamo che la riflessione che si è sicuramente articolata dal settembre 2002, quando questo testo è stato discusso in commissione ad oggi, in sede di Giunta provinciale, come garantito dall'assessore Saurer, abbia prodotto un risultato che possa essere per noi giudicato positivo, ossia la disponibilità ad aprire su questo tema un tavolo di confronto utile a definire interventi pilota, magari sperimentali in questo senso, perché possa essere data piena attuazione anche in questo specifico settore, quello della tutela e dell'assistenza dell'aiuto alla famiglia per quanto attiene l'assistenza e la cura dei neonati, all'articolo 31 della Costituzione.

KLOTZ (UFS): Ich werde mich in meinen Ausführungen kurz fassen. Wir hören ja seit 2 oder 3 Wochen, Herr Landesrat, dass sich die Landesregierung ganz intensiv mit der Frage der Familienförderung befasst. Man ist bis heute jedoch zu keinem Ergebnis bzw. Schluss gekommen. Vielleicht können Sie uns mitteilen, was bis zum Schluss in dieser Legislatur als konkrete Maßnahme übrig bleiben wird. Welches sind nur Vorschläge gewesen, die nicht näher in Betracht gezogen werden, und wird in dieser Legislatur überhaupt etwas davon umgesetzt?

Ich würde die Schwerpunkte in diesem Gesetzentwurf anders setzen. Die Tatsache, dass 24.000 Familien in Südtirol unter bzw. knapp an der Armutsgrenze leben, sollte uns den Weg weisen. Ich bin entschieden dagegen, dass man für alle Förderungen einführt. Dieser Bonus für alle Neugeborenen verfehlt meines Erachtens die Zielsetzung. Wenn man den Familien konkret helfen will, muss man in erster Linie jenen helfen, die es notwendig brauchen. Es gibt Familien, die sicher nicht in Frage kommen. Ich sehe nicht ein, dass man Geldmittel, die ja auch bei uns knapper werden, an alle verteilen sollte, wenn man sozial denkt. Ich denke sozial. Deswegen bin ich der Meinung, hier zu unterscheiden, bedürftigen Familien diese Beiträge bzw. Hilfen zu gewähren, nicht jedoch für alle Neugeborenen vorzusehen. In welcher Form dies geschieht, das heißt Gutscheine für den Ankauf von Medikamenten, Pampers usw., ist für mich einerlei. Ich bin der Meinung, dass soziale Maßnahmen auch sozial gedacht sein müssen, obwohl es natürlich alle gerne annehmen würden. Wenn die Mittel knapper werden, müssen wir Prioritäten setzen. Insofern sollten wir den Bedürftigen mehr geben, anstatt allen gleich viel, da es darunter auch nicht so Bedürftige gibt.

Dies gilt auch für Artikel 6, in dem es heißt, dass allen Eltern, ohne Unterschied ihres Einkommens und ihrer finanziellen Situation, dieser Gutschein gegeben werden soll, mit dem sie dann Arznei- und Heilmittel für Säuglinge kaufen können. Auch hier würde ich das Kriterium der Bedürftigkeit festsetzen, denn Familienförderung ist nicht nur die Gewährung von Geld! Für die Bedürftigen ist das sicherlich die Hauptsache. Familienpolitik kann sich jedoch nicht nur darauf konzentrieren. Familienpolitische Maßnahmen sollten nicht nur in finanzieller Hinsicht, sondern vor allem auch auf den Schutz bzw. die Wertschätzung der Familien ausgerichtet sein. Dabei zählen oft sogar die alltägliche Haltung mehr als sehr viele Worte. Konkrete Taten und die konkrete Wertschätzung sind wichtig. Deshalb werde ich gegen den Übergang von der General- zur Artikeldebatte stimmen. Es sind sicherlich interessante Anregungen im Gesetzentwurf enthalten. Die Hinweise auf die europäische Charta über die Rechte der Kinder sind sicherlich in Ordnung. Sie soll natürlich auch bei uns rezipiert werden. Ich glaube, dass wir das ohnehin tun. Ansonsten bin ich mit der Ausrichtung dieses Gesetzentwurfes nicht einverstanden.

SAURER (Landesrat für Personal, Gesundheit und Sozialwesen – SVP):
Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir stellen fest, dass sich alle politischen Kräfte bemühen, Vorschläge zu machen, damit es den Familien besser geht, und zwar aus den verschiedensten Gründen, nicht zuletzt - aber nicht nur - wegen der doch etwas bedenklichen demographischen Entwicklung. Die Familie ist wichtig für die Gesellschaft und sozusagen die Zelle der Gesellschaft. Insofern sind wir alle daran daran interessiert - wenn wir eine gesunde Entwicklung der Gesellschaft haben wollen -, dass die materiellen und moralischen Voraussetzungen gegeben sind, damit die Familie gedeihen kann. Nun liegt dieser Gesetzentwurf vor, welcher Gutscheine für Neugeborene vorsieht. Ich muss darauf hinweisen, dass es vor allem ein Bemühen der Südtirol-

ler Volkspartei war - bereits in den 90er Jahren -, die Mittel der Region für familienpolitische Maßnahmen einzusetzen, und zwar im Zusammenhang mit dem Geburtengeld, mit dem Betreuungsgeld, mit der Aufstockung der sogenannten Familienzulagen, jetzt das sogenannte Familiengeld, sowie mit der Absicherung des Lebensabends für Frauen, die nicht die Möglichkeit hatten, eine Versicherung einzugehen und diese Weiterversicherung entsprechend zu finanzieren. In der Region sind - wie gesagt - sehr viele Maßnahmen getroffen worden, auch in Bezug auf das Geburtengeld, welches etwas Ähnliches ist wie dieser Gutschein. Man hat unter anderem auch ein Betreuungsgeld für die ersten zwei Jahre des Kindes vorgesehen.

Wir sehen ein, dass andere Staaten, beispielsweise die nordischen Länder, aber auch Deutschland und Österreich, im Bereich der Familie wesentlich mehr gemacht haben. Ich muss betonen, dass der italienische Staat diesbezüglich sehr in Verzug ist. Vielleicht denken die Politiker an die alte Familie, an die Mama, die alles verrichtet hat, sowie an die Familie, die alles und jedes aufgefangen hat. Man denkt nicht an die neueste Entwicklung, bei der die demographische Entwicklung eigentlich Schlusslicht in Bezug auf die Geburtenraten in ganz Europa ist. Insofern müssen auch Garantien für die Altersversorgung gemacht werden. Auf Staatsebene ist zur Zeit eine große Diskussion im Gange, wie man in Zukunft die Renten sichern soll. In erster Linie sind die Staaten aufgerufen, eine gute Familienpolitik zu betreiben, sowohl was die gesamten Rahmenbedingungen anbelangt, als auch was die finanziellen Grundlagen betrifft. Es scheint, dass sehr viele für Familienzulagen einzahlen, aber nur ein kleiner Teil von dem, was unter diesem Gesichtspunkt und diesem Aspekt eingezahlt wird, wieder in die Familien zurückkommt. Wenn der Staat diesbezüglich nichts unternimmt, dann ist das ein Grund für uns, im Rahmen unserer Möglichkeiten aktiv zu werden. Wir sind aktiv geworden. Ich möchte Ihnen mitteilen, dass das Land Südtirol für den engeren Familienzweck, das heißt also nicht für weitere soziale Maßnahmen, immerhin 50 Millionen Euro ausgibt, wobei von einzelnen Abteilungen noch bestimmte Zahlen ausständig sind. Das bedeutet, dass es wahrscheinlich mehr sein wird. Wir haben die entsprechenden Ausgaben der einzelnen Abteilungen durchforstet und sind immer noch dabei, sie zu durchforsten. Wahrscheinlich wird es - wie gesagt - mehr sein, weil die Daten einiger Abteilungen noch ausständig sind. Aber immerhin ist die Größenordnung klar. Ich denke, dass wir diesbezüglich sehr viel unternehmen. Wir haben vor ungefähr 2 Jahren von Seiten vieler Kollegen der Südtiroler Volkspartei, auch von Seiten des Landeshauptmannes die Anweisungen erhalten, innerhalb des Assessorates ein neues Paket zu schnüren. Die Landesregierung hat daraufhin eine eigene Kommission eingesetzt, die nicht nur aus sozial Verantwortlichen zusammengesetzt ist, sondern quer durch die Reihen geht, von der Handelskammer, der Wirtschaft bis hin zu den sozialen Diensten. Diese Kommission hat bis heuer Ende Juni einen Maßnahmenkatalog erstellt. Man hat sich mit den verschiedenen Erfahrungen anderer Länder, mit den Erfahrungen der hiesigen Dienste, mit den Notwendigkeiten der Wirtschaft vor allem im Zusammenhang mit Beschäftigung und Familie auseinanderge-

setzt. Herausgekommen ist eine sehr gute, teilweise auch reelle Sache. Es hilft nichts, hier einen Katalog zusammenzustellen, der für die Zukunft finanziell nicht tragbar ist. Wir können jetzt nicht für 1 oder 2 Jahre schöne Maßnahmen erstellen und diese verabschieden, wenn wir dann wieder vieles zurücknehmen müssen, so wie es auch in anderen europäischen Staaten zur Zeit der Fall ist. Sehr viele Sozialmaßnahmen müssen wieder zurückgezogen werden. Allerdings muss ich dazusagen, dass die Anstrengungen in allen europäischen Staaten, was die Familien anbelangt, im Steigen sind. Es werden zwar einige Sozialmaßnahmen zurückgenommen und es wird umgebaut, aber in Bezug auf die Maßnahmen für die Familien ist man aus verschiedensten Gründen der Meinung, dass hier etwas zuzulegen ist. Die Landesregierung hat sich bereits in einigen Sitzungen mit diesem Dokument befasst. In erster Linie ist es um Doppelbelastungen gegangen, das heißt Kinder, die studieren, Wohnbaudarlehen sowie Gesundheitsausgaben. Es kann eine Reihe von Ausgaben geben. Überall ist ein Plafonds angesetzt. Wenn es in den verschiedensten Sektoren negative Auswirkungen gibt, dann muss man versuchen, unter Umständen Korrekturen einzuführen. Eine Sache ist, eine Belastung zu haben, etwas anderes ist, verschiedene Belastungen zu haben. Jedenfalls liegen bereits Vorschläge auf dem Tisch: der zweite Beruf, Familie, Stützung der Betriebe im Zusammenhang mit Subventionen, gute familienpolitische Maßnahmen, Flexibilität des Stundenplanes, Teilzeit, Errichtung von Kinderkrippen und Kinderbetreuungsstellen mit anderen Betrieben. Wir haben zur Zeit ein Projekt mit Frankreich, Deutschland, Österreich und Südtirol laufen, sogenannte Auditierungsverfahren, das heißt, dass sie Anerkennungen, aber auch wettbewerbsmäßig unter Umständen bestimmte Vorteile haben. Auch bei den Subventionierungen erhalten sie einige Vorteile. Über die Kinderbetreuungseinrichtungen ist sehr lange diskutiert worden. Kinderkrippen aufs ganze Land auszudehnen, würde uns wirklich in ein finanzielles Abenteuer bringen. Kinderkrippen mit professionellen Kräften sind sehr teuer. Als Alternative dazu haben wir die Tagesmütter eingeführt. Wir denken, dass diese Tagesmütter nicht nur zu Hause, sondern auch in kleinen Strukturen tätig sein sollen. Gefordert sind die Familien, vor allem aber Vereine und Zusammenschlüsse, Gemeinden, aber auch das Land und die Betriebe. Das Land wird seinen Teil machen. Aber, wie gesagt, was diese Einrichtungen anbelangt, ist die gesamte Gesellschaft gefordert. Auf der anderen Seite sollte natürlich die finanzielle Stützung angeschaut werden. Ich habe bereits erwähnt, dass über die Region das Familiengeld ab dem dritten Kind eingeführt wurde. Bei Alleinerziehenden gilt es ab dem zweiten Kind. Bei behinderten Kindern ist das Familiengeld erhöht worden. Das Familiengeld des Staates ist einkommensgebunden. Wir haben ja nur ergänzende gesetzgeberische Möglichkeiten. Deswegen wird man diese Logik beim Familiengeld beibehalten müssen, selbst wenn man das Ganze in der Region erhöht. Da wir für alle Kinder diese Möglichkeit vorsehen, müssen klare Berechnungen gemacht werden. Finanzielle Abenteuer im Sinne der 90er Jahre werden wir keine mehr eingehen können. Auf jeden Fall werden zur Zeit die Berechnungen gemacht. Wir denken, dass es gut wäre, bereits ab dem ersten Kind einiges zu machen

bzw. das Familiengeld zu erhöhen. Wir möchten auch Maßnahmen, die jetzt so gießkannenmäßig verteilt werden, zusammenziehen und ein stärkeres Familiengeld über die Region ausbezahlen. Das ist noch mit der Region abzusprechen. Das können wir in den nächsten Wochen sicher nicht lösen.

Das Zweite ist das sogenannte Kindergeld, welches sich nach dem Vorschlag der Kommission vielleicht etwas ähnelt. Aber auch dort ist die Diskussion im Gange, ob es einkommensbezogen oder nicht einkommensbezogen gewährt werden soll, das heißt im Sinne dessen, was Frau Klotz gesagt hat. Darüber ist man sich in der Regierung noch nicht endgültig einig. Wenn ich ein gutes Kindergeld bekomme und meine Kinder daheim betreue, dann kann das Kindergeld entsprechend konsistent sein. Sollte ich die Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen geben, muss ein beachtlicher Teil dieses Kindergeldes einbezahlt werden. Kinderbetreuungseinrichtungen müssen natürlich von jenen, die ein höheres Einkommen haben, bezahlt werden. Auf jeden Fall insistiert man, ein gutes Kindergeld zu geben, weil dann der Anreiz besteht, dass vor allem die Frauen daheim bleiben. Wir möchten aber auch in die Richtung denken, dass vielleicht ein Teil für die Versicherungen verwendet wird. Vor allem für die Frauen ist es wichtig, dass sie im Alter sozial abgesichert sind und eine Rente erhalten. Unter Umständen könnte bei einem guten Kindergeld ein Teil auch in diese Versicherung einbezahlt werden. Ein Teil könnte aus der Region genommen werden, wenn wir - wie Kollege Theiner immer sagt - eine Korrektur in der Hausfrauenrente vornehmen. Dies gilt für die Einkommensschwächeren. Der andere Teil könnte dann für die Weiterversicherung gelten, damit es rentenmäßig abgesichert ist.

Die Bevorschussung wird zur Zeit behandelt. Die Pflegeversicherung kommt natürlich auch zugute. Kollege Frick und ich sind dabei, den sogenannten Familienpass einzuführen. Hier werden wir Leute beauftragen, die entsprechend kompetent sind. In den österreichischen Bundesländern ist dieser Familienpass bereits eingeführt worden. Wir haben uns das Ganze gut angeschaut. Wir werden auch Leute aus Südtirol nehmen müssen, weil das eine bestimmte Kontinuität haben wird. Dieser Familienpass wird zur Zeit bearbeitet. Ich glaube, dass wir letztendlich auch da zu einer Lösung gelangen werden. Kollege Urzì hat ja bei der Behandlung des Gesetzentwurfes gesagt, ob sich dort etwas rühren wird. Nach zweijähriger Vorbereitungsarbeit möchten wir ein Resümee ziehen, und zwar von jenen Dingen, die wir sehr schnell bzw. mit einem Beschluss machen können. Das wird jeweils angeführt. Jene Maßnahmen werden wir in unser Programm aufnehmen, so dass sie in der nächsten Legislatur per Gesetz umgesetzt werden.

URZÌ (AN): Ringrazio l'assessore Saurer per l'esauriente risposta che non accoglie immediatamente la nostra proposta, sic et simpliciter, ma dalle parole dell'assessore capisco una parziale approvazione per lo spirito che si accompagna all'iniziativa di Alleanza Nazionale, anche se poi manca il voto favorevole. Poca cosa direbbe qualcuno, certo che per noi non lo è. L'impegno che è stato dimostrato nell'affrontare

il tema con la serietà che l'assessore Saurer ha voluto mettere in campo ci soddisfa, non ci può soddisfare invece la conclusione di questo ragionamento. Ma anche solo aver sollecitato l'attenzione a parte dell'amministrazione provinciale su questo aspetto è in un certo qual modo una forma di riconoscimento e di gratificazione per il nostro impegno. Non ci fermiamo qua, primo perché fra qualche istante si vota e il Consiglio è libero di decidere come meglio crede - auspichiamo sempre che dal voto possa emergere una volontà di discutere l'articolato, prevedendo eventualmente lì le modifiche necessarie al testo - secondo perché siamo certi che il nostro impegno non può esaurirsi qua, perché la nostra proposta dovrà essere ripresentata affinata, adeguata e anche rapportata a quelle che sono le linee guida a cui si è ispirato l'assessore Saurer nella sua replica, certi del fatto che molto può ancora fare anche la provincia di Bolzano su questo tema e in particolare nel sostegno della famiglia incominciando dal sostegno all'aiuto, alla cura, all'assistenza dei nuovi arrivati che costituiscono non solo la realizzazione della famiglia che l'assessore Saurer ha definito un perno attorno a cui ruota e si costruisce una famiglia, opinione che condividiamo, ma anche il riconoscimento del valore sociale che la famiglia ha e deve ottenere da parte dell'amministrazione provinciale.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Übergang von der General- zur Artikeldebatte ab: mit 3 Ja-Stimmen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir fahren mit der Behandlung der Tagesordnung fort, wobei jetzt die von der politischen Mehrheit eingebrachten Gesetzentwürfe an die Reihe kommen.

Abgeordneter Baumgartner, Sie haben das Wort.

BAUMGARTNER (SVP): Wir schlagen nun vor, in folgender Reihe mit den Gesetzentwürfen der Mehrheit fortzufahren. Zuerst sollte der Gesetzentwurf Nr. 152/03 betreffend die Unterhaltsvorschussleistung zum Schutz von minderjährigen Kindern zur Behandlung kommen. Es handelt sich um Punkt 149 der Tagesordnung. Danach sollte der Tagesordnungspunkt 136, Gesetzentwurf Nr. 149/03 betreffend die Abfallbewirtschaftung, behandelt werden.

PRÄSIDENT: Punkt 149 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 152/03: "Unterhaltsvorschussleistung zum Schutz von minderjährigen Kindern."*

Punto 149) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 152/03: "Anticipazione dell'assegno di mantenimento a tutela del minore."*

Ich ersuche Landesrat Saurer um Verlesung des Begleitberichtes.

SAURER (Landesrat für Personal, Gesundheit und Sozialwesen – SVP): Der vorliegende Gesetzentwurf ergibt sich aus der Notwendigkeit das Landessystems im Bereich der Fürsorgeleistungen zugunsten von Minderjährigen an eine sich in ständigem Wandel befindliche Gesellschaft anzupassen, in welcher sich parallel zum traditionellen Familienmodell alternative familiäre Lebensformen durchsetzen, in erster Linie jene des Alleinerziehers bzw. der Alleinerzieherin. Die Statistiken belegen, dass in beinahe allen Fällen, in denen es zu einer Auflösung des traditionellen Familienmodells kommt, die Kinder der Mutter, in der Regel der wirtschaftlich schwächer gestellte Elternteil, anvertraut werden.

Um Würde und Anstand der Kinder zu wahren und deren korrekte Erziehung zu sichern und möglichen Problemsituationen wirtschaftlicher Natur vorzubeugen, wird dem Elternteil, dem das Kind anvertraut ist, häufig ein Unterhaltsbeitrag zu Lasten des anderen Elternteils zuerkannt.

Trotzdem wird der Beitrag zum Unterhalt der Kinder von Seiten des Elternteils, dem das Kind nicht anvertraut ist, häufig nicht als eine Pflicht, sondern lediglich als eine einfache Ermessensfrage verstanden, was durch die hohe Anzahl der in den letzten Jahren bei der Staatsanwaltschaft eingegangenen Anzeigen wegen Verletzung der Unterhaltspflicht bestätigt wird.

Basierend auf ähnlichen Initiativen in anderen Ländern (Schweiz, Deutschland, Österreich) wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Intervention der Autonomen Provinz Südtirol – nämlich die Auszahlung eines Unterhaltsvorschusses und den nachfolgenden Rückgriff auf den Unterhaltspflichtigen - in jenen Situationen vorgeschlagen, in denen die Verletzung der Unterhaltspflicht zu einer schweren Beeinträchtigung für die minderjährigen Kinder führen kann.

Auch wenn die vorgesehene Leistung klar darauf ausgerichtet ist, die Würde der Kinder, durch Prävention schwerer Problemsituationen, zu wahren, könnte zugleich einen wirkungsvollen Antrieb für den unterhaltspflichtigen Elternteil bieten, seinen Pflichten korrekt und zeitgerecht nachzukommen. Wenn nämlich der Beitrag zum Unterhalt der Kinder nicht als eine Pflicht gegenüber dem Ex-Ehepartner verstanden werden kann – auch wenn es in jeder Hinsicht eine solche darstellt – so gilt dasselbe nicht gegenüber der öffentlichen Verwaltung, auf welche die Unterhaltsforderungen übergehen würden.

Die vom vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Fürsorgeleistung zeichnet sich durch die Eigenheit der Gewährung einer Vorschussleistung öffentlicher Gelder aus, in deren Folge die Unterhaltsforderungen im Ausmaß der ausgezahlten Beträge auf die auszahlende Verwaltung übergehen.

Theoretisch dürfte diese Leistung für die Landesverwaltung keine Ausgaben mit sich bringen, da die Eintreibung der ausgezahlten Beträge vorgesehen ist (erhöht um die gesetzlichen Zinsen), vorbehaltlich der völligen Zahlungsunfähigkeit des Verpflichteten.

Die Besonderheit der Leistung, die neben der Auszahlung auch die Eintreibung der Beträge mit einschließt, hat den Gesetzgeber veranlasst, ein gemischtes System in der Ausübung der Aufgaben in Erwägung zu ziehen: während nämlich die Aufgaben hinsichtlich der Zahlung der Vorschussleistung an die Gemeinden delegiert und von die-

sen ihrerseits an die Bezirksgemeinschaften subdelegiert werden, gemäß dem derzeit für alle Sozialhilfeleistungen gültigen Modell in der Provinz Bozen, bleiben jene, die mit der Inanspruchnahme des Rechts auf gesetzliche Einsetzung in die Unterhaltsforderungen zusammenhängen, weiterhin dem Land vorbehalten, welches die Eintreibung der ausgezahlten Vorschüsse direkt über das landeseigene Amt für Einnahmen veranlaßt.

Die ratio der Wahl einer solchen Mischform liegt in der Tatsache, dass sich die Eintreibung der gezahlten Vorschüsse für das Land, im Gegensatz zu den Gemeinden, als müheloser erweist, weil es über Strukturen und Personal ad hoc verfügt, um den Rechtsweg zu beschreiten.

Die Analyse der einzelnen Artikel ermöglicht eine schematische Darlegung des Gesetzentwurfes:

Artikel 1: umreißt die Zielsetzung, die Wahrung von Würde und Anstand minderjähriger Kinder, und den Gegenstand dieses Gesetzes, nämlich die Unterhaltsvorschussleistung für das Kind.

Artikel 2: definiert die Leistungsempfänger und die erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere die Voraussetzungen hinsichtlich Staatsbürgerschaft und gewöhnlichem Aufenthalt des Kindes, welches der effektive Leistungsempfänger ist.

Artikel 3: legt die notwendigen Grundvoraussetzungen für den Anspruch auf die Leistung fest, und zwar eine gerichtliche Entscheidung sowie die Unmöglichkeit bzw. Schwierigkeit, diese geltend zu machen.

Artikel 4: definiert die wirtschaftlichen Voraussetzungen, um in den Genuss der Leistung zu kommen. Da es sich um eine Fürsorgeleistung handelt, muss sich der Elternteil, dem das Kind anvertraut ist, in einer schwerwiegenden wirtschaftlichen Lage befinden, welche im Sinne der geltenden Gesetzesbestimmungen des Landes im Rahmen der Fürsorgeleistungen bewertet wird.

Artikel 5: legt die Höhe der vom Land ausbezahlten Leistung fest, die den Charakter einer Sozialhilfeleistung hat.

Artikel 6: die mit der Erbringung der Leistung laut diesem Gesetz verbundenen Aufgaben werden an die Bezirksgemeinschaften, die bereits die Sozialdienste auf Landesebene führen, delegiert, und zwar die Prüfung des Antrags, die Entscheidung sowie die Auszahlung der Leistung. Die mit der Inanspruchnahme des Rechts auf gesetzliche Einsetzung in die Unterhaltsforderungen zusammenhängenden Funktionen bleiben dem Land vorbehalten, da es für die Zentralverwaltung aufgrund der vorhandenen Strukturen und qualifizierten Personal, einfacher ist, die Eintreibung durchzuführen und den Rechtsweg zu beschreiten.

Artikel 7: sieht die Einreichung des Antrags bei der gebietsmäßig zuständigen Bezirksgemeinschaft aufgrund der Ansässigkeit der bzw. des Anspruchsberechtigten vor.

Es wird außerdem eine Ausschlussfrist von 15 Tagen für die eventuelle Vervollständigung der Unterlagen von Seiten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers festgelegt, deren Nichteinhaltung die Ablehnung des Antrags zur Folge hat.

Artikel 8: beschreibt den Verfahrensablauf gemäß den Vorschriften der "Durchführungsverordnung zu den Maßnahmen der finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste" laut D.LH.

vom 11. August 2000, Nr. 30, in geltender Fassung, welche für alle finanziellen Sozialhilfeleistungen Anwendung finden. Sind für die Entscheidung weitere Ermittlungen bzw. Zweckmäßigkeitsevaluierungen erforderlich, wird diese vom Fachausschuss des gebietsmäßig zuständigen Sozialsprengels im Sinne von Art. 8 desselben D.LH. 30/2000 getroffen und nicht vom Verantwortlichen des Verfahrens.

Artikel 9: legt Beginn und Dauer der Leistung fest, die in der Regel für ein Jahr gewährt wird. Nach Ablauf des Jahres ist eine Erneuerung des Ansuchens gegen Vorlage einer Ersatzerklärung eines Notariatsaktes über den Fortbestand der erforderlichen Voraussetzungen möglich.

Artikel 10: bestimmt das Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Körperschaft und zwar die Möglichkeit, Beschwerde bei der dafür zuständigen Sektion des Landesbeirates für das Sozialwesen gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, einzulegen.

Artikel 11: sieht vor, dass die auszahlende Körperschaft die Überprüfung des Fortbestands der gesetzlichen Voraussetzungen für den Erhalt der Leistung durchführen sowie vorsichtshalber die Einstellung der Zahlung und wenn nötig den Anspruchsverlust verfügen kann.

Artikel 12: sieht die gesetzliche Einsetzung vor, die den Übergang der Unterhaltsforderungen vom eigentlichen Begünstigten auf das Land im Ausmaß der als Vorschuss ausgezahlten Beträge festlegt. Es gilt zu unterstreichen, dass die Einsetzung in die Rechte des Gläubigers und die mit dieser Funktion zusammenhängenden Rechte weiterhin der Zentralverwaltung vorbehalten sind.

Artikel 13: enthält die Finanzbestimmungen zur Deckung der Folgekosten des Gesetzes zu Lasten der Haushaltsjahre 2004 und 2005.

Artikel 14: regelt das Inkrafttreten

KOSTENVORANSCHLAG

a) Direkte Kosten

Festgestellt, dass

- 719 Anträge auf Trennung (davon 508 einverständliche und 211 gerichtliche) beim Bozner Landesgericht im Jahr 2002 eingegangen sind;
- von diesen 719 Ehepaaren 477 zumeist minderjährige Kinder hatten, was 66% der gesamten Fälle entspricht;
- ca. 572 Kinder jährlich in Trennungsverfahren involviert sind, wenn man von durchschnittlich 1,2 Kindern je Ehepaar ausgeht;
- jährlich im Durchschnitt ca. 54 Gerichtsverfahren, welche die Zahlungsunfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils nachweisen, eingeleitet werden. Diese Anzahl beinhaltet neben den bei der Staatsanwaltschaft des Landesgerichts von Bozen eingeleiteten Strafverfahren wegen Verletzung der Pflichten gegenüber der Familie im Sinne von Art. 570 SGB auch die Zivilverfahren, d.h. die beim Gericht eingereichten Anträge zwecks Beschlagnahme des Vermögens des vertragsbrüchigen Elternteils gemäß den Art. 148 und 156 des ZGB und Zwangsräumungen.
- diese 54 Fälle 11,3% der 477 Trennungen mit Kindern in einem Jahr entsprechen;
- die Anwendung des obgenannten Prozentsatzes von 11,3 auf die Gesamtzahl der in Trennungsverfahren involvierten Kinder (572)

ergibt 65 mögliche anspruchsberechtigte Kinder, denen die Leistung dieses Gesetzes zustehen könnte;

Der laut Artikel 14 des genannten D.LH. 30/2000 für das Jahr 2003 geltende Grundbetrag beläuft sich auf 344 Euro monatlich und wird jedem Anspruchsberechtigten gemäß diesem Gesetz im Höchstausmaß von 80% gewährt; somit liegt der jährliche Höchstbetrag bei 3.303 Euro. Die direkten Gesamtkosten werden auf 214.656 Euro geschätzt. Der Berechnung liegt die Annahme zugrunde, dass es sich bei den Leistungsempfängern um Einzelkinder handelt.

Obgenannter Betrag könnte geringer ausfallen, wenn es sich bei den 65 möglichen Leistungsempfängern auch um Geschwister handelt, die einer einzigen Familiengemeinschaft angehören: in diesem Fall erhöht sich der zustehende Gesamtbetrag der Leistung proportional für jedes weitere Kind nach dem ersten gemäß den Parametern der Gewichtungsskala laut Anhang A Tabelle 2 des D.LH. 30/2000, und zwar für zwei Kinder im Ausmaß von 1,57 des dem ersten Kind zustehenden Grundbetrages, für drei Kinder 2,04, für vier Kinder 2,46.

Es sei auch daran erinnert, dass sich der Unterhaltsvorschuss entsprechend reduziert, wenn der mit Gerichtsurteil festgelegte Betrag niedriger als 275 Euro monatlich ist.

b) Vollzugskosten

Sobald sich die Landesregierung zum Gesetzentwurf geäußert hat, werden diese genauestens ermittelt, zeitgleich können die betroffenen Institutionen und die Umsetzungsphasen dieses Gesetzes bestimmt werden, und zwar Beratung, Sammlung der Anträge, Verfahrensabwicklung, Entscheidung, Behandlung möglicher Beschwerden, Auszahlung der Leistung, Einleitung des Verfahrens zur Zwangseintreibung, Koordinierung auf Landesebene, Überwachung.

Es ist erforderlich, dass wenigstens 2 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Landesverwaltung die Koordinierungsfunktionen auf Landesebene ausüben, die Fachkräfte beraten, Bindeglied zum Amt für Einnahmen der Landesverwaltung darstellen, die Beziehungen zum Gericht pflegen und die Auswirkungen des Gesetzes überwachen.

Es besteht jedenfalls keine Notwendigkeit einer Erweiterung des aktuellen Stellenplans der betroffenen Verwaltungen.

Il presente disegno di legge nasce dall'esigenza di adeguare il sistema provinciale in materia di prestazioni assistenziali a favore dei minori ad una società in continua trasformazione, nella quale accanto al modello tradizionale di famiglia si stanno affermando modelli alternativi, primo fra tutti quello del genitore unico affidatario della prole.

Le statistiche dimostrano che nella quasi totalità dei casi in cui il modello familiare tradizionale viene meno, i figli sono affidati alla madre, la quale, nell'ambito della coppia, costituisce di norma l'elemento economicamente più debole.

Per tutelare la dignità ed il decoro della prole e per garantirne la corretta educazione, prevenendo possibili situazioni di disagio economico, al genitore affidatario viene spesso riconosciuto, a carico dell'altro genitore, un assegno di mantenimento.

Spesso, tuttavia, la contribuzione al mantenimento della prole non viene percepita dal genitore non affidatario come un obbligo, quanto piuttosto come una semplice facoltà, come testimonia l'elevato numero di

denunce pervenute alla Procura della Repubblica negli ultimi anni per violazione dell'obbligo al mantenimento.

Sulla scorta di analoghe iniziative assunte in paesi stranieri (quali la Svizzera, la Germania e l'Austria) con il presente disegno di legge si propone l'intervento della Provincia Autonoma di Bolzano nelle situazioni in cui la violazione dell'obbligo al mantenimento possa costituire grave pregiudizio per i figli minori, mediante l'erogazione in via anticipata della prestazione dovuta e la successiva rivalsa sull'obbligato.

L'intervento previsto, pur dichiaratamente volto a tutelare la dignità del minore, mediante la prevenzione di situazioni di grave disagio, potrebbe al contempo costituire valido stimolo per il genitore obbligato al mantenimento ad adempiere correttamente e tempestivamente ai propri obblighi. Se, infatti, la contribuzione al mantenimento dei figli può non essere inteso come un obbligo nei confronti dell'ex coniuge – pur essendolo ad ogni effetto – altrettanto non vale nei confronti della pubblica amministrazione, che subentrerebbe nel diritto di credito.

La prestazione assistenziale prevista dal presente disegno di legge si configura in termini assai peculiari, laddove l'erogazione di denaro pubblico si sostanzia in una mera anticipazione, alla quale consegue la surroga dell'amministrazione erogante nel diritto alle somme dovute a titolo di assegno di mantenimento (nella misura in cui le stesse sono state erogate).

In linea teorica, la prestazione non dovrebbe comportare esborsi per l'amministrazione provinciale, giacché le somme erogate dovrebbero essere suscettibili di recupero (maggiorate di interessi legali), salva l'ipotesi di totale insolvenza del soggetto obbligato.

La peculiarità della prestazione, che implica, oltre all'attività erogazione, anche quella di recupero, ha indotto il legislatore a considerare un sistema misto di esercizio delle funzioni: mentre, infatti, quelle relative all'erogazione delle prestazioni vengono delegate ai comuni, e da questi subdelegate alle comunità comprensoriali, secondo il modello attualmente in atto nella Provincia di Bolzano per la totalità delle prestazioni socioassistenziali, quelle relative all'esercizio della surroga nel diritto di credito nei confronti del genitore obbligato al mantenimento permangono in capo alla Provincia, che provvede quindi direttamente al recupero delle somme erogate, tramite il proprio ufficio Entrate.

La ratio della scelta di tale sistema misto va individuata nel fatto che il recupero delle somme erogate risulta assai più agevole per la Provincia, che non per i comuni, giacché la prima dispone di strutture e personale ad hoc, per procedere in via giudiziale.

L'analisi dell'articolato permetterà di illustrare schematicamente il disegno di legge:

Articolo 1: delinea la finalità della legge, volta alla tutela della dignità e del decoro del minore, e il suo oggetto, rappresentato dalla prestazione di erogazione anticipata delle somme destinate al suo mantenimento.

Articolo 2: individua i soggetti destinatari delle prestazioni ed i requisiti richiesti, in particolare i requisiti della cittadinanza e della residenza richiesti in capo al minore, effettivo destinatario della prestazione.

Articolo 3: fissa i presupposti di base necessari per accedere alla prestazione, e cioè la presenza di un provvedimento dell'autorità giudiziaria e l'impossibilità o la difficoltà di ottenerne l'applicazione.

Articolo 4: individua i requisiti di natura economica richiesti ai fini dell'accesso alla prestazione. Stante il carattere assistenziale della stessa, la situazione economica complessiva del genitore affidatario deve essere tale da evidenziare gravi difficoltà e viene valutata alla luce dei vigenti criteri previsti dalla normativa provinciale in materia di prestazioni assistenziali.

Articolo 5: stabilisce l'ammontare della prestazione erogata dalla Provincia, sempre tenendo conto della sua natura assistenziale.

Articolo 6: le funzioni connesse alle prestazioni introdotte dalla legge vengono delegate alle comunità comprensoriali, che già gestiscono i servizi socioassistenziali nel territorio provinciale, per quanto concerne l'istruttoria, la decisione e l'erogazione della prestazione, mentre restano in capo alla Provincia quelle connesse all'esercizio del diritto di surroga nei confronti del genitore obbligato al mantenimento. Tale scelta procedurale si giustifica con il fatto che per l'amministrazione centrale il recupero appare più agevole, stante la disponibilità di strutture e personale qualificato anche il perseguimento di vie giudiziali.

Articolo 7: stabilisce che la domanda va presentata alla comunità comprensoriale competente per territorio in base alla residenza dell'avente diritto.

Viene fissato inoltre il termine perentorio di 15 giorni per l'eventuale integrazione della documentazione da parte dell'interessato/a, trascorso infruttuosamente la cui mancata ottemperanza determina la reiezione della domanda stessa.

Articolo 8: delinea l'iter procedimentale secondo lo standard previsto dal "Regolamento relativo agli interventi di assistenza economica sociale ed al pagamento delle tariffe nei servizi sociali" di cui al D.P.G.P. 11 agosto 2000, n. 30, e successive modifiche, per l'erogazione delle prestazioni di assistenza economica sociale. Si precisa che, qualora la decisione richieda ulteriori approfondimenti e valutazioni di merito, questa viene presa dal Comitato tecnico del distretto sociale competente per territorio, ai sensi dell'art. 8 del citato D.P.G.P. 30/2000, anziché a cura del responsabile del procedimento.

Articolo 9: stabilisce la decorrenza della prestazione e la relativa durata, di norma annuale. Alla scadenza dell'anno, è possibile chiederne il rinnovo presentando una dichiarazione sostitutiva di atto notorio attestante la permanenza dei requisiti richiesti.

Articolo 10: individua le modalità per il ricorso in opposizione alla decisione dell'ente, appellandosi all'apposita sezione della consulta provinciale per l'assistenza sociale, di cui all'articolo 4, comma 3, della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13.

Articolo 11: prevede la possibilità dell'amministrazione erogante di procedere all'accertamento della permanenza dei requisiti richiesti per beneficiare della prestazione e di sospendere, se del caso, in via cautelare l'erogazione della prestazione o addirittura pronunciarne la decadenza dal diritto.

Articolo 12: prevede un'ipotesi di surrogazione legale, stabilendo il trasferimento del diritto di credito connesso al mantenimento dal beneficiario originale alla Provincia in misura corrispondente agli importi

erogati dalla stessa in via anticipata. Da sottolineare dunque che il diritto di surroga e le funzioni connesse al suo esercizio sono stati mantenuti in capo all'amministrazione centrale.

Articolo 13: concerne le disposizioni di carattere finanziario riguardo alla copertura della spesa derivante dalla legge per gli esercizi 2004 e 2005.

Articolo 14: disciplina l'entrata in vigore

PREVISIONE DEI COSTI

a) Costi diretti

Considerato che:

- *719 sono le istanze di separazione pervenute al Tribunale di Bolzano nell'anno 2002 (di cui 508 consensuali e 211 giudiziali);*
- *di queste 719 coppie 477 hanno figli, per lo più minorenni, pari a ca. il 66% del totale;*
- *a fronte di una media stimata di 1,2 figli per coppia si calcola che possano essere ca. 572 i bambini coinvolti nelle separazioni in un anno;*
- *mediamente in totale si stimano essere ca. 54 i casi di procedimenti giudiziari (che testimoniano l'insolvenza dei genitori obbligati) avviati in un anno, se si sommano quelli in sede penale presentati alla Procura della Repubblica presso il Tribunale di Bolzano per violazione degli obblighi familiari di cui all'art. 570 c.p., e quelli in sede civile, cioè ricorsi al Tribunale per sequestro giudiziale di beni nei confronti dei genitori inadempienti secondo gli artt. 148 e 156 c.c., nonché esecuzioni immobiliari;*
- *i 54 casi corrispondono all'11,3% delle 477 separazioni con figli in un anno;*
- *se si applica la percentuale di 11,3% al totale dei bambini (572) coinvolti nelle separazioni in un anno si ottiene un numero di bambini pari a 65, che corrisponde a quello dei possibili beneficiari della prestazione della presente legge;*

Poiché l'art. 14 del citato D.P.G.P. 30/2000 fissa per il 2003 in Euro 344 mensili la cifra della quota base, che secondo la presente legge spetta come massimo all'80% ad ogni beneficiario, per un importo annuale massimo di Euro 3.303, la stima dei costi diretti ammonta dunque a Euro 214.656. Il calcolo si riferisce all'eventualità che i minori beneficiari siano figli unici.

Questa cifra potrebbe risultare addirittura inferiore qualora fra i 65 possibili beneficiari individuati vi siano minori appartenenti ad uno stesso nucleo familiare: la prestazione complessiva spettante in tal caso è data dall'aumento proporzionale della quota per il primo minore, secondo i parametri della scala di equivalenza di cui alla Tabella 2 dell'allegato A del D.P.G.P. 30/2000 e cioè per due fratelli 1,57 della quota base spettante al primo, per tre 2,04, per quattro 2,46.

Va ancora ricordato che qualora l'assegno definito in sentenza dal giudice dovesse risultare inferiore ai 275 Euro mensili anche l'importo da anticiparsi verrebbe a ridursi.

b) Costi indiretti

Verranno previsti accuratamente, non appena la Giunta provinciale avrà deciso in merito al disegno di legge e si potranno così definire coerentemente i soggetti coinvolti e le fasi dell'intero iter applicativo della legge stessa, e cioè consulenza, raccolta della domande, istrut-

toria, decisione, trattazione di eventuali ricorsi, erogazione della prestazione, avvio della procedura per il recupero/riscossione coattiva, coordinamento sul territorio, monitoraggio.

È necessario che almeno due persone dell'amministrazione provinciale che svolgano mansioni di raccordo sul territorio, consulenza per gli operatori, tramite con l'ufficio entrate della provincia, rapporti col tribunale, monitoraggio dell'andamento della legge.

Non si prevede comunque alcuna necessità di ampliamento della pianta organica attuale delle amministrazioni coinvolte.

PRÄSIDENT: Ich ersuche den stellvertretenden Vorsitzenden, Abgeordneten Denicolò, um Verlesung des Berichtes der IV. Gesetzgebungscommission.

DENICOLÓ (SVP): *Die 4. Gesetzgebungscommission hat sich in den Sitzungen vom 10., 17. und 18. September 2003 mit dem gegenständlichen Landesgesetzentwurf befasst. An den Arbeiten der Kommission nahmen auch der zuständige Landesrat Dr. Otto Saurer und Frau Maria Cristina Ghedina vom Amt für Familie, Frau und Jugend teil.*

Landesrat Dr. Otto Saurer verwies im Rahmen der einleitenden Erläuterung darauf, dass der Ausarbeitung und Genehmigung des Landesgesetzentwurfes über die Unterhaltsvorschussleistung eine eingehende Prüfung hinsichtlich der Zuständigkeit des Landes in diesem Bereich vorangegangen ist. Er erinnerte daran, dass das Land im Bereich des Familienrechtes keine primäre Zuständigkeit hat, wohl aber im Rahmen der Sozialfürsorge gesetzgeberisch tätig werden kann. Er verwies darauf, dass die Einrichtung einer Unterhaltsvorschussstelle auch vom Beirat für Chancengleichheit vorangetrieben wurde, dass die Diskussion darüber vor allem mit dem Landeshauptmann geführt wurde und dass auch Landesrat Di Puppò durch Vorlage von Artikeln diesen Gesetzentwurf unterstützte. Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden und die Kriterien für die Sozialfürsorge zu berücksichtigen, wurde eine Einkommensgrenze vorgesehen und die Beträge nahe beim sozialen Mindesteinkommen festgesetzt. Als wesentlichen Punkt im Landesgesetzentwurf führte er an, dass das Land nach der Vorschussleistung aufgrund der gesetzlichen Einsetzung in die Rechte gegen den Unterhaltsschuldner direkt gegen diesen vorgehen kann und somit die Prozessführung übernimmt. Während diese Zuständigkeiten beim Land bleiben, werden die Hauptobliegenheiten im Bereich der Verwaltungsaufgaben an die Bezirksgemeinschaften delegiert, um eine möglichst bürgernahe Verwaltung zu gewährleisten. Abschließend bemerkte er, dass der Gesetzentwurf ein guter Schritt im Rahmen der Sozialgesetzgebung sei.

Abgeordneter Minniti hob hervor, dass AN vier Gesetzentwürfe über den Schutz und die Förderung der Minderjährigen und der Familie eingebracht hatte: alle wurden abgelehnt. Er kündigte an, im Verlauf der Prüfung vorliegenden Gesetzentwurfs einige der vorgebrachten Forderungen wieder aufs Tapet zu bringen, vor allem den Vorschlag zur Einführung eines Jugendanwalts. Laut Abgeordnetem Minniti muss der Schutz der Minderjährigen zahlreiche Aspekte berücksichtigen: Geschützt werden muss nicht nur der Minderjährige, sondern auch

der Elternteil, dem das Kind anvertraut wurde und ebenso der andere Elternteil, dem das Recht zugestanden werden muss, weiterhin mit seinen Kindern in Kontakt zu bleiben. Wichtig ist es auch, die Position und das Image des getrennten/geschiedenen Elternteils den Kindern gegenüber zu schützen.

LR Saurer erklärte, positiv zur Kenntnis genommen zu haben, dass der Wille bestehe, im Bereich der Familie Maßnahmen vorzuschlagen. Er erinnerte daran, dass die Landesregierung nicht grundsätzlich gegen die Vorschläge von AN war, sondern eine Überarbeitung des Gesamtkonzeptes beabsichtigt.

Da es keine weiteren Wortmeldungen im Rahmen der Generaldebatte gab, stimmte die Kommission über den Übergang zur Artikeldebatte ab und genehmigte diesen einstimmig.

Die einzelnen Artikel des von der Landesregierung auf Vorschlag von LR Saurer eingebrachten Gesetzentwurfes und die aus dem beigelegten Text ersichtlichen Änderungen sowie die von Amts wegen vorgeschlagenen sprachlichen Richtigstellungen und Anpassungen wurden wie folgt genehmigt:

Im Zuge der Behandlung von Artikel 1 diskutierte die Kommission über die Forderung des Abg. Minniti, im Rahmen dieses Gesetzentwurfes auch ausdrücklich vorzusehen, dass die getrennten unterhaltspflichtigen Väter zu den sog. schwachen Kategorien zählen, die bei der Zuweisung von Wohnungen des Institutes für sozialen Wohnbau Berücksichtigung finden. Der Abgeordnete begründete diese Forderung mit dem dringenden Handlungsbedarf und damit, dass diese, auch seitens der Vereinigung für getrennte Väter mehrmals vorgebrachte Forderung auch unter den Schutz des Minderjährigen falle.

Der Landesrat gestand den Handlungsbedarf ein, äußerte jedoch seine Bedenken darüber, ob in den vorgelegten Gesetzentwurf noch Bestimmungen, die den sozialen Wohnbau betreffen, eingefügt werden sollen. Er erinnerte insbesondere an die Möglichkeit, dieselbe Forderung über einen Beschlussantrag zum Gesetzentwurf zu verwirklichen.

Abg. Herbert Denicolò verwies auf die im Alltag oft vorkommende Notlage der getrennten Väter, die oftmals das Darlehen zur Finanzierung der geförderten, der Ehefrau mit den Kindern zugesprochenen Wohnung abzuzahlen haben, und daneben auch für den Unterhalt der Kinder und vielleicht auch der Ehefrau sowie für die Miete der eigenen Unterkunft aufkommen müssen. Er betonte, dass der Betroffene dann häufig mit Beträgen unter dem Lebensminimum auskommen müsse.

LR Saurer kündigte an, das Problem bei der Sitzung der Landesregierung aufzuwerfen und überprüfen zu lassen, ob der Vorschlag von AN machbar wäre.

Die Kommission genehmigte Artikel 1 sodann einstimmig.

Artikel 2 wurde mit 1 Enthaltung und 5 Ja-Stimmen, Artikel 3 einstimmig genehmigt.

Artikel 4: Die Kommission genehmigte den Änderungsantrag zu Absatz 3, der darauf anzielt, Interpretationsschwierigkeiten zu vermeiden und daher in der Definition der Familiengemeinschaft direkt und ohne die Anführung von Beispielen auf das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 30/2000 zu verweisen, einstimmig. Der so abgeänderte Artikel wurde ebenfalls einstimmig genehmigt.

Die Artikel 5 und 6 wurden sodann einstimmig genehmigt.

Im Rahmen der Behandlung von Artikel 7 wurde seitens des Abg. Minniti die Frage aufgeworfen, ob in ladinischer Sprache vorgelegte Unterlagen auch in die deutsche und italienische Sprache übersetzt werden müssen. Frau Ghedina erläuterte in diesem Zusammenhang, dass die in Absatz 2 angeführten Unterlagen entweder Urteile oder richterliche Verfügungen oder Konkursurteile seien, für die sich das Problem der Verfassung in ladinischer Sprache gar nicht stelle. Die Kommission genehmigte daraufhin den vom Vorsitzenden und vom Abg. Denicolò eingebrachten Änderungsantrag zu den Absätzen 2 und 3, mit dem zur Vermeidung von Interpretationsschwierigkeiten eine Präzisierung bezüglich der Unterlagen eingefügt wurde, mit 1 Enthaltung und 5 Ja-Stimmen. Der so abgeänderte Artikel wurde mit demselben Abstimmungsergebnis genehmigt.

Artikel 8: Die Kommission behandelte den von LR Saurer zu Absatz 1 eingebrachten Änderungsantrag, wonach die Notwendigkeit einer vorherigen Information bei Hausbesuchen im Rahmen der Kontrolle der angegebenen Voraussetzungen wegfallen solle und genehmigte den Änderungsantrag wie auch den so abgeänderten Artikel einstimmig.

Die Artikel 9 und 10 wurden sodann einstimmig genehmigt.

Artikel 11: Die Kommission behandelte den vom Landesrat vorgelegten Änderungsantrag zu Absatz 2 Buchstabe b), der eine sprachliche und technische Richtigstellung enthält, und genehmigte diesen einstimmig. Auf Anfrage des Abg. Minniti erläuterte Frau Ghedina, dass Kontrollen über die veränderte Situation des Antragstellers vor allem auf Hinweise oder Anzeigen hin vorgenommen werden. Im Falle von vorsätzlich nicht erfolgten Meldungen oder von Falschangaben werde, unbeschadet der strafrechtlichen Folgen, die Gewährung der Leistung mit Wirkung ex tunc widerrufen. Der abgeänderte Artikel wurde einstimmig genehmigt.

Artikel 12 wurde ebenfalls einstimmig genehmigt, nachdem auch im italienischen Text der Verweis auf den betreffenden Artikel des Zivilgesetzbuches eingefügt worden war.

Artikel 13 wurde mit 1 Enthaltung und 5 Ja-Stimmen, Artikel 14 einstimmig genehmigt.

Im Rahmen der Erklärungen zur Stimmabgabe kündigte Abg. Minniti an, dass seine Fraktion für den Landesgesetzentwurf stimmen wird.

In der Schlussabstimmung wurde der Gesetzentwurf Nr. 152/03 in seiner Gesamtheit einstimmig (der Vorsitzende und die Abgeordneten Denicolò, Ladurner, Minniti, Pürgstaller, Stocker, und Urzi) genehmigt.

La IV commissione legislativa ha esaminato il disegno di legge in oggetto nelle sedute del 10, 17 e 18 settembre 2003. Ai lavori della commissione hanno partecipato anche l'assessore competente dott. Otto Saurer e la sig.ra Maria Cristina Ghedina dell'ufficio famiglia, donna, gioventù.

Nel corso della sua illustrazione, l'assessore dott. Otto Saurer ha fatto presente che l'elaborazione e l'approvazione del disegno di legge provinciale sull'anticipazione dell'assegno di mantenimento a tutela dei minori è stata preceduta da un'attenta verifica delle competenze della Provincia in materia. Egli ha sottolineato che la Provincia – pur non avendo competenze primarie in materia di diritto della famiglia – può intervenire legislativamente nel campo dell'assistenza sociale. L'istitu-

zione di una struttura che provveda all'anticipazione dell'assegno di mantenimento è stata chiesta anche dal Comitato provinciale per le pari opportunità; al riguardo è stato interpellato soprattutto il presidente della Provincia e anche l'assessore Di Puppo ha sostenuto il disegno di legge mediante la presentazione di articoli. Onde evitare disparità di trattamento e al fine di rispettare i criteri previsti per l'assistenza sociale, è stato introdotto un limite di reddito; gli importi da erogare si avvicinano al reddito minimo di inserimento. Un elemento essenziale del disegno di legge consiste nel fatto che la Provincia – erogata l'assegno di mantenimento – grazie alla surrogazione può rivalersi direttamente sul genitore obbligato al mantenimento con la conseguente facoltà di agire in giudizio. Mentre queste competenze permangono alla Provincia, i compiti principali in ambito amministrativo vengono delegati alle comunità comprensoriali per garantire quanto più possibile la semplificazione burocratica. L'assessore ha concluso il suo intervento sottolineando che il disegno di legge rappresenta un notevole passo in avanti nella legislazione sociale.

Il consigliere Minniti ha ricordato che AN aveva presentato quattro disegni di legge in materia di tutela dei minori e di sostegno della famiglia e che tutti sono stati respinti. Ha preannunciato che intenderà riproporre in sede di discussione del presente disegno di legge alcune delle richieste presentate, ricordando in particolare la proposta di legge sul garante del minore. Il consigliere ha evidenziato il fatto che la tutela del minore deve essere intesa in senso ampio, tutelando, oltre al minore stesso, sia il genitore unico affidatario della prole sia il genitore non affidatario che ha diritto ad una continuazione dei rapporti con i figli. Inoltre ha sottolineato l'importanza di proteggere anche la posizione e l'immagine del genitore separato/divorziato di fronte alla prole.

L'assessore Saurer ha dichiarato di aver constatato con soddisfazione che esiste la volontà di proporre delle misure a favore delle famiglie. Ha fatto presente che la Giunta provinciale non si era espressa contro le proposte di AN per motivi di principio, ma perché intende avviare una modifica organica della materia.

Non essendoci altri interventi in sede di discussione generale, la commissione è passata alla votazione sul passaggio alla discussione articolata, che è stato approvato all'unanimità.

I singoli articoli del disegno di legge presentato dalla Giunta provinciale su proposta dell'assessore Saurer e gli emendamenti risultanti dal testo allegato nonché le correzioni e rettifiche linguistiche proposte d'ufficio sono stati approvati come segue:

Nell'ambito dell'esame dell'articolo 1 la commissione ha discusso la richiesta del consigliere Minniti di introdurre un'apposita norma nel disegno di legge che preveda espressamente l'inclusione dei padri separati obbligati al mantenimento nelle cosiddette categorie deboli affinché possano essere presi in considerazione ai fini dell'assegnazione di alloggi da parte dell'Istituto per l'edilizia sociale. Egli ha motivato questa sua proposta con la necessità di adottare dei provvedimenti urgenti al riguardo e di inserire questa richiesta avanzata più volte anche dall'Associazione padri separati fra le misure volte alla tutela dei minori.

Pur riconoscendo la necessità di adottare dei provvedimenti al riguardo, l'assessore ha considerato inopportuno inserire nel presente disegno di legge misure riguardanti l'edilizia sociale. A tal riguardo ha suggerito che la richiesta potrebbe essere concretizzata presentando un ordine del giorno al disegno di legge.

Il consigliere Herbert Denicolò ha fatto presente che spesso i padri separati si vengono a trovare in una situazione di emergenza poiché devono estinguere il mutuo acceso per il pagamento dell'alloggio agevolato che in genere viene assegnato alla moglie e ai figli, provvedere al mantenimento dei figli e magari anche della moglie nonché pagare l'affitto della propria abitazione. Ha sottolineato che spesso a queste persone rimane un importo inferiore al minimo vitale.

L'assessore Saurer ha risposto che avrebbe sollevato il problema in Giunta e verificato se la proposta di AN sia attuabile.

La commissione ha approvato l'articolo all'unanimità.

L'articolo 2 è stato approvato con 1 astensione e 5 voti favorevoli, l'articolo 3 all'unanimità.

Articolo 4: La commissione ha approvato all'unanimità l'emendamento al comma 3 volto a escludere qualsiasi incertezza interpretativa, motivo per cui per la definizione del nucleo familiare si rimanda direttamente al decreto del Presidente della Provincia n. 30/2000 senza indicare degli esempi. Anche l'articolo così emendato è stato approvato all'unanimità.

Gli articoli 5 e 6 sono stati approvati all'unanimità.

Nell'ambito dell'esame dell'articolo 7 il consigliere Minniti ha chiesto se eventuali documenti presentati in lingua ladina debbano essere tradotti in tedesco e in italiano. La signora Ghedina ha fatto presente che nel caso dei documenti indicati al comma 2 si tratta o di sentenze o altri provvedimenti del giudice o di sentenze di fallimento, quindi di documenti che non sono redatti in lingua ladina. La commissione ha quindi approvato, con 5 voti favorevoli e 1 astensione, l'emendamento presentato dal presidente e dal consigliere Denicolò ai commi 2 e 3, volto a escludere qualsiasi difficoltà interpretativa mediante una precisazione riguardante la documentazione. L'articolo così emendato è stato approvato con lo stesso esito di votazione.

Articolo 8: La commissione ha esaminato l'emendamento al comma 1, presentato dall'assessore Saurer, volto alla soppressione del passaggio che prevedeva l'informazione preventiva dell'interessato in caso di visite domiciliari finalizzate alla verifica delle indicazioni fornite. L'emendamento e l'articolo emendato sono stati approvati all'unanimità.

Gli articoli 9 e 10 sono stati approvati all'unanimità.

Articolo 11: La commissione ha esaminato e approvato all'unanimità l'emendamento al comma 2, lettera b), presentato dall'assessore, che contiene una correzione di natura linguistica e tecnica. Interpellata dal consigliere Minniti, la signora Ghedina ha spiegato che i controlli sui cambiamenti della situazione del richiedente vengono effettuati soprattutto su segnalazione o denuncia. In caso di comunicazioni intenzionalmente non effettuate o di dichiarazioni false, l'erogazione della prestazione viene immediatamente revocata, fatte salve le eventuali conseguenze di natura penale. L'articolo emendato è stato approvato all'unanimità.

La commissione ha approvato all'unanimità anche l'articolo 12 dopo aver inserito, nel testo italiano, il riferimento al relativo articolo del Codice civile.

L'articolo 13 è stato approvato con 1 astensione e 5 voti favorevoli, l'articolo 14 all'unanimità.

In sede di dichiarazione di voto il consigliere Minniti ha annunciato il voto favorevole del suo gruppo consiliare.

Nella votazione finale il disegno di legge n. 152/03 nel suo complesso è stato approvato all'unanimità (con i voti del presidente e dei consiglieri Denicolò, Ladurner, Minniti, Pürgstaller, Stocker e Urzi).

Die Generaldebatte ist eröffnet. Wer wünscht das Wort? Abgeordnete Klotz, bitte.

KLOTZ (UFS): Landesrat Saurer, Kolleginnen und Kollegen! Ich bin sehr froh darüber, dass dieser Gesetzentwurf noch in dieser Legislaturperiode zur Behandlung kommt und voraussichtlich auch sehr bald greifen wird. Ich bin positiv davon überrascht, dass es in diesen drei Jahren ein gründliches Umdenken gegeben hat. Wir erinnern uns daran, dass mein Beschlussantrag, der die Idee des Landesbeirates für Chancengleichheit aufgegriffen hatte, eine Unterhaltsvorschussstelle einzurichten, im Herbst 2000 Schiffbruch erlitten hat. Zu meiner damaligen Verbitterung haben die Frauen der Mehrheitspartei nicht einmal das Wort ergriffen und sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Deshalb bin ich jetzt umso glücklicher, dass dieser Gesetzentwurf - wie es scheint - einstimmig genehmigt werden wird. Ich bin froh darüber, dass sich Landesrat Saurer und vor allen Dingen auch Landeshauptmann Durnwalder eines Besseren belehren ließen. Wenn ich an die damaligen Begründungen denke, stehen mir die Haare heute noch zu Berge. Aber glücklicherweise man hat sich diesbezüglich wohl auch an anderer Stelle genauer erkundigt. Insofern ist das zu respektieren und anzuerkennen. Es hatte damals geheißen, wir könnten nicht Leistungen für Millionäre und Milliardäre vorsehen. Daran kann ich mich genau erinnern. Meines Erachtens hat man jetzt den richtigen Weg gefunden und knüpft das Ganze an die Zuständigkeit des Landes für Sozialwesen. Es gibt auch ein diesbezügliches Rechtsgutachten, das besagt, dass das Land selbstverständlich eine solche Maßnahme setzen kann, wenn sie an die soziale Zuständigkeit geknüpft wird. Das ist damit geschehen. Insofern dürfte das Ganze jetzt auch diese Hürde genommen haben.

Ich bin damit einverstanden, dass die Bezirksgemeinschaften von der Verwaltung beauftragt werden und dem Land das Recht der Eintreibung vorbehalten bleibt. Deshalb ist es sehr wichtig, dass diejenigen, die Unterhalt zahlen müssen und diesen auch zahlen können, sich nicht aus der Verantwortung stellen. Es gibt sicherlich andere Fälle. In der Kommission ist das Problem aufgezeigt worden, dass es sehr viele Familienväter gibt, die durch die Trennung und durch die Unterhaltsleistungen in existentielle und finanzielle Bedrängnis geraten sind. Insofern sollte man auch daran

denken. Aber - wie gesagt - es kann ja nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eingefordert werden. Deshalb ist die Maßnahme ausgewogen und geht in Ordnung.

Ich muss gleich ankündigen, dass ich an der heutigen Artikeldebatte wahrscheinlich nicht teilnehmen kann, da ich zu einer Beerdigung gehen muss. Das tut mir sehr leid. Ich weiß, dass mein Kollege Andreas Pöder dieses unser Anliegen, welches wir von je her unterstützen und auch vorangetrieben haben, wachsam und aktiv mitverfolgen wird. Unsere Beteiligung ist dadurch gesichert, Kollege Pürgstaller!

Landesrat Saurer, wie gesagt, ich bin sehr froh, dass dieser Gesetzentwurf tatsächlich noch behandelt wird. Wir hatten stets unsere Bereitschaft signalisiert. Wir werden alles, was in unserer Möglichkeit steht, dazu beitragen, damit er verabschiedet werden kann, weshalb wir natürlich damit einverstanden sind, dass dieser Gesetzentwurf allen anderen Gesetzentwürfen und Beschlussanträgen vorgezogen wird!

PÜRGSSTALLER (SVP): Ich bin froh darüber, dass es für diese Gesetzesmaßnahme einen parteiübergreifenden Konsens gibt. Bereits im Jahre 1999 hat der Beirat für Chancengleichheit dieses Problem gleich, nachdem er ernannt worden war, aufgegriffen, offiziell die Forderung erhoben sowie entsprechenden Druck gemacht. Natürlich haben entsprechende interne Diskussionen stattgefunden, einerseits innerhalb der Partei, andererseits aber auch zwischen den Parteien. Ich glaube, dass jetzt eine konsensfähige Lösung zustande gekommen ist. Die Sozialverträglichkeit ist insofern sichergestellt, als was die wirtschaftliche Lage anbelangt, mit dem Faktor 1,6, was derzeit vom Einkommen her circa 850 Euro sind, ein Limit geschaffen wurde, das aus meiner Sicht sicherlich sozial verträglich ist. Kollegin Eva Klotz hat es bereits angesprochen. Es muss nicht unbedingt so sein, dass wir jenen Leuten, die weiß Gott wie vermögend sind, noch die entsprechenden Rechtshilfen gewähren. Es soll vor allem den bedürftigen Personen unter die Arme gegriffen werden, die nicht die Voraussetzungen haben. Es handelt sich um eine ganze Menge von Leuten, die heute in dieser Situation sind. Sie zählen finanziell gesehen zu jenen, welche unterhalb der Armutsgrenze leben.

Den Dienst über die Bezirksgemeinschaften abwickeln zu können, ist sicherlich die richtige Lösung, weil dann die Kontrollen vor Ort wahrgenommen werden können, aber auch die entsprechende Hilfe angeboten werden kann. Der Antrag muss jährlich neu gestellt werden, sodass die Situation jeweils geprüft wird. Gut finde ich auch, dass die Auszahlung im darauffolgenden Monat, in dem der Antrag gestellt wird, erfolgen kann. Ich glaube, dass dies ein bürgerfreundlicher Dienst ist. Sollte das Gesetz verabschiedet werden - und davon gehe ich aus, da es bereits in der Gesetzgebungskommission einstimmig genehmigt wurde -, müssen wir noch eine Informationsarbeit einleiten. Wir sollten vor allem jene Frauen und Männer entsprechend informieren, die sich in einer Situation befinden, in der sie ganz einfach Unterhaltsrückstände haben, damit die Gerichtsverfahren so schnell wie möglich beginnen können. Die Verfahren dauern in Italien normalerweise sehr lange. Nachdem wir wissen, dass der Voll-

streckungstitel die Voraussetzung dafür ist, dass der Unterhaltsbeitrag festgesetzt wird, um dann diese Forderungen stellen zu können, ist der erste Gang jener, dass das entsprechende Gerichtsverfahren eingeleitet und umgesetzt wird. Somit ersuche ich die Landesregierung, zeitgleich mit der Genehmigung dieser Maßnahme für die entsprechende Informationsarbeit zu sorgen, damit die Frauen und Männer, die davon betroffen sind, auch in den Genuss dieser Hilfestellung kommen können.

PÖDER (UFS): Vielen Dank, Herr Präsident! Es ist Wahlkampf und im Wahlkampf geschehen noch Zeichen und Wunder. Das heißt, dass bei all den vielen nicht erledigten Aufgaben und Versprechungen, die die Mehrheit bzw. die Landesregierung bei der letzten Wahl 1998 und im Koalitionsprogramm gemacht hat, doch noch eines am Ende der Legislatur, zumindest in irgendeiner Form, eingelöst wird. Aber das soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass ihr dieses Problem vor drei Jahren kaltschnäuzig beiseite gewischt habt, dass ihr, die Mehrheit, die Landesregierung, sogar die Frauen innerhalb der Mehrheitsfraktion, an jedem einzelnen Härtefall, der in diesen drei Jahren in diesem Bereich passiert ist und nicht gelöst werden konnte, schuld seid. An jedem einzelnen Fall seid ihr schuld, weil es keine Unterhaltsvorschussstelle gab. Ihr hättet das Problem vor drei Jahren lösen können! Ihr hättet nur von eurem hohen Ross herunter steigen und zustimmen müssen! Aber nichts dergleichen ist geschehen. Am Ende der Legislatur, im Wahlkampf, versucht man noch das eine oder andere miteinzuschieben, so zum Beispiel - dafür ist Landesrat Saurer ein Spezialist - die Pflegeversicherung, was den sozialen Bereich angeht. Auch da habt ihr im Prinzip überhaupt nichts getan. Im familien- und kinderpolitischen Bereich habt ihr die ganzen fünf Jahre nichts gebracht! Aber am Ende der Legislatur werdet ihr schneidig und versucht noch, das eine oder andere zu erledigen, obwohl ihr gerade bei der Pflegeversicherung wisst, dass sie ohnehin nicht mehr beschlossen werden kann! Dann haben Sie noch die Frechheit - ich sage dies ganz bewusst, weil ich mir das gerade von Ihnen, Herr Landesrat, nicht erwartet hätte -, eine Broschüre an alle Haushalte zu schicken, in der Sie den Eindruck vermitteln, dass die Pflegeversicherung bereits beschlossen worden sei. Sie führen die Leute aufs Glatteis und an der Nase herum. Die Leute rufen dann bei den entsprechenden Stellen an und fragen, wie diese Pflegeversicherung funktioniert und ob sie sie bereits in irgendeiner Weise in Anspruch nehmen können. Diese Broschüren zu verschicken, obwohl der Gesetzentwurf noch nicht einmal in der Gesetzgebungskommission behandelt, geschweige denn im Plenum in irgendeiner Weise verabschiedet worden ist, ist eine regelrechte Frechheit! Ich würde mich dafür schämen! Ich weiß, dass manche Leute wirklich angerufen und nachgefragt haben, denn in dieser Broschüre, die Sie auf Kosten der Steuerzahler verschickt haben und mit der sie die Steuerzahler an der Nase herumführen, erwähnen Sie nicht mit einem Satz, nicht einmal mit einem Wort, dass es diese Pflegeversicherung gar nicht gibt und kein derartiges Gesetz beschlossen wurde. Zum Glück haben Sie dasselbe nicht mit der Unterhaltsvorschussstelle getan, um den Leuten draußen zu vermitteln, dass da

schon etwas beschlossen worden wäre bzw. dass man dies bereits seit Jahren habe einführen wollen. In diesem Bereich darf der politische Anstand nicht verloren gehen! Er ist jedoch verloren gegangen. Nichtsdestotrotz ist es eine Tatsache, dass diese Einrichtung gebraucht wird, und zwar weder - das sage ich ganz bewusst - um das Scheitern von Ehen zu erleichtern, noch - das sage ich ebenso ganz bewusst - um die Männer aus ihrer Verantwortung zu entlassen, denn in der Regel geht es darum, dass Männer Unterhalt für die Kinder zahlen müssen. Es geht ausschließlich um die Kinder. Deshalb auch unsere Zustimmung zu dieser Einrichtung bzw. zu dieser Maßnahme! Die Kinder sollen nicht darunter leiden, dass sich ihre Eltern trennen bzw. scheiden lassen, wer auch immer Schuld daran haben mag. Das ist einerlei. Sie dürfen nicht darunter leiden, dass derjenige oder - in manchen Fällen - diejenige, die dann unterhaltspflichtig wären, seiner bzw. ihrer Pflicht nicht nachkommen. Die Kinder sollen also nicht darunter leiden. Es ist richtig und wichtig, dass die öffentliche Hand hier in irgendeiner Weise regulierend einschreitet. Es gibt bereits die Diskussion darüber. Ich habe sie schon vor Jahren anhand der österreichischen Debatte aufgezeigt, da man dort in diesem Bereich, das heißt in Sachen Kinder- und Mutterschutz, Familienunterstützung und dergleichen, schon viel weiter ist als bei uns. Ich habe die Debatte dort mitverfolgt. Einige Politikerinnen und Politiker sind aufgetreten und haben derartige Maßnahmen gefordert, wie auch immer sie am Schluss heißen mögen. Diese wurden dann auch beschlossen. Aber man soll niemanden aus der Verantwortung nehmen. Es muss garantiert sein - jetzt komme ich zu einigen Fragen -, dass die öffentliche Hand mit aller Härte und Konsequenz das einfordert, was sie als Vorschuss ausbezahlt hat. Es darf - wie gesagt - nicht so sein, dass die öffentliche Hand hier sozusagen die Unterhaltspflichtigen aus der Verantwortung entlässt. Das darf nicht passieren, denn jeder muss seiner Verantwortung nachkommen. Ich habe einen Beschlussantrag zum Gesetzentwurf gesehen, der vielleicht in diese Richtung geht. Ich weiß es noch nicht genau, da ich ihn erst jetzt erhalten und noch nicht durchgelesen habe. Es soll natürlich nicht verschwiegen bzw. unter den Tisch gekehrt werden, dass durch Trennungen, Scheidungen und die daraus folgenden Unterhaltszahlungen auch die Unterhaltspflichtigen nicht selten in existentielle Krisen geraten. Das darf nicht verschwiegen werden. Es handelt sich um eine sehr facettenreiche Entwicklung, die nach dem Scheitern einer Ehe eintritt. Es handelt sich um sehr viele, sozusagen um einen ganzen "Rattenschwanz", wenn man so sagen kann, von Negativentwicklungen. Darum geht es letztlich in diesem Gesetzentwurf. Hier ist vor allem eines zu berücksichtigen. Es wurde im Rahmen der Debatte bereits gesagt, dass die Würde des Kindes, eine würdige Erziehung und ein würdiges Aufwachsen des Kindes, das ja überhaupt nichts dafür kann, dass die Beziehung bzw. die Ehe seiner Eltern gescheitert ist, garantiert werden. Letztlich soll durch den Unterhaltsbeitrag ausgeglichen werden, was aus Verantwortungslosigkeit, aus finanzieller, existentieller Problematik heraus entstanden ist, warum auch immer. Das sei hier nicht der Punkt, über den wir diskutieren und urteilen müssen. Die

Kinder leiden schließlich unter dieser Situation. Aber, wie gesagt, man hätte viel früher etwas tun müssen, sollen und können!

Man geht zwar immer recht schneidig und schnell daran, Gesetze zu ändern, bei denen Klientelwirtschaft betrieben wird und bei denen bestimmte Lobbys begünstigt werden müssen. Ich spreche beispielsweise von der Raumordnung, die seit 1997 21 oder 22 Mal geändert wurde. Da ist man schnell, handelt sofort, ist wirklich konsequent, kommt regelrecht mit einer Brachialgewalt in den Landtag und peitscht die entsprechenden - manchmal sogar Einzelpersonen begünstigenden - Gesetze oder Artikel durch. Aber im Sozialbereich dauert es immer sehr lange. Im Familienbereich dauert es ebenso lange. Da kommt man nicht vom Fleck, warum auch immer! Ich weiß es nicht, wahrscheinlich weil die Materie wirklich nicht von so großem Interesse für diese Mehrheit ist! Man muss sich wirklich einmal fragen: Welche wesentlichen familienpolitischen Maßnahmen wurden im Landtag in der abgelaufenen Legislatur beschlossen? Welche großartigen Versprechen wurden eingelöst? Wie gesagt, man hat viel zu spät reagiert, vielleicht nicht gerade mit totaler Verspätung, um es so zu sagen. Wir können ja noch für die Zukunft eine Regelung treffen. Aber für die letzten Jahren, in denen man die Chance versäumt hat, eine derartige Einrichtung, eine Unterhaltsvorschussstelle zu errichten, trägt ihr für jeden einzelnen - ich sage es noch einmal - Härtefall die Verantwortung!

LEITNER (Die Freiheitlichen): Herr Präsident! Ich kann mich noch sehr gut an die Debatte zu diesem Thema erinnern, die wir vor drei Jahren abgehandelt haben. Damals war von Seiten der Landesregierung der Einwand gebracht worden, man sei sich nicht sicher, ob man überhaupt die Kompetenz dazu habe. Der Landeshauptmann hat wörtlich in einem Interview gesagt: *"Ich bin nicht sicher, ob wir überhaupt die Kompetenz für eine solche Stelle hätten."* Aber das wird ja geprüft. *"Grundsätzlich glaube ich, wir sollten den Müttern, die keine Unterhaltszahlungen bekommen, mit den bereits vorhandenen Sozialleistungen helfen und bei Bedarf ihre Prozesskosten übernehmen."* Ich weiß jetzt nicht, wie vielen Müttern man die Prozesskosten bei solchen Verfahren bezahlt hat. Der Landeshauptmann sagt wörtlich: *"Es geht aber nicht an, dass das Land bei Schwierigkeiten zwischen zwei Elternteilen wie ein Privater eingreift."* Die damalige Diskussion war mit großem Vorbehalt behaftet. Ich kann verstehen, dass man sich nicht sicher war, ob die Kompetenz beim Land liegt oder nicht. Sonst hat man zwar meistens keine Probleme damit, sich Kompetenzen anzueignen oder zu reklamieren, aber wenn es ums Zahlen geht, dann sind die Kompetenzen offensichtlich nicht mehr gefragt. Das ist auch eine Tatsache, die wir in diesem Land immer wieder zur Kenntnis nehmen müssen. Es stimmt schon, dass in anderen Ländern der Staat dafür zuständig ist und dass es nicht Landessache ist. Dieser Knackpunkt bzw. diese Frage ist bei uns in der Zwischenzeit geklärt, weshalb dieser Gesetzentwurf jetzt vorliegt. Er findet selbstverständlich auch meine Unterstützung.

Ich muss allerdings ein paar Dinge dazusagen. Das Geld, das man gewährt, sollte natürlich auch zurückgezahlt werden, denn es handelt sich ja um eine Vorschusszahlung. Man gibt einen Vorschuss, der irgendwann wieder zurückzahlen wäre. Aus der Statistik Österreichs weiß ich, dass ungefähr die Hälfte der Personen, maximal 50 Prozent, diese geschuldeten Beiträge dann wirklich auch zurückzahlen. Ich bin mir nicht sicher - deshalb ersuche ich um eine Antwort -, ob dieses Geld dann in einen Topf bzw. in einen Fonds fließt! Wie wird das verwaltet bzw. was wird hier gemacht? Oder fließt dieses Geld wieder in den Haushalt zurück? Die Diskussionen vor drei Jahren haben gezeigt, dass damals der Druck des Landesbeirates für Chancengleichheit vorhanden war, der aufgrund von vielen praktischen Beispielen auf diese Tatbestände hingewiesen hat. Es ist sicher richtig, wenn man es den Leuten nicht so leicht macht, sich aus der Verantwortung zu stellen und einfach nicht zu bezahlen. So werden andere Menschen in eine Situation gebracht, in der sie finanziell nicht mehr über die Runden kommen. Dafür trägt auch die öffentliche Hand die Verantwortung. Die Spielregeln müssen auf jeden Fall so sein, dass man auf alle Fälle versucht, das Geld hereinzuholen. Ansonsten wird es nicht eine Unterhaltsvorschussstelle, sondern eine Ersatzstelle für Zahlungen. Das muss man schon vermeiden. Man darf es den Leuten nicht zu bequem machen!

Ich möchte auch einen Satz zur Diskussion, die sich parallel zu diesem Thema aufgetan hat, sagen. In der Südtiroler Gesellschaft gibt es nicht nur sehr viele Frauen, die in Schwierigkeiten kommen, weil sie die Kinder durchbringen müssen. Wir haben auch sehr viele Männer, die infolge von Scheidungen Zahlungsforderungen erhalten, die sie nicht imstande sind zu leisten. Da besteht eine Situation, die sehr bedenklich ist. In Südtirol gibt es immer mehr Männer, die sich aufgrund von Scheidungen - egal, wer schuld daran ist - und aufgrund der Tatsache, dass sie Unterhalt zahlen müssen, keine Wohnung mehr leisten können. Teilweise wurde zunächst eine Wohnung gekauft oder gebaut und vielleicht gemeinsam mit der Frau zurückbezahlt, wie auch immer. Dann kam es zur Scheidung, welche zur Folge hat, dass die Männer meist aus der Wohnung ausziehen müssen. Die Frau bleibt mit den Kindern zurück. Die Auswirkungen kennen wir inzwischen. Deshalb ist auch die Forderung nach einem Männerhaus laut geworden. Ich sage dies deshalb, weil diese Diskussion die Gelegenheit dazu bietet, die gesamte Situation bei Scheidungen bzw. Trennungen zu durchleuchten. Die Unterhaltsvorschussstelle geht für mich natürlich schon in Ordnung. Aber sie greift zu kurz, um das ganze Phänomen, das sich infolge von Scheidungen auftut, in den Griff zu bekommen. Das sollte man bei der ganzen Diskussion nicht vergessen. Ich unterstütze diesen Gesetzentwurf, betrachte ihn aber nur als Teillösung der gesamten Trennungssituation. Diese Situation kennen wir alle. Es sind immer mehr Männer, die wirklich nicht wissen, wie sie selber dann über die Runden kommen sollen, weil sie ja Unterhalt zahlen müssen. Es gibt viele Leute, die zahlen. Das sollte man bei der ganzen Diskussion nicht vergessen.

Grundsätzlich stimme ich diesem Gesetzentwurf natürlich zu!

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

CARLO WILLEIT

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

PRÄSIDENT: Abgeordneter Urzì, Sie haben das Wort.

URZÌ (AN): Oggi è una giornata importante per il Consiglio provinciale, perché sono affiorati dal dibattito più di una volta i temi sociali che coinvolgono in maniera molto diretta e anche pressante tanti cittadini che si aspettano risposte dalla nostra istituzione. E' vero che bisogna avere il coraggio delle scelte, anche quando queste sono molto prossime ad una scadenza elettorale. E' vero che talvolta proprio nelle campagne elettorali si vedono dei miracoli. E' vero che si riescono anche a fare miracoli, però è anche vero che quando questi si traducono in beneficio per i cittadini, ebbene, allora vogliamo partecipare alla realizzazione del miracolo. Ecco perché forse poteva essere scelto un momento più opportuno per trattare un tema di questo tipo, anche per non prestare il fianco a speculazioni di ordine politico e accuse di demagogia. Però è anche vero che se la realizzazione del risultato ora è a portata di mano per quanto attiene per lo meno un frammento del disagio diffuso nella nostra comunità, ebbene, allora vogliamo partecipare attivamente anche noi di Alleanza Nazionale alla concretizzazione di questo importante, piccolo risultato, piccolo si fa per dire, perché quando una famiglia è colpita, perché questo è il termine che possiamo utilizzare in maniera appropriata, dalle situazioni limite che sono proposte come sottofondo delle misure introdotte da questo disegno di legge, i problemi si rivelano quasi invalicabili, le difficoltà si sommano e talvolta le situazioni di crisi rischiano di evolvere al punto tale da divenire sostanzialmente ingestibili.

Bene fa la società politica, il Consiglio provinciale, la maggioranza, l'opposizione a porsi di fronte al problema per individuare soluzioni, e il tema che è oggetto di questo intervento legislativo ci è caro e riprende battaglie che Alleanza Nazionale ha già condotto. Si propongono delle soluzioni che sono quasi simboliche in rapporto alla straordinaria capacità economica della Provincia autonoma di Bolzano, ma che si rivelano nell'applicazione pratica del bilancio di una famiglia in difficoltà risoltrici di problemi altrimenti invalicabili. La competenza della Provincia autonoma di Bolzano in materia deve essere fissata e non oltrepassata. Abbiamo ben chiaro quello che è un nostro dovere, e speriamo questa volta di non confonderci o di andare oltre facendoci condizionare dalla speranza di una pratica e rapida realizzazione di quello che è quasi un sogno di molte famiglie in difficoltà. Siamo i primi a stabilire limiti alla competenza legislativa della Provincia autonoma di Bolzano in questo campo per le misure che sono previste. Riteniamo che la Provincia possa esercitare tale competenza in termini legislativi e poi amministrativi. Vogliamo che non ci si spinga oltre, per quella che è la ripartizione delle attribuzioni, ma i provvedimenti devono essere licenziati. Non a caso

lo sforzo che Alleanza Nazionale ha fatto, partendo dai lavori di commissione - speriamo possa esserci riconosciuto, ma comunque ci riconosciamo - era teso ad una migliore definizione del quadro legislativo che ci era stato proposto. Infatti in commissione legislativa modifiche sono state apportate, Alleanza Nazionale ha voluto dare a questa proposta della Giunta provinciale il proprio avvallo.

Nel corso della giornata, fra le proposte di Alleanza Nazionale respinte, purtroppo, le proposte della Giunta provinciale che riteniamo vengano accolte in Consiglio - per lo meno questo ci dice l'esperienza ormai maturata; non so quante volte nella storia di questa assemblea legislativa la maggioranza sia venuta a perdere la maggioranza dei voti in sede di votazione - si definiscono linee guida in cui rintracciamo comunque anche la nostra volontà che si esprime anche attraverso un ordine del giorno di cui successivamente parleremo, e che vuole avere il compito, se non di intervenire nel testo del disegno di legge, di proporre interventi migliorativi che servano a colmare una lacuna evidente del testo proposto. Vogliamo comunque porre all'attenzione dell'assemblea legislativa e dell'esecutivo un ulteriore tema che non può essere omesso dal dibattito generale, che non può essere ignorato, che deve essere disciplinato nei modi opportuni di legge, ma con la forte consapevolezza della responsabilità che è assegnata al legislatore provinciale.

In termini generali il gruppo di Alleanza Nazionale conferma la propria volontà di partecipare alla realizzazione di questo piccolo ma significativo miracolo, atteso da tanti cittadini che vivono situazioni difficili per condizionamenti dettati da fattori che nel testo di legge sono indicati e che abbisognavano di un intervento del legislatore.

Seguiremo con attenzione l'evolversi del dibattito sull'articolato, ma in linea di principio dichiariamo la nostra approvazione sulle finalità e l'oggetto del disegno di legge.

SAURER (Landesrat für Personal, Gesundheit und Sozialwesen – SVP):
Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Es freut mich, dass hier Konsens besteht, Ich gehe davon aus, dass dieser Gesetzentwurf dann auch verabschiedet wird.

Zur Diskussion habe ich nicht allzu viel beizusteuern. Erstens möchte ich einige Berichtigungen machen! Der Landesbeirat für Chancengleichheit war stets der Ansicht, dass außerhalb der Zuständigkeiten im sozialen Bereich Kompetenzen bestehen. Wir haben immer bekräftigt, dass dies - wenschon - nur innerhalb der Sozialkompetenzen der Fall ist. Das entsprechende Gutachten hat uns Recht gegeben. Mit Ausnahme der Prozedur, die jetzt eingeleitet wird, sind unsere sozialen Förderungsmaßnahmen von den Beträgen her nicht wesentlich schlechter, als sie da aufscheinen. Das muss auch gesagt werden. Dass sich das Land anstelle des Kindes bzw. des Ehepartners setzen kann, ist effektiv ein großer Fortschritt. Es wird dann so sein, dass wir ungefähr dieselben Prozentsätze hereinbekommen wie auch anderswo. Sie sind relativ hoch. Zum Schutz des Kindes und angesichts der Tatsache, dass es sich hier um be-

dürftige Familien handelt, glaube ich, dass die Maßnahme sozialpolitisch als wesentlicher Schritt nach vorne gewertet werden kann. Es ist klar, dass nicht alle mit der Scheidung im Zusammenhang stehenden Probleme gelöst werden können. Wir haben auch andere Möglichkeiten, die wir ausnützen können, und zwar im Stipendienwesen, im Bereich der Familienzulagen usw., die dann die Alleinerziehenden in Anspruch nehmen können.

Zweitens glaube ich, dass die Dinge, die wir uns in sozialpolitischer Hinsicht vorgenommen haben, unter Dach und Fach sind. Wir hätten sogar die Pflegeversicherung verabschieden können. Allerdings wurde Obstruktion betrieben. Wenn wir sehen, dass beispielsweise über den Artikel betreffend die Übertragung der Zuständigkeiten von der Region auf die Provinz drei Jahre lang herumdiskutiert wurde, dann können wir uns vorstellen, wie weit wir da gekommen wären! Wir haben die Voraussetzungen für die Durchführungsbestimmungen auf römischer Ebene geschaffen. Wir haben versucht, den Ausgleich innerhalb der sozialen und wirtschaftlichen Kräfte zu schaffen. Deshalb glaube ich schon, dass es in einer solchen Situation, in der Obstruktion gemacht wird, angebracht ist, wenn die Regierung in ihrer eigenen Veröffentlichung sagen kann: Das ist unser Vorschlag. Es soll mir jemand sagen, was wir da missbraucht haben! Die Regierung kann ihre Gesetzesvorschläge veröffentlichen, was damit erfolgt ist, auch deshalb, weil sehr viele Dinge verdreht worden waren. Beispielsweise wurde auf einen Einheitsbeitrag verwiesen. Wenn zwei Drittel von der öffentlichen Hand getragen werden, 150.000 Einwohner bzw. Mitbürger freigestellt sind und nur 30.000 Bürger die Hälfte bezahlen und jemand trotzdem von einem Einheitsbeitrag für alle redet, dann ist dieser oder diese auf dem falschen Dampfer! Angesichts solcher Vorfälle ist klar, dass man sich verteidigt und die Dinge in einer eigenen Zeitschrift richtig stellt und veröffentlicht. Das wird in Zukunft vermehrt der Fall sein, sollten wir nochmals - so hoffe ich - das Sagen haben.

Man verweist auf familienpolitische Maßnahmen. Ich habe heute bereits darauf hingewiesen, dass wir immerhin 50 Millionen Euro für familienpolitische Maßnahmen im engeren Sinn ausgeben. Erst im Jahre 1998 haben wir weitgehende Verbesserungen im Familienpaket der Region beschlossen. Außerdem haben wir mittels Harmonisierungsdekret den sozialen Pflgeteil sämtlicher Pflegefälle, die in den Altersheimen sind, übernommen, sodass nur mehr Kost und Logie bezahlt werden müssen. Wenn das nicht familienpolitische Maßnahmen sind, dann weiß ich nicht, welcher Art diese Maßnahmen sein sollten!

Diese von uns eingeleiteten Maßnahmen wären Aufgaben des Staates und nicht des Landes. Da der Staat aber dermaßen säumig ist, war es unbedingt notwendig, hier einige Dinge zu verbessern, um mitteleuropäische bzw. europäische Standards zu haben. Die Dinge sind angelaufen und werden seit fast drei Jahren überprüft. Wenn man die parlamentarische Arbeit in anderen Parlamenten und Landtagen sieht, dann wird man feststellen, dass es nun mal seine Zeit braucht, um Maßnahmen zu besprechen, zur Reife zu bringen und letztlich zu verabschieden.

Infolgedessen bin ich erfreut, dass hier Konsens besteht. Ich hoffe auf eine Verabschiedung, da ich denke, dass es eine gute Maßnahme ist. Allerdings sollte man wissen, welches damals die Voraussetzungen waren, als man skeptisch war. Die Dinge wurden inzwischen geklärt. Deshalb hat sich in der Folge auch die entsprechende Mehrheit herausgebildet, die uns jetzt in die Lage versetzt, das Gesetz zu verabschieden.

PRÄSIDENT: Es kommen nun die dazu eingebrachten Beschlussanträge zur Behandlung.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 1 vom 22.9.2003, eingebracht vom Abgeordneten Minniti, betreffend Aufnahmeheime für getrennte Ehemänner.

Ordine del giorno n. 1 del 22.9.2003, presentato dal consigliere Minniti, concernente case per mariti-separati.

Aufnahmeheime für getrennte Ehemänner

Immer häufiger kommt es vor, dass im Falle einer Trennung der Mann gezwungen ist, aus der Wohnung, wo er mit seiner Familie lebte, auszuziehen und diese seiner Frau zu überlassen. Abgesehen von den Problemen bezüglich der in der Provinz Bozen vorgesehenen Wohnbauförderungen – wonach der getrennte Ehemann, sofern ihm ein Beitrag bereits zugewiesen wurde, keinen zweiten Beitrag mehr erhalten kann (obgleich er über die ursprüngliche Förderung nicht mehr verfügt) – bringt diese Situation für den Mann auch beachtliche Probleme mit sich, da er ohne Wohnung und oft gezwungen ist nach vorübergehenden Lösungen zu suchen. Das Zentrum für Beistand getrennter und geschiedener Personen (Asdi) hat darum ersucht, in der Provinz Bozen ein Aufnahmeheim für diejenigen zu errichten, die nach einer Trennung über keine Wohnung mehr verfügen. Das Zentrum Asdi betont, dass dies insbesondere getrennte Väter betrifft, denen die Möglichkeit gewährleistet werden muss, die Beziehung zu ihren Kindern in einer häuslichen Umgebung zu pflegen und nicht in Bars oder Kinos, wie dies leider oft der Fall ist. Als Alternative könnte man ihnen den "Status" "sozial schwach" laut Landesgesetz vom 17. Dezember 1998, Nr. 13 zuerkennen.

All dies vorausgeschickt,

verpflichtet

DER SÜDTIROLER LANDTAG

die Landesregierung,

die Voraussetzungen zu schaffen, um die getrennten Väter den sozial schwachen Kategorien laut von Artikel 22 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13 zuzuordnen.

Case per mariti-separati

Sempre più spesso si assiste al fatto che in caso di una separazione coniugale il marito si trovi costretto a lasciare l'abitazione dimora del nucleo familiare, lasciando la medesima alla consorte. Al di là delle

problematiche relative alle agevolazioni edilizie previste in Provincia - per cui il coniuge separato se già assegnatario di un contributo pur non godendo più degli effetti prodotto dallo stesso non può ottenere una seconda agevolazione - la situazione determinatasi crea anche disagi notevoli all'uomo venendo a mancare un alloggio e trovandosi spesso a dover individuare delle soluzioni provvisorie quando non approssimate. Il centro Asdi (Associazione separati-divorziati di Bolzano), ha chiesto che si provvedesse a realizzare in Provincia delle "case di accoglienza" per chi, separato, non beneficia più di un'abitazione. L'Asdi stesso sottolinea come, in particolar modo, questa necessità riguarda i padri separati ai quali deve essere garantita la possibilità di mantenere il rapporto con i propri figli in ambienti casalinghi e non nei bar o nei cinema, come purtroppo troppo spesso accade. Altra soluzione sarebbe quella di riconoscere lo "status" di "fascia debole" a tali soggetti, così come previsto dalla L.P. 17 dicembre 1998, n. 13.

Ciò premesso,

*IL CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO
impegna*

la Giunta provinciale

affinché si pongano le condizioni per considerare i padri separati appartenenti alle fasce deboli di cui al comma 3 dell'art. 22 della L.P. 17 dicembre 1998, n. 13.

Ich verlese den vom Abgeordneten Minniti eingebrachten Abänderungsantrag: "Der verpflichtende Teil wird durch folgenden ersetzt: 'die in den Prämissen vorgesehenen Möglichkeiten oder Forderungen zur prüfen'."

"La parte deliberativa viene emendata come segue: 'affinché si esaminino le soluzioni di intervento di cui in premessa'."

Abgeordneter Urzì, Sie haben das Wort zum Fortgang der Arbeiten.

URZÌ (AN): Mi scusi, per l'illustrazione quanto tempo c'è?

PRÄSIDENT: Der Einbringer hat 10 Minuten für die Erläuterung zur Verfügung. Ihnen stehen 5 Minuten Redezeit zu!

URZÌ (AN): Chiedo qualche minuto di attesa, affinché il collega Minniti possa essere chiamato in aula.

PRÄSIDENT: Aufgrund der Tatsache, dass die Übersetzung und Verteilung des Beschlussantrages Nr. 2 noch aussteht, unterbreche ich die Sitzung.

ORE 16.58 UHR

ORE 17.08 UHR

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Abgeordneter Minniti, Sie haben das Wort zur Erläuterung.

MINNITI (AN): Mi scuso se sono stato causa dell'interruzione della seduta. Alleanza Nazionale nell'esaminare questo disegno di legge che approviamo – l'ha già detto il collega Urzì – come abbiamo fatto in commissione per la convinzione della necessità di questo documento, dovrebbe tendere a chiarire una situazione che molte volte non appare così limpida e chiara come dovrebbe essere. Quando si parla di anticipazione dell'assegno di mantenimento a tutela del minore, lo si deve fare nella globalità del problema, cioè considerando la tutela del minore non solo per quello che riguarda il sostegno economico, ma psicologico, e dobbiamo fare in modo che il minore possa trovarsi in una situazione adeguata nel rapporto noi diciamo con il padre, perché il più delle volte i figli minori vengono affidati alla madre in caso di separazione. Chiediamo che il minore, nel momento stesso in cui si deve rapportare con il padre, lo possa fare in ambienti adeguati, non nei bar, nei cinema, molte volte nei garage, perché sappiamo che in diverse occasioni il padre separato, costretto ad abbandonare l'alloggio, ha delle difficoltà a trovare un'abitazione, quindi ha difficoltà ad incontrare il proprio figlio in una situazione di decoro psicologico, di dignità del soggetto.

Sulla base di queste riflessioni, a cui siamo giunti spinti da quella forte propulsione che c'è stata negli anni, soprattutto in questi ultimi tempi, da parte dell'Asdi da cui abbiamo raccolto l'idea, già in occasione del dibattito in commissione abbiamo promosso l'idea di valutare il fatto che la tutela del minore potesse anche significare salvaguardia del minore nel rapporto con il padre e potesse essere presa in esame con serenità, attraverso una valutazione serena, sincera da parte della Giunta, magari introducendo una modifica. L'avevamo proposta come norma transitoria, a livello verbale, della legge del 1998, in base alla quale i padri separati venivano considerati fasce deboli e quindi come proposta di modifica quella legge del 1998 in maniera che venisse riconosciuto uno status particolare ai padri separati, ovvero venisse riconosciuta loro la possibilità di partecipare all'assegnazione degli alloggi sociali attraverso una particolare graduatoria, in maniera da avere quattro mura domestiche nelle quali ospitare, se del caso, il figlio una volta avvenuta la separazione. Non è stato possibile introdurlo nella legge, ma abbiamo apprezzato la solita serena, concreta serietà e correttezza dell'assessore Saurer quando si è assunto la responsabilità di portare comunque all'esame della Giunta una soluzione diversa, di far passare un concetto che potrebbe andare verso questo obiettivo. In commissione abbiamo avanzato la nostra idea di proporre questo ordine del giorno attraverso il quale raccogliere le nostre convinzioni e trasmettere alla giunta futura anche un impegno che sia concreto, sociale, anche di dignità.

Riteniamo che questo ordine del giorno che intendiamo modificare nella parte impegnativa attraverso l'emendamento che è stato presentato dal collega Urzì che avevo incaricato di seguire la cosa vista la mia assenza, sostenendo "affinché si esaminino le soluzioni di intervento di cui in premessa," possa essere approvato. Speriamo

che si esamini serenamente quel fatto di riconoscere lo status di fascia debole ai padri separati - mi auguro che la Giunta lo possa fare in questo mese, sarebbe un ottimo viatico, ma visto quello che ha prodotto questa Giunta ho dei dubbi - o magari ci si convinca, come chiedevano in maniera ancora più esplicita i membri dell'associazione separati e divorziati, a realizzare in provincia delle case di accoglienza per chi, separato, non beneficia più di un'abitazione.

Comprendiamo che questo secondo aspetto è molto più complesso perché scatena tutto un congegno di fronte al quale forse la Giunta oggi è impreparata, ma è indubbio che crediamo nella nostra prima ipotesi sostanziale, che è quella di riconoscere lo status di fascia debole ai padri separati, così come previsto dalla legge provinciale 17.12.1998, n. 13, all'articolo 22, comma 3, dove si parla di fasce deboli, possa essere un obiettivo raggiungibile se solo lo si volesse. Non è la prima volta che Alleanza Nazionale affronta questo argomento, è il nostro terzo documento che presentiamo in quest'ultimo anno, crediamo che su un provvedimento di questo genere, sul quale forse si è perso troppo tempo seguendo una determinata direzione, ma sul quale sembra si voglia effettivamente intervenire, ci sia un voto positivo da parte dell'aula, per considerare nella completezza la necessità che il minore debba essere tutelato non solo di fronte ai problemi economici che insorgono a seguito di una separazione, ma anche quella che deve essere una certa dignità umana che deve essere riconosciuta a tutela del padre ma anche del figlio minore.

SAURER (Landesrat für Personal, Gesundheit und Sozialwesen – SVP):
Ich glaube schon, dass dies ein Anliegen ist, das wir ernst nehmen müssen. Auch innerhalb der Landesregierung hat sich die Meinung herausgebildet, dass das genau anzuschauen ist. Kollege Cigolla und ich sind der Meinung, dass so bald wie möglich entsprechende Vorschläge formuliert werden müssen. Deswegen stimmen wir für diesen Antrag!

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Beschlussantrag Nr. 1 ab: einstimmig genehmigt.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 2 vom 24.9.2003, eingebracht vom Abgeordneten Leitner, betreffend Steuerfreiheit für Unterhaltszahlungen.

Ordine del giorno n. 2 del 24.9.2003, presentato dal consigliere Leitner, concernente l'esenzione fiscale per il pagamento degli alimenti.

Steuerfreiheit für Unterhaltszahlungen
Vor einigen Jahren wurde im Parlament die Forderung erhoben, dass Unterhaltszahlungen für Kinder, welche getrennte und geschiedene Frauen erhalten, nicht mehr versteuert werden müssen. Es erhebt sich die Frage, warum diese Steuerbefreiung nicht auch für verheira-

tete Elternpaare angestrebt wurde. Dadurch wird das in der Verfassung verankerte Gleichheitsprinzip verletzt und der Wert der Ehe in unzulässigem Maße abgemindert. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Eheleute schlechter behandelt werden sollen als geschiedene oder getrennt lebende Einzelpersonen.

Dies vorausgesetzt,

beschließt

DER SÜDTIROLER LANDTAG,

die Südtiroler Parlamentarier aufzufordern, die Steuerbefreiung für Unterhaltszahlungen für Kinder an Getrennte und Geschiedene auf Ehepaare auszudehnen, welche weder geschieden noch getrennt sind.

Esenzione fiscale per il pagamento degli alimenti

Alcuni anni fa nel Parlamento è stata avanzata la richiesta di non tassare più gli alimenti per i figli pagati a donne separate e divorziate. Ci si deve però chiedere per quale ragione questa esenzione fiscale non dovrebbe venire applicata anche per genitori sposati. La non esenzione violerebbe il principio di eguaglianza sancito dalla costituzione e dall'altra verrebbe sminuito in modo inaccettabile il valore del matrimonio. Non si comprende perché le persone sposate dovrebbero venire trattate peggio dei divorziati o separati.

Un tanto premesso,

IL CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO

delibera

di sollecitare i parlamentari altoatesini ad estendere l'esenzione fiscale per il pagamento degli alimenti a favore dei figli di separati e divorziati alle coppie sposate che non sono né divorziate né separate.

Um die Übersetzung und Verteilung des kurz vorher vom Abgeordneten Leitner zum verpflichtenden Teil des Beschlussantrages eingebrachten Änderungsantrages zu ermöglichen, unterbreche ich die Sitzung.

ORE 17.22 UHR

ORE 17.30 UHR

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wiederaufgenommen.

Ich verlese den vom Abgeordneten Leitner eingebrachten Änderungsantrag: "Der beschließende Teil wird wie folgt ersetzt: 'Dies vorausgesetzt fordert der Südtiroler die Südtiroler Parlamentarier auf, geeignete Schritte zu unternehmen, damit die Steuerfreibeträge für die Kosten bezüglich Unterhalt der Kinder verheirateter Paare angemessen erhöht werden'."

"La parte impegnativa è così sostituita: 'Un tanto premesso il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano sollecita i parlamentari altoatesini a intervenire affinché le esenzioni fiscali per i costi derivanti dal pagamento degli alimenti a favore dei figli di coppie sposate siano adeguatamente aumentati'."

Abgeordneter Leitner, Sie haben das Wort für die Erläuterung.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Danke, Herr Präsident! Ich denke, dass der Antrag jetzt verständlich ist. Es geht mir nicht darum, Verheiratete und Geschiedene gegeneinander auszuspielen. Man sollte hier einfach eine Ungleichheit beheben, weil ich der Meinung bin, dass verheiratete Paare keinen Nachteil haben sollen, wenn sie Kinder haben. Auch sie müssen die Kinder unterhalten und großziehen. Da entstehen nun mal Kosten. Um das abzumildern und weil wir jetzt vor den Wahlen alle so sehr betonen, dass vor allem Familien mit Kindern zu unterstützen sind, sollte man über die Parlamentarier versuchen, die Freibeträge dementsprechend zu erhöhen.

SAURER (Landesrat für Personal, Gesundheit und Sozialwesen – SVP): Für mich geht es gut. Ich glaube, dass es unser aller Wunsch ist. Wenn man die Freibeträge in Österreich und Deutschland anschaut, wird man feststellen, dass sie wesentlich höher sind. Diejenigen, die getrennt sind, haben als Ausgleich, dass die Unterhaltzahlungen nicht steuerpflichtig sind. Ich habe ein bisschen Schwierigkeiten damit, dass es hier um verheiratete Paare geht, da es ja viele Alleinerzieher gibt. Somit würden die Kinder von Alleinerziehern nicht in den Genuss dieser Freibeträge kommen. Aber insgesamt geht der Antrag für mich in Ordnung. Wie gesagt, ich habe nur ein bisschen Schwierigkeiten mit dem Verweis auf verheiratete Paare, angesichts dessen, dass es sehr viele alleinerziehende Personen gibt.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Beschlussantrag Nr. 2 ab: einstimmig genehmigt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Übergang von der General- zur Artikeldebatte: einstimmig genehmigt.

Art. 1

Zielsetzung und Gegenstand

1. Im Rahmen der Zuständigkeiten des Landes Südtirol im Bereich der öffentlichen Fürsorge und Wohlfahrt, regelt dieses Gesetz die Leistung des Unterhaltsvorschusses für das minderjährige Kind an den Elternteil oder an die andere Person, dem bzw. der das Kind anvertraut wurde, wenn der Unterhalt vom Elternteil, der gemäß den gerichtlich festgelegten Fristen und Bedingungen unterhaltspflichtig ist, nicht gezahlt wird.

Art. 1

Finalità e oggetto

1. Nell'ambito della competenza della Provincia autonoma di Bolzano in materia di assistenza e beneficenza pubblica, la presente legge disciplina l'erogazione anticipata, al genitore o ad altro soggetto affidatario, delle somme destinate al mantenimento del minore, qualora esse non vengano corrisposte dal genitore obbligato nei termini e alle condizioni stabilite dall'autorità giudiziaria.

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: einstimmig genehmigt.

Art. 2

Anspruchsberechtigte

1. *Anspruch auf die Leistung laut Artikel 1 haben Elternteile oder andere Personen, denen das minderjährige Kind anvertraut wurde, sofern das Kind*
 - a) *die italienische Staatsbürgerschaft oder jene eines anderen EU-Mitgliedstaates besitzt und seit mindestens einem Jahr in Südtirol seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und dort ansässig ist, oder*
 - b) *keine EU-Staatsbürgerschaft besitzt oder staatenlos ist und seit mindestens fünf Jahren in Südtirol seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und dort ansässig ist.*
2. *Der Elternteil, dem das Kind anvertraut ist, hat keinen Anspruch auf die genannte Leistung, wenn er mit der unterhaltspflichtigen Person im gemeinsamen Haushalt lebt.*

Art. 2

Aventi diritto

1. *Ha diritto di richiedere la prestazione di cui all'articolo 1 il genitore o altro soggetto affidatario del minore, se il minore è:*
 - a) *cittadino italiano o di Stato membro dell'Unione europea, che risieda e abbia dimora abituale da almeno un anno in provincia di Bolzano, oppure*
 - b) *cittadino di stato non appartenente all'Unione europea o apolide, che risieda e abbia dimora abituale da almeno cinque anni in provincia di Bolzano.*
2. *Non ha diritto alla prestazione il genitore affidatario che convive con il genitore obbligato al mantenimento.*

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir darüber ab: einstimmig genehmigt.

Art. 3

Grundvoraussetzungen

1. *Voraussetzungen für den Anspruch auf die Leistung sind:*
 - a) *Vorliegen eines Vollstreckungstitels, der in einer in Italien oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat getroffenen gerichtlichen Entscheidung besteht, worin Höhe und Modalitäten des Beitrags zum Unterhalt des Kindes von Seiten des Elternteils, dem es nicht anvertraut wurde, festgelegt sind;*
 - b) *Vorlage der vorschriftsmäßig zugestellten Leistungsaufforderung, der innerhalb von zehn Tagen nicht nachgekommen wurde, oder des Konkurseröffnungsurteils gegen die unterhaltspflichtige Person.*

Art. 3

Presupposti di base

1. Presupposti del diritto alla prestazione sono:

- a) l'esistenza di un titolo esecutivo fondato su un provvedimento dell'autorità giudiziaria italiana o di altro Stato membro all'Unione europea, che stabilisca l'importo e le modalità di contribuzione al mantenimento da parte del genitore non affidatario;*
- b) l'esibizione di un atto di precetto ritualmente notificato, non ottemperato nel termine di dieci giorni o la sentenza dichiarativa del fallimento dell'obbligato al mantenimento.*

Dazu ist ein Änderungsantrag von Landesrat Saurer und dem Abgeordneten Denicolò eingebracht worden, der wie folgt lautet: "Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung: 'a) Vorliegen eines Vollstreckungstitels, der auf eine von einem italienischen oder einem ausländischen Gericht getroffene Entscheidung beruht, in der Höhe und Modalitäten des Beitrags zum Unterhalt des Kindes von Seiten des Elternteils, dem es nicht anvertraut wurde, festgelegt sind, sowie'."

"La lettera a) del comma 1 dell'articolo 3 è così sostituita: 'a) l'esistenza di un titolo esecutivo fondato su un provvedimento dell'autorità giudiziaria italiana o di altro stato straniero, che stabilisca l'importo e le modalità di contribuzione al mantenimento da parte del genitore non affidatario, e;'."

Wer wünscht das Wort? Abgeordneter Leitner, bitte.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Nur eine Frage, Herr Präsident! Der Text ist dahingehend geändert worden, dass dieser Vollstreckungstitel jetzt von jedem ausländischen Staat und nicht mehr von einem EU-Staat kommen kann. Aufgrund welcher Norm, welcher Notwendigkeit oder welcher Einsicht wurde das geändert? Das ist eine Frage, die ich an die Landesregierung stellen möchte.

SAURER (Landesrat für Personal, Gesundheit und Sozialwesen – SVP): Aufgrund von verschiedenen Gesetzen werden natürlich auch Anträge gestellt, die nicht EU-Bürger betreffen. Diese können entsprechende Gerichtsentscheide - es müssen nicht immer Urteile sein - von Staaten haben, denen sie angehören. Deswegen können wir es nicht nur auf die EU-Bürger beschränken. Sie müssen schon Mitglieder der europäischen Gemeinschaft sein. Aber es wird nicht immer so sein, dass Gerichtsentscheide ... aus verschiedenen Gründen können sie von einem Staat stammen, der nicht Mitgliedsstaat der EU ist. Das möchten wir sicherstellen.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Änderungsantrag ab: einstimmig genehmigt.

Wer wünscht das Wort zum so geänderten Artikel? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: einstimmig genehmigt.

Art. 4

Wirtschaftliche Voraussetzungen

1. Die wirtschaftliche Lage der antragstellenden Person darf bei Stellung des Antrags auf Gewährung des Unterhaltsvorschusses den Faktor wirtschaftliche Lage von 1,6 des Grundbetrages zur Befriedigung der Grundbedürfnisse laut Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) des Dekrets des Landeshauptmanns vom 11. August 2000, Nr. 30, in geltender Fassung, nicht überschreiten.
2. Der Faktor wirtschaftliche Lage wird durch die Kombination der Einkommens- und Vermögenslage der verschiedenen Mitglieder der Familiengemeinschaft mit Bezug auf deren Anzahl ermittelt, und zwar gemäß Artikel 13 und Anlage A des Dekrets des Landeshauptmanns vom 11. August 2000, Nr. 30, in geltender Fassung.
3. Die bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers/der Antragstellerin zu berücksichtigende Familiengemeinschaft ist die engere gemäß Artikel 10 des Dekretes des Landeshauptmanns vom 11 August 2000, Nr. 30, in geltender Fassung.

Art. 4

Requisiti economici

1. La situazione economica della/del richiedente, al momento della richiesta di anticipazione dell'assegno di mantenimento, non deve superare il valore della situazione economica corrispondente all'1,6 dell'importo della quota base per il soddisfacimento dei bisogni fondamentali, di cui all'articolo 2, comma 1, lettera b), del decreto del Presidente della Giunta provinciale 11 agosto 2000, n. 30, e successive modifiche.
2. Il valore della situazione economica è determinato dalla combinazione della situazione reddituale e patrimoniale dei diversi componenti il nucleo familiare in relazione al numero degli stessi, ai sensi dell'articolo 13 e dell'allegato A del decreto del Presidente della Giunta provinciale 11 agosto 2000, n. 30, e successive modifiche.
3. Ai fini dell'accertamento della situazione economica del/della richiedente, è da prendere in considerazione il nucleo familiare ristretto di cui all'articolo 10 del decreto del Presidente della Giunta provinciale 11 agosto 2000, n. 30, e successive modifiche.

Ich verlese den von Landesrat Saurer und dem Abgeordneten Denicolò eingebrachten Änderungsantrag: "Die Wörter 'des Grundbetrages zur Befriedigung der Grundbedürfnisse laut Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b)' werden durch folgende ersetzt: 'des Bedarfs laut Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c)'."

"Le parole: 'della quota base per il soddisfacimento dei bisogni fondamentali, di cui all'articolo 2, comma 1, lettera b)' sono sostituite dalle parole: 'del fabbisogno di cui all'articolo 2, comma 1, lettera c)'."

Gibt es Wortmeldungen zum Änderungsantrag? Landesrat Saurer, Sie haben das Wort.

SAURER (Landesrat für Personal, Gesundheit und Sozialwesen – SVP):

Wie es bis jetzt formuliert war, hat man nur den Grundbetrag mit dem Faktor 1,6 multipliziert. Aber man muss auch den entsprechenden prozentuellen Erhöhungen für die Familienmitglieder Rechnung tragen. Eines ist der Grundbetrag, der jedes Jahr festgelegt wird, etwas anderes ist der jeweilige Prozentsatz, der für jedes Familienmitglied dazukommt. Somit muss man von dieser Summe ausgehen und nicht vom Grundbetrag mal 1,6. Wir müssen jene Beträge hernehmen, um den Familienmitgliedern Rechnung zu tragen. Da gibt es eine prozentuelle Skala, die Sie sich bei Dr. Bizzotto anschauen können. So wie es bisher formuliert wurde, hätte man den Grundbetrag mal 1,6 hergenommen. Wir müssen natürlich die Familienmitglieder mitberechnen. Pro Familienmitglied ist ein bestimmter prozentueller Zusatz vorgesehen. Von diesen Beträgen müssen wir ausgehen. Laut bisheriger Formulierung war dies nicht klar.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Änderungsantrag ab: mit 1 Stimmenthaltung und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Wer wünscht das Wort zum so abgeänderten Artikel? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 1 Stimmenthaltung und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 5

Leistungshöhe

1. Die auszahlende Körperschaft gewährt den Unterhaltsvorschuss in der Höhe des im gerichtlichen Titel festgelegten Betrags und auf jeden Fall bis zu einem monatlichen Höchstausmaß je Kind von 80 Prozent des Grundbetrags laut Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 14 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 11. August 2000, Nr. 30, in geltender Fassung.

2. Im Falle mehrerer Kinder wird der auszuzahlende Gesamtbetrag gemäß der Gewichtungsskala laut Tabelle 2 der Anlage A zum Dekret des Landeshauptmanns vom 11. August 2000, Nr. 30, in geltender Fassung, erhöht.

Art. 5

Ammontare della prestazione

1. L'ente erogante anticipa l'assegno di mantenimento in misura pari alla somma stabilita dal titolo giudiziale e comunque, per ogni minore, nella misura mensile non superiore all'80 per cento della quota base di cui all'articolo 2, comma 1, lettera b), e all'articolo 14 del decreto del Presidente della Giunta provinciale 11 agosto 2000, n. 30, e successive modifiche.

2. Nel caso di più minori l'importo complessivo erogabile viene aumentato secondo i parametri della scala di equivalenza di cui alla tabella 2 dell'allegato A del decreto del Presidente della Giunta provinciale 11 agosto 2000, n. 30, e successive modifiche.

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 1 Stimmenthaltung und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 6

Delegierung von Zuständigkeiten an die Bezirksgemeinschaften

1. Die mit der Hilfeleistung laut diesem Gesetz verbundenen Verwaltungsaufgaben werden an die mit Artikel 1 des Landesgesetzes vom 20. März 1991, Nr. 7, in geltender Fassung, errichteten Bezirksgemeinschaften delegiert, mit Ausnahme jener, die mit der Ausübung des Rechts auf gesetzliche Einsetzung zusammenhängen, welche auch weiterhin dem Land Südtirol vorbehalten sind.

Art. 6

Delega alle comunità comprensoriali

1. Le funzioni amministrative relative all'intervento di assistenza previsto dalla presente legge sono delegate alle comunità comprensoriali di cui all'articolo 1 della legge provinciale 20 marzo 1991, n. 7, e successive modifiche, ad eccezione di quelle connesse all'esercizio del diritto di surrogazione, che permangono in capo alla Provincia autonoma di Bolzano.

Gibt es dazu Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir darüber ab: einstimmig genehmigt.

Art. 7

Antrag

1. Der Antrag auf Gewährung des Unterhaltsvorschusses ist bei der Bezirksgemeinschaft einzureichen, in deren Einzugsgebiet die anspruchsberechtigte Person ansässig ist.
2. Ist der Antrag unvollständig und wird, ohne triftigen Grund, nicht innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt der entsprechenden Aufforderung von der antragstellenden Person vervollständigt, so wird er abgelehnt.
3. Sind die von Artikel 3 vorgesehenen Unterlagen in einer anderen als der deutschen oder italienischen Sprache abgefasst, so ist eine beeidete Übersetzung davon in die deutsche oder italienische Sprache hinzuzufügen.

Art. 7

Domanda

1. La domanda di anticipo dell'assegno di mantenimento è presentata alla comunità comprensoriale nel cui territorio risiede l'avente diritto.
2. Se la domanda è incompleta e non viene integrata dal/dalla richiedente, senza giustificati motivi, entro 15 giorni dal ricevimento della richiesta di integrazione, la stessa è respinta.
3. Qualora la documentazione prevista dall'articolo 3 sia redatta in lingua diversa da quella italiana o tedesca, è necessario allegare la traduzione asseverata in lingua italiana o tedesca.

Wer wünscht das Wort? Niemand. Somit stimmen wir ab: mit 1 Stimmenthaltung und dem Rest Ja-Stimmen ist Artikel 7 genehmigt.

Art. 8

Leistungsgewährung

1. Die Leistung wird von der Bezirksgemeinschaft gemäß den Modalitäten laut Artikel 7 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 11. August 2000, Nr. 30, in geltender Fassung, auf der Grundlage der von der antragstellenden Person abgegebenen Erklärungen sowie der Informationen gewährt, die allfällig von Amts wegen - auch mittels Hausbesuch - eingeholt wurden, um die bereits verfügbaren Informationen zu ergänzen oder mit anderen zu vergleichen.

2. Sind für die Entscheidung über die Leistungsgewährung außergewöhnliche Umstände zu bewerten, so obliegt die Entscheidung über die Gewährung der Leistung dem gebietsmäßig zuständigen Ausschuss des Sozialsprengels gemäß Artikel 8 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 11. August 2000, Nr. 30, in geltender Fassung.

Art. 8

Attribuzione della prestazione

1. La prestazione è attribuita dalla comunità comprensoriale, secondo le modalità di cui all'articolo 7 del decreto del Presidente della Giunta provinciale 11 agosto 2000, n. 30, e successive modifiche, sulla base delle dichiarazioni rese dal/dalla richiedente ed eventualmente acquisendo d'ufficio elementi valutativi integrativi o di confronto, anche mediante visita domiciliare.

2. Qualora la decisione in ordine all'attribuzione implichi valutazioni di carattere eccezionale, la decisione in merito all'attribuzione della prestazione spetta al comitato tecnico istituito presso il distretto sociale competente per territorio, secondo quanto disposto dall'articolo 8 del decreto del Presidente della Giunta provinciale 11 agosto 2000, n. 30, e successive modifiche.

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir ab: mit 1 Stimmenthaltung und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 9

Beginn und Dauer der Leistung

1. Die Leistung wird ab dem Ersten desselben Monats der Antragstellung gewährt, wenn der Antrag innerhalb dem 20. Tag des jeweiligen Monats gestellt wird; andernfalls wird die Leistung erst ab dem Ersten des Folgemonats gewährt.

2. Die Leistung wird für die Dauer eines Jahres monatlich gezahlt, für ihren Weiterbezug ist ein Antrag zu stellen, dem die in Artikel 5 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, genannte eigenverantwortliche Erklärung über den Fortbestand der gesetzlichen Voraussetzungen beizulegen ist.

Art. 9

Decorrenza e durata della prestazione

1. La prestazione decorre dal primo giorno del mese di presentazione della domanda, se questa è stata presentata entro il ventesimo giorno del mese stesso, altrimenti decorre dal primo giorno del mese successivo.

2. L'erogazione della prestazione ha durata annuale, è effettuata mensilmente e può essere rinnovata su semplice richiesta corredata di autocertificazione ai sensi dell'articolo 5 della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche, attestante il perdurare dei presupposti di legge.

Gibt es dazu Wortmeldungen? Keine. Somit stimmen wir über Artikel 9 ab: mit 1 Stimmenthaltung und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 10

Beschwerden

1. Gegen die Entscheidung der Bezirksgemeinschaft kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung, aus Rechtmäßigkeits- oder aus Sachgründen bei der Sektion für Einsprüche des Landesbeirates für das Sozialwesen laut Artikel 4 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, Beschwerde einlegen.

Art. 10

Ricorsi

1. Avverso la decisione della comunità comprensoriale il/la richiedente può presentare ricorso, per motivi di legittimità o di merito, alla sezione ricorsi della consulta provinciale dell'assistenza sociale di cui all'articolo 4, comma 3, della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche, nel termine di 30 giorni dalla comunicazione.

Wer wünscht das Wort? Niemand. Wir stimmen darüber ab: mit 1 Stimmenthaltung und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 11

Überprüfung des Fortbestands der Voraussetzungen und Anspruchsverlust

1. Kommt die leistungsempfangende Person im Rahmen einer Überprüfung der Aufforderung innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt derselben nicht nach, so verfügt die Bezirksgemeinschaft vorbeugend die Einstellung der Vorschussleistung.

2. Die Bezirksgemeinschaft verfügt den Anspruchsverlust, wenn die leistungsempfangende Person

a) innerhalb von drei Monaten ab Einstellung nicht den Nachweis erbringt, wieder im Besitz aller gesetzlichen Voraussetzungen zu sein,

b) die Pflicht nicht erfüllt, unverzüglich auch vorübergehende Änderungen des persönlichen Status, der persönlichen Situation sowie der Einkommens- und Vermögenslage der auszahlenden Körperschaft mitzuteilen, die sich auf den Fortbestand der Voraussetzungen für die Gewährung der Vorschussleistung auswirken kann.

Art. 11

Accertamento della permanenza dei requisiti e perdita del diritto

1. *Qualora, in caso di controllo, il beneficiario non risponda entro il termine di 30 giorni dal ricevimento della richiesta, la comunità comprensoriale sospende in via cautelare l'erogazione della prestazione.*

2. *La comunità comprensoriale pronuncia la decadenza dal diritto alla prestazione qualora:*

- a) *nel termine di tre mesi dalla data della sospensione il beneficiario non dimostri di essere nuovamente in possesso di tutti i presupposti di legge;*
- b) *il beneficiario della prestazione non rispetti l'obbligo di comunicare tempestivamente all'ente erogante qualsiasi variazione, anche di carattere temporaneo, del proprio stato e della propria situazione personale, reddituale e patrimoniale, potenzialmente idonea ad incidere sul perdurare dei requisiti per l'accesso alla prestazione.*

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 1 Stimmenthaltung und dem Rest Ja-Stimmen ist Artikel 11 genehmigt.

Art. 12

Gesetzliche Einsetzung

1. *Mit Gewährung des Unterhaltsvorschusses gehen gemäß Artikel 1203 Absatz 1 Ziffer 5 des Zivilgesetzbuches die Unterhaltsforderungen der leistungsempfangenden Person, die eine ausdrückliche Willenserklärung abgibt, im Ausmaß der ausgezahlten Beträge auf das Land Südtirol über.*

2. *Für die Eintreibung der ausgezahlten Vorschüsse und der fälligen Zinsen steht dem Land Südtirol der Rückgriff gegen die unterhaltspflichtige Person zu.*

Art. 12

Surrogazione

1. *L'erogazione dell'assegno di mantenimento in via anticipata comporta il trasferimento, ai sensi dell'articolo 1203, comma 1, numero 5, del codice civile, in capo alla Provincia autonoma di Bolzano del diritto di credito nei confronti del genitore obbligato al mantenimento, in misura corrispondente agli importi erogati al beneficiario, il quale rilascia espressa dichiarazione.*

2. *La Provincia autonoma di Bolzano si rivale direttamente sul genitore obbligato al mantenimento per la riscossione delle somme erogate in via anticipata e degli interessi maturati.*

Gibt es dazu Wortmeldungen? Keine. Wir stimmen darüber ab: einstimmig genehmigt.

Art. 13

Finanzbestimmungen

1. Die Deckung der Ausgabe zu Lasten der Haushaltsjahre 2004 und 2005, welche aus diesem Gesetz für die Unterhaltsvorschüsse für minderjährige Kinder hervorgeht und auf 220 Tausend Euro jährlich ab dem Jahr 2004 geschätzt wird, erfolgt wie folgt:

- a) für den Betrag von 55 Tausend Euro jährlich durch die entsprechenden Einnahmen, die auf Grund des Eintritts des Landes laut Artikel 12 dieses Gesetzes in die Forderungen der zur Unterhaltszahlung verpflichteten Eltern für einforderbar erachtet werden;
- b) für den restlichen Teil in der Gesamthöhe von 330 Tausend Euro für die Jahre 2004 und 2005 mittels Verwendung des entsprechenden Anteils der Bereitstellung, die für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 im Dreijahreshaushalt 2003-2005, Funktion 27, Buchstabe b.1, vorgesehen ist.

2. Die Ausgabe zu Lasten der darauf-folgenden Finanzjahre wird mit dem jährlichen Finanzgesetz genehmigt.

Art. 13

Disposizioni finanziarie

1. Alla copertura della spesa derivante dalla presente legge a carico degli esercizi 2004 e 2005 per l'anticipazione delle somme per il mantenimento dei minori, stimata in 220 mila euro all'anno a decorrere dall'esercizio finanziario 2004, si provvede nel modo seguente:

- a) per l'importo di 55 mila euro all'anno mediante le corrispondenti entrate ritenute esigibili per effetto della surrogazione della Provincia, ai sensi dell'articolo 12 della presente legge, nel credito verso i genitori obbligati al mantenimento;
- b) per la restante parte di complessivi 330 mila euro per gli anni 2004 e 2005, mediante corrispondente quota dello stanziamento previsto per il biennio 2004-2005 nel bilancio triennale 2003-2005, funzione 27, lettera b.1.

2. La spesa per gli esercizi successivi sarà autorizzata con legge finanziaria annuale.

Wer wünscht das Wort? Niemand. Somit stimmen wir über Artikel 13 ab: mit 1 Stimmenthaltung und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 14

In-Kraft-Treten

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2004 in Kraft.

Art. 14

Entrata in vigore

1. La presente legge entra in vigore il 1° gennaio 2004.

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir ab.

BAUMGARTNER (SVP): Ich beantrage die namentliche Abstimmung, Herr Präsident!

PRÄSIDENT: In Ordnung. Der Abgeordnete Baumgartner und zwei weitere Abgeordnete haben die namentliche Abstimmung beantragt. Es ist die Nummer 14 gezogen:

KLOTZ (UFS): (Abwesend)

KURY (GAF-GVA): Ja.

LADURNER (SVP): (Abwesend)

LAIMER (SVP): Ja.

LAMPRECHT (SVP): Ja.

LEITNER (Die Freiheitlichen): (Abwesend)

LO SCIUTO (Lista Civica – Forza Italia – CCD): Sì.

MESSNER (SVP): Ja.

MINNITI (AN): (Assente)

MUNTER (SVP): (Abwesend)

PAHL (SVP): (Abwesend)

PÖDER (UFS): Ja.

PÜRGSSTALLER (SVP): Ja.

SAURER (SVP): Ja.

SEPPI (Unitalia – Movimento Sociale F.T.): (Assente)

STOCKER (SVP): Ja.

THALER H. (SVP): (Abwesend)

THALER ZELGER (SVP): Ja.

THEINER (SVP): (Abwesend)

URZÌ (AN): (Assente)

WILLEIT (Ladins): Ja.

ZENDRON (GAF-GVA): (Assente)

ATZ (SVP): (Abwesend)

BAUMGARTNER (SVP): Ja.

BERGER (SVP): Ja.

CIGOLLA (Il Centro): Sì.

DENICOLÒ (SVP): Ja.

DI PUPPO (Popolari – Alto Adige Domani): (Assente)

DURNWALDER (SVP): (Abwesend)

FEICHTER (SVP): Ja.

FRICK (SVP): (Abwesend)

GNECCHI (Progetto Centrosinistra – Mitte Links Projekt): Sì.

HOLZMANN (AN): (Assente)

HOSP (SVP): (Abwesend)

KASSLATTER MUR (SVP): (Abwesend)

PRÄSIDENT: Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: bei 17 Abstimmenden ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben.

Abgeordnete Kury, Sie haben das Wort.

KURY (GAF-GVA): Ich schlage vor, die Sitzung zu schließen! Ich denke, dass wir im Laufe dieses Tages genug gefoppt geworden sind. Vielleicht können wir morgen endlich wieder seriös arbeiten. Dankeschön!

PRÄSIDENT: Wenn sich niemand dagegen ausspricht, gebe ich dem Antrag statt. Die Abstimmung über Artikel 14 wird morgen wiederholt.
Die Sitzung ist geschlossen.

ORE 18.06 UHR

SEDUTA 219. SITZUNG

24.9.2003

Sono intervenuti i seguenti consiglieri:
Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

Baumgartner (56)
Klotz (9,14,21,46,51,69)
Kury (8,34,38,95)
Leitner (10,73,83,85)
Lamprecht (46)
Minniti (7,13,20,24,30,31,32,33,35,38,80)
Pöder (45,71)
Pürgstaller (70)
Saurer (11,15,22,25,30,31,32,35,52,76,81,83,85,87)
Urzi (50,55,75,79)